Die organische Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Elfriede Eggener

Referendarin aus Leipzig

RNB

Spezialbetrieb für Dissertationsdruck von Robert Noske in Borna-Leipzig

1938

Meinen Eltern

Inhalt.

Schluß.

Die organische Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat.

Literatur.

Bachofen: Mutterrecht und Religion, Kröner 1931.
Bäumer, Gertrud: Die Frau im neuen Lebensraum, Berlin 1931.
— Die Frau im deutschen Staat, Berlin 1932.
Barsewisch, Elisabeth: Die Aufgaben der Frau für die Aufartung, Berlin 1933.
Baumgart, Gertrud: Frauenbewegung Gestern und Heute, Heidelberg 1933.
Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblichkeitslehre, München 1927.
Beil, Ada: Inhalt und Wandel der Idee der Mütterlichkeit, München 1926.
— Das Schöpfertum der Frau, München 1926.
Bergmann, E.: Erkenntnisgeist und Muttergeist, Breslau 1933.
Boehm, M. H.: Das eigenständige Volk, Göttingen 1932.
Burgdörfer, F.: Volk ohne Jugend, Heidelberg-Berlin 1935.
v. Busse, Gisela: Die Lehre vom Staat als Organismus, Berlin 1928.
Clauß, F. L.: Die nordische Seele, München 1932.
Delekat, F.: Was ist und wie entsteht Gemeinschaft?, Berlin 1929.
Dennert, E.: Der Staat als lebendiger Organismus, Halle 1922.
Deutsche Frauen an Adolf Hitler, Berlin 1934.
Deutsches Frauenschaffen, Jahrbuch der Reichsfrauenführung, Dortmund 1936. Dass. Dortmund 1937.
Die Frau im neuen Deutschland. 9. Sonderheft der Rheinischen Blätter, 1933.
Diehl, Guida: Die deutsche Frau und der Nationalsozialismus, Eisenach 1933.
Dietrich, Otto: Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus, Breslau 1935.
Escherich, K.: Termitenwahn, München 1934.
Fichte, J. G.: Band 7 seiner Werke, Leipzig, Mayer und Müller G. m. b. H.
Fischer, E.: Der völkische Staat biologisch gesehen, Berlin 1933.
Forsthoff, E.: Der totale Staat, Hamburg 1934.
v. Le Fort, Gertrud: Die ewige Frau, München 1934.
Franke, G.: Der Staat und die Geschlechter, Breslau 1924.
Freyer, H.: Gemeinschaft und Volk, Berlin 1929.
— Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft, Leipzig-Berlin 1930.
Frick, W.: Die deutsche Frau im nationalsozialistischen Staate, Langensalza 1934.
Fröbel, F.: Familie — Volk — Staat. Erneuung des Lebens, Leipzig 1933.
Gerber, Hans: Auf dem Wege zum Neuen Reiche. Eine Sammlung politischer Vorträge und Aufsätze aus deutscher Notzeit 1919—1931, Stuttgart-Berlin 1934.
— Staatsrechtliche Grundlinien des Neuen Reiches. In „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart" Heft 105, Tübingen 1933.
— Politische Erziehung des Beamtentums im Nationalsozialistischen Staat, Tübingen 1933.
— Das ewige Reich, Tübingen 1935.
v. Gierke, O.: Vom Wesen der menschlichen Verbände, Berlin 1902.
Giese, F.: Die Frau als Atmosphärenwert, München 1926.
Gottschewsky, Lydia: Männerbund und Frauenfrage, München 1934.
Haidn-Fischer: Das Recht der NSDAP, München 1937.

Hegel, G. W. F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts. Glockner-Ausgabe, Stuttgart 1928.
Helmut, O.: Volk in Gefahr, München 1934.
Hitler, A.: Mein Kampf, München 1934.
Höhn, Reinhard: Otto v. Gierkes Staatslehre und unsere Zeit, Hamburg 1936.
Huch, Ricarda: Vom Wesen des Menschen, Prien 1922.
v. Humboldt, W.: Über den Geschlechtsunterschied, über die männliche und weibliche Form, Langensalza 1917.
Jerusalem, Franz: Der Staat, Jena 1935.
Jünger, E.: Der Arbeiter, Hamburg 1932.
v. Kemnitz, Mathilde: Des Weibes Kulturtat, Garmisch 1920.
Kjellén, R.: Der Staat als Lebensform, Berlin 1924.
Koellreutter, O.: Grundriß der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933.
— Deutsches Verfassungsrecht, Berlin 1935.
Kräpelin, K.: Einführung in die Biologie, Leipzig 1926.
Krieck, E.: Die soziale Funktion der Erziehung, Berlin-Leipzig 1933.
— Völkisch-politische Anthropologie; Teil I: Die Wirklichkeit, Leipzig 1932; Teil II: Das Handeln und die Ordnungen, Leipzig 1937.
Krumm, W.: Das Problem der Einfügung in die Gemeinschaft, Diss. Frankfurt 1935.
Kummer, B.: Die deutsche Ehe, Leipzig 1934.
Lange, Helene, und G. Bäumer: Handbuch der Frauenbewegung 1. Teil, Berlin 1901.
Lange, Helene: Kampfzeiten, Berlin 1928.
Lenz, F.: Über die biologischen Grundlagen der Erziehung, München 1925.
Litt, Th.: Individuum und Gemeinschaft, Berlin-Leipzig 1926.
Ludendorff, Mathilde: Das Weib und seine Bestimmung, Leipzig 1927.
Munske, Hilde: Mädel im Dritten Reich, Berlin 1936.
Nationalsozialistische Frauenarbeit. Herausgegeben von der Presseabteilung der Reichsfrauenführung, Berlin 1937. Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, Junker und Dünnhaupt.
Pfundtner-Neubert: Neues deutsches Reichsrecht.
Redeker, M.: Humanität, Volkstum, Christentum in der Erziehung, Berlin 1934.
Reichsorganisationsleiter der NSDAP: Organisationsbuch der NSDAP, München 1937.
Reinhardt, Lore: Die deutsche Frau als Quell völkischer Kraft und sittlicher Gesundung, Leipzig 1934.
Ritterbusch, Paul: Die Volksgemeinschaft als Grundlage der deutschen Verfassung, Deutsches Recht 1936, S. 349.
Rogge-Boerner, Sophie: Die deutsche Frauenbewegung im Lichte des Rassegedankens, Weimar 1928.
— Der neue Mensch aus deutschem Artgesetz, Berlin 1935.
— Zurück zum Mutterrecht?, Leipzig 1932.
Rosenberg, A.: Der Mythus des XX. Jahrhunderts, München 1934.
Scheidt, W.: Allgemeine Rassenkunde, München 1925.
Schering, W.: Ganzes und Teil bei der sozialen Gemeinschaft, Diss. Berlin 1927.
Schmitt, Carl: Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934.
Scholtz-Klink, Gertrud: Verpflichtung und Aufgabe der Frau im nationalsozialistischen Staat, Junker und Dünnhaupt, Berlin 1936.
— Reden an die deutsche Frau, Reichsparteitag 1934, Berlin 1934.
— Den deutschen Frauen, Frauenkongreß Reichsparteitag 1935.
— Die Aufgabe der Frau unserer Zeit, Reichsparteitag 1936.
— Einsatz der Frau in der Nation, Reichsparteitag 1937.
Sämtlich herausgegeben vom Deutschen Frauenwerk.

Sieber, Paula: Die Frauenfrage und ihre Lösung durch den Nationalsozialismus, Berlin 1933.
Smend, R.: Verfassung und Verfassungsrecht, München 1928.
Landesarbeitsamt Westfalen: Soziale Berufe, 1929/30.
Spann, O.: Gesellschaftslehre, Leipzig 1930.
— Der wahre Staat, Jena 1931.
Sveistrup und Agnes v. Zahn-Harnack: Die Frauenfrage in Deutschland, Burg b. M. 1934.
Tacitus, C., Germania, Steiner-Ausgabe, Reichenberg 1927.
Tagewerk und Feierabend der schaffenden deutschen Frau. Herausgegeben im Auftrag der Reichsfrauenführerin. Bearbeitet vom Frauenamt der DAF, 1936.
Tirala: Sport und Rasse, 1936.
Thurmwald, R.: Entstehung von Staat und Familie, Berlin-Leipzig 1921.
Vierkandt, A.: Gesellschaftslehre, Stuttgart 1928.
Vorwerck, Else: Kulturelle Erziehung, München 1934, Schulungsheft 1 der NS-Frauenschaft.
Wille, O.: Die Frau, die Hüterin der Zukunft, Leipzig 1933.
Zühlke, Anna: Frauenaufgabe — Frauenarbeit im Dritten Reich, Leipzig 1934.

Zeitschriften.

Das Deutsche Mädel. Zeitschrift des BDM.
Das Junge Deutschland. Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs.
Der Arbeitsmann. Amtliches Organ des Reichsarbeitsführers.
Deutsche Hauswirtschaft. Reichszeitschrift des Deutschen Frauenwerks, Abteilung Volkswirtschaft/Hauswirtschaft.
Deutsche Mädchenbildung. Zeitschrift für das gesamte höhere Mädchenschulwesen, Leipzig-Berlin.
Die Ärztin. Monatsschrift der deutschen Ärztinnen.
Die Bewegung. Zentralorgan des NSD-Studentenbundes.
Die Deutsche Kämpferin. Herausgeber: Sophie Rogge-Boerner.
Die deutsche Schwester. Zeitschrift des Fachausschusses für Schwesternwesen in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands.
Die Frau. Begr. von Helene Lange, Herausgeber G. Bäumer u. M. v. Hausen.
Die Frau am Werk. Zeitschrift für die werktätige Frau in der Deutschen Arbeitsfront.
Die Jungmädelschaft. Blätter für Heimabendgestaltung der Jungmädel.
Die Mädelschaft. Blätter für Heimabendgestaltung im BDM.
„Frauenkultur im Deutschen Frauenwerk." Herausgeber: Verband Deutsche Frauenkultur im Deutschen Frauenwerk.
Führerinnenblätter des BDM.
Mutter und Volk. Herausgegeben für den Reichsmütterdienst im Deutschen Frauenwerk.
NS-Frauenwarte, Herausgeber: NSDAP, Reichsleitung, NS-Frauenschaft.
NS-Mädchenerziehung. Amtliche Zeitschrift des NS-Lehrerbundes für weibliche Erziehung und Bildung.
Volk im Werden. Herausgeber: Ernst Krieck.
Wille und Macht. Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von Bente, Huber, Predöhl; 95. Band, Drittes Heft, 1935. Sonderdruck.
Zeitschrift für Theologie und Kirche. Herausgeber: D. Horst Stephan, 1935, 16. Jahrg., Heft 2. Neue Folge. Sonderdruck: Recht — Staat — Bekenntnis. Von Hans Gerber.

Einleitung.

Problemstellung.

Es gilt in dieser Arbeit darzulegen, daß dem nationalsozialistischen Staatsdenken, das den Staat als einen lebendigen Organismus erkennt, allein eine organische Eingliederung der Frau in den Staat entspricht. Ihre Sendung kann nur organisch erfaßt werden. Sie muß wurzeln in der natürlichen Bestimmung der Frau und den sie kennzeichnenden seelischen und geistigen Anlagen. Ihre Funktion im nationalsozialischen Staat kann nur eine wesensgemäße sein. Sie muß sich auf all das erstrecken, das vorwiegend der natürlich-seelisch-geistigen Kräfte bedarf, die der Frau eigen sind. Nur dann wird eine wahrhaft organische Eingliederung herbeigeführt, wenn das von Natur Veranlagte bejaht und zur höchsten Entwicklung gebracht wird, indem es die Möglichkeit seiner Entfaltung auch auf geistig-seelischer Ebene hat.

Die der nationalsozialistischen Weltanschauung entstammende neue Wertung von Volk und Staat führt zu einer neuen Ausrichtung aller menschlichen Tätigkeit und damit auch der Tätigkeit der Frau; denn auch sie rückt ein in eine höhere Verantwortlichkeit.

Um die Aufgaben der Frau im heutigen Staat und damit den weiblichen Beitrag an der unserem Volk aufgegebenen Volk- und Staatwerdung feststellen zu können, ist es notwendig, auf das Wesen des nationalsozialistischen Staates selbst einzugehen. Dies erfolgt im I. Teil. Sodann wird in Teil II eine Darstellung der die Frau beseelenden Kräfte zu geben sein, um auf ihre besonderen Aufgaben im heutigen Staat in Teil III schließen zu können.

Teil I.

Grundgedanken des nationalsozialistischen Staatsbegriffs.

Kapitel 1.

Das Volk.

Wenn das Wesen des nationalsozialistischen Staates erkannt werden soll, so muß das Volk der Ausgangspunkt des Denkens sein.

Das Volk ist ein natürlicher, geistig-sittlicher Lebenszusammenhang, es ist eine generationenverbindende Gemeinschaft, die nicht nur die jetzt Lebenden, sondern auch die früheren und künftigen Generationen der Idee nach umfaßt. Ein leiblich bedingtes Band umschlingt alle Volkszugehörigen und gibt damit die naturhafte Daseinsgrundlage des Volkes ab. Sie wird nicht gebildet durch eine Rasse, die alle Menschen umfaßt, die die gleichen ererbten und vererblichen leiblichen und geistigen Eigenschaften aufweisen. Eine solche Einheitlichkeit der Blutsgrundlage ist bei keinem Volk vorhanden. Die Grundlage der Völker bilden vielmehr die von der älteren Rassenforschung historische oder sekundäre[1]) Rassen genannten Rassenkreuzungen, die zu bedingtem Stillstand gelangten. Während der Rassebegriff in einer rein naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise gründet, ist der der historischen Rasse nicht ein solcher in diesem Sinn allein, sondern zugleich Ausdruck für ein geschichtlich Gewordenes, das geprägt ist durch Umwelt und Schicksal, er tendiert damit auf den Begriff des Volkes, einer natürlich-geschichtlichen Gemeinschaft.

Volksgemeinschaft bedeutet somit nicht zugleich Rassegemeinschaft, wohl aber rassische Gemeinschaft.

Die ausschlaggebenden zur Volkbildung führenden Faktoren sind neben dem Rassischen Umwelt und Schicksal, die einer bestimmten Menschengruppe gemein sind. Lebenslage, Umwelt und Schicksal eines Volkes werden „die Ausgestaltung der geistigen Erbanlagen mannigfach modifizieren"[2]) und eine andere Kultur, vor allem eine andere Sprache zur Folge haben als bei den in andersartigen Verhältnissen lebenden Rassezugehörigen. „Innerhalb jeder durch gemeinsame völkische Kultur (vor allem Sprache) verbundenen mensch-

---

[1]) M. H. Boehm: Das eigenständige Volk, Göttingen 1932, S. 20.

[2]) Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblichkeitslehre, 3. Aufl., München 1927, Bd. 1 S. 143.

lichen Gruppe (Völker, Stämme) ... herrscht eine gewisse Inzucht und ein gewisser Abschluß gegen andere ... völkische Gruppen. Dadurch werden in solcher Gruppe Erblinien geradezu gezüchtet, es bilden sich Sondertypen. Der Prozeß dürfte bei allen Völkern schon seit Beginn ihrer Entstehung als solche eingesetzt haben, nach Ort und Zeit verschieden stark sein."[3])

Die blutmäßige Basis ist in Deutschland keine einheitliche in dem Sinn, daß die historische Rasse überall die gleichen Rassenelemente und in gleicher Stärke aufwiese. Sie zeigt vielmehr große Mannigfaltigkeit bei einer Vorherrschaft des nordischen Rassenelementes, das in mehr oder weniger hoher Potenz neben anderen Rassenelementen in fast allen Volkszugehörigen vorhanden, zum Teil noch rein erhalten ist. Hieraus ergibt sich eine bedingte Gleichheit der Erbmasse, die Inbegriff der natürlich-seelisch-geistigen Erbanlagen ist. Das befähigt zum „gleichen" Erleben, Denken und Wollen der Volkszugehörigen.

Der Daseinsraum eines Volkes ist von hohem gemeinschaftsbildendem Wert. Dies gilt auch für den geographischen Raum Deutschlands, obgleich er verschiedenartig in seiner Gestaltung ist; denn alle darin Lebenden stehen unter den ähnlichen Natureinflüssen und werden im Laufe der Jahrhunderte von einer ähnlichen Umwelt geprägt. Ein großer Teil der Bewohner hat gleicherweise dem Boden die Frucht abzuringen, weil sie sich mit denselben klimatischen Gegebenheiten abzufinden haben. Weil der Lebensraum eines Volkes anderen feindlichen Völkern als Angriffsobjekt zu dienen vermag, ergibt er sich als ein Schicksalsraum von gemeinschaftsbildender Kraft. Sein geistiger Gehalt wirkt auf alle ein und formt sie in gleichem Maße. Das Volk ist darum zugleich ein schicksalhaftes Gestaltgebilde auf rassischer Basis. Es ist ein Werdewesen, das als natürliches, geistig-sittliches und schicksalhaftes beherrscht wird von einem besonderen und arteigenen Geist, der sich in einer gemeinschaftlichen Kulturaussonderung darstellt.

Die objektiven Kulturgüter, der geistige Gemeinbesitz eines Volkes wie Sprache, Volkssitte, Brauchtum, in dem es seine geistig-seelische Eigenart zum Ausdruck bringt, wird des öfteren Volkstum genannt. Das Wort Volkstum hat jedoch verschiedene Bedeutung. So wird es auch verwendet zur Bezeichnung der Volksverwurzelung und Volkszugehörigkeit, die auch Volklichkeit genannt werden könnte, oder es wird verwendet im Sinne des Art- und Zielbildes eines Volkes. Zum letzten wird es in einer dies alles, Subjektives, Objektives und Ideales umfassenden Bedeutung gebraucht, als objektives Kulturgut eines Volkes, das zugleich innere Formkraft des Einzelnen ist und ausgerichtet sein muß an seinem Idealbild. Volkstum in diesem Sinne ist der lebendig dargelebte geistig-sittliche Kulturbesitz eines Volkes, der Ausdruck seiner Eigenart ist und zugleich gemeinschaftsbildende, zur Ganzheit verbindende, erziehende Kraft hat[4]). Es ist wertvolles Bildungsgut, das ständig

---

[3]) Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblichkeitslehre, 3. Aufl., München 1927, Bd. 1 S. 145.

[4]) M. H. Böhm: Das eigenständige Volk, Göttingen 1932, S. 320 f.

von neuem die Anlagen der Einzelnen auf das Volk hin aktualisiert. In Sprache, Kunst und Wissenschaft legt die Volksindividualität durch Objektivierung Zeugnis von ihrem Selbst ab. Das Volkstum ist Inbegriff der gestalteten schöpferischen Volkskräfte, der im Lauf der Geschichte errungenen Volkswerte. Es ist Aufgabe jeder lebenden Generation, dieses Gut, das im Mythischen wurzelt und im Geistigen gipfelt, den folgenden Generationen durch Lebendigerhaltung zu überliefern. Damit erweist sich das Volk als ein mächtiger Erb- und Überlieferungszusaammenhang.

Aus dem Streben aller nach dem volklichen Idealbild und den ähnlichen Anlagen der Einzelnen ergibt sich ein bestimmter Volkscharakter, der rückwirkend auf die Volkszugehörigen normative Kraft hat. Er bedingt eine bestimmte volkliche Haltung des Einzelnen, äußert sich in einem Lebensstil, der sich von dem der anderen Völker — entsprechend ihren rassischen Grundlagen — mehr oder weniger unterscheidet.

Das Volk ist nach alledem ein mächtiges übergreifendes Ganzes, ein den Einzelnen Überdauerndes, „es ist Träger der irdischen Ewigkeit“[5]) und sichert als ein solches Zeitewiges die Fortdauer des menschlichen Wirkens. Es ist eine Ganzheit, in die alle Volkszugehörigen mit ihren sonstigen Unterschieden, des Geschlechts, des Alters, der Fähigkeiten eingeordnet sind. Die vorhandenen Spannungen und Differenziertheiten werden nicht aufgehoben; denn es ist das Wesen dieser Gemeinschaft, daß sie eint, ohne die Mannigfaltigkeit des Lebens beseitigen zu wollen.

a) Bloße Anlage des Menschen auf ein Volk hin.

Wie oben festgestellt wurde, wurzelt das Volk als eine Einheit in der Mannigfaltigkeit in den gleichen natürlichen, geistigen und sittlichen Anlagen der einzelnen Volkszugehörigen, in der Erbmasse, dem ursprünglichst Gemeinsamen. Hieraus ergibt sich ein inneres Gerichtetsein der Einzelnen auf ein Volk hin. Das Volk ist damit zunächst selbst nur eine Anlage, etwas Potentielles, dessen Vollexistenz abhängt von der Aktualisierung der es ausmachenden Anlagen in den Einzelnen. Vorher ist es als Gemeinschaft nur in der Idee, die in die einzelnen Menschen, ihnen selbst unbewußt, hineingelegt ist, als ein vorgegebenes Ganzes[6]) vorhanden. Vom Einzelnen aus gesehen bedeutet dies wesensmäßige Anlage auf ein Volk und damit auf eine höhere Ganzheit hin.

Diese soziale Anlage des Menschen wirkt sich aus als Drang zur Ganzheit, zur Gemeinschaft, der aber auch unterdrückt werden kann; denn der Mensch hat eine Doppelnatur. Er ist biologisch eine Ganzheit von Natur und zugleich Glied einer höheren in ihm angelegten Gemeinschaft, der Familie, des Volkes. So kann ein Mensch vielleicht vermöge seiner biologischen Selbständigkeit allein

---

[5]) Joh. Gottl. Fichte: 8. Rede an die Deutsche Nation, Bd. 7 seiner Werke, Herausg. J. H. Fichte, Leipzig, S. 384.

[6]) Hans Gerber: Auf dem Wege zum neuen Reiche, Stuttgart-Berlin 1934, S. 116. Derselbe: „Recht — Staat — Bekenntnis“, in „Zeitschrift für Theologie und Kirche“, Neue Folge, 1935, 16. Jahrg. Heft 2 S. 108.

auf einer Insel sein Leben verbringen, ohne daß dies seinem natürlichen Sein schädlich wäre, falls die Lebensbedingungen ihm entsprechen.

Das Seelische und Geistige ist an den Körper als stoffliche Grundlage gebunden, aber nicht wie dieser gegeben, sondern nur angelegt, der Möglichkeit nach vorhanden. Seine Bewußtwerdung erfährt es erst dadurch, daß es durch Geist und Seele anderer Menschen, in der geistigen Gegenseitigkeit erweckt wird. Ein einzelner Mensch auf einer einsamen Insel, der noch nicht in einer Gemeinschaft seine geistig-sittlichen Anlagen aktualisieren konnte, noch nicht geprägt ist durch eine Gemeinschaft, muß seelisch und geistig verkümmern. So erweist sich erst die geistige Gemeinschaft als schöpferisch. Nur im Miteinander gleichveranlagter Menschen ist es möglich, sich seelisch-geistig zu entwickeln und damit den die Einzelnen zutiefst verbindenden geistigen und seelischen Gemeinbesitz als Grundlage der Volksgemeinschaft hervorzubringen.

Die Natur leistet zur Vergemeinschaftung nur eine geringe Hilfe, denn neben dem Gemeinschaftsdrang legte sie zugleich den menschlichen Egoismus an. Er wurzelt im natürlichen selbständigen Sein des Menschen, in seiner biologischen Ganzheitlichkeit und geht auf deren Erhaltung und Verstärkung.

So muß erkannt werden, daß dem Menschen die Gemeinschaft als eine natürlich-seelisch-geistige von der Natur nicht einfach gegeben ist, im Gegensatz zu den bloß *natürlichen* Gemeinschaften, z. B. des Bienenvolks [7]). Hier bedient sich die Natur eines Radikalmittels, um den Egoismus der einzelnen Bienen zu überwinden. Sie gibt deren biologische Ganzheit preis und erzwingt auf diese Weise ein Zusammenwirken aller. Dem Menschen führt die Natur hieran die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vergemeinschaftung vor, denn allein im organischen Zusammenwirken aller kann eine große, die Summe der Einzelleistungen übersteigende Gesamtleistung erzielt werden.

b) Volksgemeinschaft als Aufgabe.

Wenn es die Aufgabe des Einzelmenschen ist, sein Wesen durch Aktualisierung seiner Anlagen zu erfüllen und zu gestalten, so ist ihm damit zugleich die Gestaltung eines Höheren, Überindividuellen, der Gemeinschaft aufgegeben; Wesensentwicklung ist nur im geistigen Leben möglich, das seiner Struktur nach sozial ist. Das geistig-menschliche Sein hat nicht Einzelheit, sondern Gemeinschaft notwendig zur Daseinsform. In der Begegnung des Ich und Du werden allein die sozialen, geistigen und seelischen Anlagen der Menschen aktualisiert, hier nur haben sie die Möglichkeit ihrer Entfaltung. Jede Sinngestaltung ist nur in der Gemeinschaft möglich.

So ist die Gemeinschaft nicht vom isolierten und absoluten Einzelmenschen, sondern vom *sozialen* Menschen her zu begreifen, der auf die Gemeinschaft und die objektive Kultur angewiesen ist, wenn er den höheren Teil seines Wesens erfüllen will. Die Gemeinschaft als ein Überindividuelles wurzelt im Einzelnen, wird von ihm getragen und ist doch ein Etwas, das über ihn hin-

---

[7]) Vgl. K. Escherich: Termitenwahn, München 1934.

ausgreift. Der Einzelne und das Ganze sind notwendige Momente einer dialektischen Spannung. Das vorgegebene Ganze verwirklicht sich nur durch die Arbeit der es gestaltenden Einzelnen, die sich in der Gemeinschaft selbst verwirklichen und wiederum zugleich durch das Ganze und die objektive Kultur unentziehbar geprägt werden. „Wie personale und überpersonale Wesensentwicklung, so sind auch personale und überpersonale Sinngestaltung nur mit- und durcheinander möglich."[8]). Dies ist ein wesensmäßiges Ineinander individuellen und überindividuellen Lebens, ein „soziales Verschränktsein"[9]), dessen Eigenart die Polarität von Individuum und Gemeinschaft ist.

Wenn das Wesen einer jeden echten Gemeinschaft in einem Verbundensein durch geistig-seelische Gehalte besteht, die in mehreren Menschen gemeinsam angelegt sind, so ist es Pflicht und Aufgabe einer Gruppe von Menschen, die Träger der gleichen natürlich-seelisch-geistigen Anlagen sind, die im Rassischen wurzeln und durch gemeinsames Schicksal und ähnliche Umwelt modifiziert und ausgestaltet wurden, einer offensichtlich vorgegebenen Gemeinschaft zur Wirklichkeit zu verhelfen. Diese natürlich-geschichtliche Gemeinschaft, die in einer Menschengruppe angelegt ist, ist die Volksgemeinschaft. Dadurch, daß wir sie durch Aktualisierung der sie ausmachenden Anlagen gestalten, verwirklichen wir uns selbst. Sie bedeutet Erweiterung unseres Wesens zu einem Höheren, das wir selbst sind, nicht aber die Aufgabe unseres Einzelseins. Volk zu werden, ist damit Pflicht und Sinn unseres Lebens. Es ist dies Verwirklichung einer Idee, die von Gott in uns hineingelegt wurde, die Vollziehung eines höheren Willens, wie es der deutsche Idealismus auffaßte.

c) Erlebnis und Bewußtwerdung der Volksgemeinschaft und der freie Wille zu ihr.

Es gilt nun darzustellen, wie sich praktisch eine Volkwerdung zu vollziehen pflegt. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Frage nach dem Anfang eines Volkes, wann und wie es entstand. Sein Ursprung liegt in der „Vergemeinschaftung"[10]) einer Menschengruppe aus irgendwelchen Gründen, in einem fortdauernden Gestalten der Einheit.

Hier soll nur der Weg der Bewußtwerdung der Volksidee seine Darstellung finden, die Personwerdung eines Volkes, an der die Einzelnen Anteil haben. Das bedeutet Darstellung der subjektiven Seite der Volkszugehörigkeit der Einzelnen, die sich von der objektiven Wesensprägung, der Anlage auf das Volk hin, unterscheidet.

Das erste Stadium des Volkwerdeprozesses ist das Erlebnis der die Einzelnen übergreifenden Einheit und die Erzeugung des Gefühls der notwendigen

---

[8]) Th. Litt: Individuum und Gemeinschaft, 3. Auflage, Leipzig-Berlin 1926, S. 363.

[9]) Dasselbe.

[10]) Über diesen von Hans Gerber für die Staatslehre fruchtbar gemachten Begriff z. B. in „Auf dem Wege zum Neuen Reiche" S. 158. „Recht — Staat — Bekenntnis", in „Zeitschrift für Theologie und Kirche" 1935 Heft 2 S. 99.

Zusammengehörigkeit, des gegenseitigen Verbundenseins. Das dieses Erlebnis auslösende Ereignis muß für das ganze Volk von großer Bedeutung sein. Zumeist entsteht es nur, wenn es sich um Sein oder Nichtsein eines Volkes handelt, bei einer Bedrohung von außen. Not und Gefahr vermögen es, die Volksidee aus dem Dunkel des Unbewußten emporzuheben zur bewußten Klarheit. Es geschieht dann das Wunderbare, daß ein ganzes Volk, das vorher als solches wahrhaft nicht existierte, aufsteht wie ein Mann. Das gleiche Schicksal, das jetzt alle teilen, läßt auch das übrige Gemeinsame erkennen, während vorher nur das Trennende gesehen wurde. Zumeist wird das Gefühl der eigenartigen Zusammengehörigkeit in all den Menschen, in denen eine bestimmte übergreifende Einheit angelegt ist, plötzlich dadurch erzeugt, daß ein andersartiges fremdes Volk in die eigene Sphäre eindringt. Der Einzelne weitet sein Ich aus zu einem konkret bestimmten, durchgreifenden Wir. Er empfindet sich nicht mehr als isolierter Einzelner mit seinem besonderen Schicksal, sondern als Glied eines höheren, bestimmten, vorgegebenen Ganzen, dessen Schicksal das seinige ist. Hieraus folgt als nächstes der Wille aller zur Einheit und die Umsetzung dieses Willens in die Tat. Damit erweist sich das Volk als Persönlichkeit, die in der Geschichte Nation genannt wird.

Das eben Geschilderte, das eine bedeutungsvolle Möglichkeit der Volkwerdung darstellt, weil das ganze Volk auf einmal erfaßt wird, wiederholt sich in jedem Einzelnen in kleinerem Maßstab dauernd; denn die Volkwerdung ist kein einmaliger Akt, sondern ein dauernder Prozeß, ständige Vergemeinschaftung. Dies zeigt sich besonders in der Haltung des Einzelnen, durch den und in dem das Ganze seine Existenz hat. Es kann von ihm wohl eine bestimmte Grundentscheidung, bewußt die Vergemeinschaftung herbeiführen zu helfen, ein Volkstumsbekenntnis, einmalig abgegeben werden. Diese Grundentscheidung faltet sich jedoch in viele Einzelentscheidungen auseinander, entsprechend der Mannigfaltigkeit des Lebens an Konflikten, das den Einzelnen immer wieder von neuem zwingt, sich für das eine oder andere zu entscheiden, die einen oder anderen Interessen höher zu werten. Dieser Grundsatz muß somit seine Konkretisierung finden. In besonderen geschichtlichen Verhältnissen wird es erforderlich, das Volkstumsbekenntnis mit dem Leben zu besiegeln. Aus dem Glauben an das Volk als ein höheres Selbst entsteht für den Einzelnen die Pflicht, all seine Anlagen auf das Volk hin in jedem Augenblick zu aktualisieren, das Volk zu wollen, es immer wieder von neuem aus sich heraus und in sich entstehen zu lassen. Die objektive Volkszugehörigkeit, die unbewußt angelegt ist, hat dadurch ihre subjektive Ergänzung erfahren, daß sie zu Bewußtsein und Willensentscheidung wurde.

Damit ist Gemeinschaft wirklich geworden, die hervorging aus dem freien Willen zu ihr, wurzelnd in dem Erlebnis der Zusammengehörigkeit und der Erkenntnis der Höherwertigkeit und größeren Macht des Ganzen. Sie unterscheidet sich als freie Gemeinschaft von der erzwungenen des Bienenvolks, wo die einzelnen Glieder ganz unter der Gesetzmäßigkeit der Natur stehen. Der Mensch dagegen steht nur mit seinem natürlichen Sein unter diesem Zwang. Allein eine durch freie Willensentscheidung wirklich gewordene Gemeinschaft

kann dem Menschen, dessen Wesensmerkmal es ist, „in die Entscheidung gestellter Geist" [11]) zu sein, entsprechen. Weil wahrhafte Freiheit nur darin bestehen kann, eine volle Bejahung des eigenen Seins in der Gemeinschaft zu erfahren, muß diese notwendig in den natürlichen Anlagen der Einzelnen auf ein bestimmtes Ganzes hin wurzeln. Freiheit kann nur Wirksamkeit in der vorgegebenen Gesetzmäßigkeit dieser Welt sein. „Volk ist also eine — im strengsten Sinne des Wortes — freiwillige (das ist aber etwas ganz anderes als willkürliche), eine als ständige Vergemeinschaftung verantwortlich sich selbst gestaltende, übergreifende menschliche Lebensganzheit, die getragen wird von dem als sittliche Norm empfundenen Bewußtsein ursprünglicher Eigenart unseres menschlichen Wesens." [12])

Aufgabe des Menschen ist es somit, der in ihm angelegten Volksidee als Konkretisierung einer Rasseidee nicht nur unbewußt durch sein schicksalhaftes Hineingeborensein in eine rassische Gemeinschaft Ausdruck zu verleihen, sondern diesem natürlich-objektiven Moment durch bewußtes Aktualisieren der Volksanlagen ein geistig-sittliches hinzuzufügen. Das natürlich-objektive Moment, an das zugleich die seelisch-geistigen Anlagen gebunden sind, ist als Offenbarung der Volksidee die sichtbare Basis echter Gemeinschaft. Das subjektive, geistig-sittliche Moment aber ist das entscheidende Wesensmerkmal einer aus verantwortlicher Freiheit verwirklichten menschlichen Gemeinschaft. „Volkheit ist, obwohl an Blut und Boden gebannt, keine einfach natürliche Artung, sondern eine ethische Verpflichtung." [13])

Die freie Entscheidung für das vorgegebene Ganze muß sich immer von neuem vollziehen. In diesem Sinn ist der Volkszugehörigkeit ein dynamisches Moment eigen.

Das Volk ist kein ruhendes Ganzes, es ist nur wirklich, wenn es stets von neuem erlebt und aktualisiert wird. Es ist ein Werdewesen, dessen Existenz in jedem Augenblick abhängt von dem Willen der es tragenden Einzelnen. Diesen Kernvorgang des dauernden Aufbauens in und aus den Einzelnen bezeichnet R. Smend [14]) mit Integration. Das materiale Moment dieser Vergemeinschaftung aber können nur die Menschen abgeben, die vermöge ihrer gleichen Artung gemeinsam auf ein höheres Ganzes angelegt sind.

d) Die Volkspersönlichkeit [15]).

Das Volk wurde als eine leiblich-seelisch-geistige Gemeinschaft begriffen, die getragen und verwirklicht wird von Menschen, die nur in diesem Überindividuellen die höhere Natur ihres Wesens darzustellen vermögen.

---

[11]) Hans Gerber: „Recht — Staat — Bekenntnis", in „Zeitschrift für Theologie und Kirche", Neue Folge 1935 Heft 2 S. 99.

[12]) Hans Gerber in „Theologie und Kirche" 1935 Heft 2 S. 99.

[13]) Hans Gerber: „Politische Erziehung des Beamtentums im Nationalsoz. Staat", Tübingen 1933, S. 25.

[14]) in „Verfassung und Verfassungsrecht", München 1928.

[15]) Siehe Anm. 12 oben.

Ein seiner selbst bewußtes Volk trägt damit alle Merkmale einer Persönlichkeit im höheren Sinn an sich. Es ist eine Volksindividualität, die im Natürlichen wurzelt, von einem Geist beseelt ist und sittliche Ziele verfolgt, eine geistige Wesenheit. Wie die auf ein vorgegebenes Ganzes angelegten Einzelnen als freie, d. h. in die Entscheidung gestellte, Geistwesen personhaft sind, so trägt auch das Volk als Seinsform so gearteten menschlichen Lebens personhaften Charakter. Als Individualität ist das Volk erst vollexistent, wenn es in und durch die Einzelnen, in denen es sich als Möglichkeit auf nicht zu ergründende Weise anlegte, durch deren freie [16]) Entscheidung für seine Gehalte zur Selbstdarstellung kommt. Es gründet somit im Metaphysischen, denn die Volksidee ist vorgegeben in einer Gruppe von Menschen angelegt. Sie wird als Idee nicht von den Einzelnen geschaffen, vielmehr werden sie von ihr erzeugt, indem sie schicksalhaft in einen volklichen Lebenszusammenhang geboren werden. Ihre Tätigkeit ist eine schöpferische in dem Sinn, daß sie den Anlagen durch bewußtes Aktualisieren zur Vollexistenz zu verhelfen vermögen, durch freie Willensentscheidung eine soziale Wirklichkeit schaffen können.

Das Ganze und damit der es tragende Geist, vor allem auch das Volkstum als formgewordener Geist, ist also nichts Gegebenes, sondern kommt erst zur vollen Entfaltung durch die Arbeit der Volkszugehörigen, die wiederum auch nur voll existent sind als Glieder dieser Gemeinschaft.

Die schöpferischen Antriebe, die zur Verwirklichung der gegebenen Volksanlagen führen, entspringen nicht oberhalb und außerhalb der Individuen. Das Kraft- und Aktzentrum liegt vielmehr entscheidend in den Einzelnen, es wurzelt in dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einer übergreifenden Lebensganzheit. „Jeder Mensch lebt aus zwiefachem Selbstbewußtsein, aus dem Bewußtsein eines Selbst, das ihm ausschließlich zugehört, und aus dem Bewußtsein eines anderen Selbst, das, obwohl es das Seine ist, doch über ihn hinausgreift, also wie ihm auch anderen zu eigen ist; das andere einschließt, wie das erstgenannte sie ausschließt.“ [17])

Kapitel 2.

Das Volk als Staat.

Es wurde in Kapitel 1 festgestellt, daß der Volkwerdeprozeß mit der Bewußtwerdung des Volkes eingeleitet wird, dem der Wille zum Volk als einem allumfassenden Ganzen und die Umsetzung dieses Willens in die Tat folgen. Das Volk tritt damit aus dem Kindheitsstadium heraus, es wird zur Persönlichkeit, die nunmehr in Richtung höherer bewußter geistiger Bestimmtheit ihre Entwicklung leiten will. Der Volkwerdeprozeß wird mit dem Willen zur Einheit und ihrer Verwirklichung politisch bedeutungsvoll — ein Staat ist im Entstehen.

---

[16]) Siehe oben I 1 c.
[17]) Hans Gerber in „Theologie und Kirche“ 1935 Heft 2 S. 102.

a) Der Staat als Lebensform des Volkes.

Das Volk kann nur vernünftig und zielbewußt handeln, wenn es aus sich heraus eine Form schafft, eine Ordnungseinheit in der gegebenen Mannigfaltigkeit der Glieder, durch die und in der es sich als Ganzes zu verwirklichen vermag. Es schafft sich den Staat, in dem die lebendige Einheit des Volkes ihren Ausdruck finden soll. „Er ist das Volk selbst"[1]) in selbstbewußtem, geformtem Zustand und kann deshalb nicht losgelöst von der Volkssubstanz betrachtet werden. Form und Inhalt bilden vielmehr eine untrennbare Einheit.

Der Staat ist somit ein Mittel zur Herstellung, Erhaltung und Durchsetzung der Einheit des Geistes und der Einheit des Willens des Volkes in der Geschichte und damit zur Erhaltung der natürlichen Volkssubstanz selbst, an die der Geist gebunden ist.

Der Staat schafft nichts Neues, sondern regelt und formt nur ein Etwas, das ohne ihn wächst — das Leben des Volkes. Er ist nach Kjellén „Lebensform des Volkes"[2]), in der dieses dauernd von neuem wird, um den ihm eingelegten Sinn zu verwirklichen. Der Staat ist damit in Form gefaßtes menschliches Leben.

b) Der organische Staat.

Der nationalsozialistische Staat ist ein organischer, weil er im natürlichen Sein des Volkes wurzelt. Die Grundlage der Staatsordnung bildet die Schöpfungsordnung, denn Ausgangspunkt sind diejenigen Menschen, die von Natur vermöge ihrer physischen und psychischen Gleichartigkeit auf eine bestimmte Ganzheit hin angelegt sind. Der physische menschliche Organismus, an den die Anlagen zur sittlich-sozialen Menschennatur gebunden sind, ist zugleich Offenbarung und organischer Stützpunkt der Volksidee und damit des Staates, der die Aufgabe hat, sie zur vollen Entfaltung zu bringen.

Dem Wesen des organischen Staates entspricht eine Eingliederung der Volkskräfte in den Sinnzusammenhang seiner Arbeit, die aus den naturhaft gegebenen Unterschieden der Menschen erwächst und so wiederum organisch ist. Jedes Glied muß gemäß seinen natürlichen Anlagen zur Gestaltung des Ganzen beitragen können. Das Ziel ist ein organisches Zusammenwirken aller.

Es erhebt sich nun die Frage, ob damit der nationalsozialistische Staat ein Organismus ist. Das Wesen eines Organismus besteht darin, ein von innen heraus gestaltetes, selbständiges Lebensganzes zu sein, das das bewegende Prinzip in sich trägt. Seine Glieder sind untereinander verbunden und auf das Ganze bezogen, indem sie die dem Ganzen dienlichen verschiedensten Funktionen gemäß ihrer Eigenart ausüben. Beim physischen Organismus, z. B. dem menschlichen Körper, vollzieht sich die gesamte Tätigkeit der Organe unbewußt. Die Organe wirken nach gesetzlicher Notwendigkeit, sie haben keinerlei Freiheit.

---

[1]) Fundamentalsatz der Staatslehre Prof. Hans Gerbers. Vgl. hierzu: „Auf dem Wege zum Neuen Reiche" S. 137, 158. „Zeitschrift für Theologie und Kirche" 1935 Heft 2 S. 109. „Das ewige Reich", Tübingen 1935, S. 8. „Staatsrechtl. Grundlinien des Neuen Reichs", Tübingen 1933, S. 19.

[2]) „Der Staat als Lebensform", Berlin 1924.

Oben[3]) wurde festgestellt, daß die Gemeinschaft als ein höheres Ganzes dem Menschen nicht einfach gegeben ist, daß vielmehr seine Aufgabe darin besteht, aus der Gewißheit übergreifender in ihm angelegter Einheit sich frei für sie zu entscheiden und als deren Ausdrucksform den Staat zu schaffen. Die Gliedstellung des Menschen ist deshalb eine vollkommen andere als die des Organs im physischen Organismus. Wird das Entscheidende des Organismusbegriffs im unbewußten gesetzmäßigen Werden gesehen, so muß notwendig eine Verneinung der Organismusnatur des Staates erfolgen. Denn hier führen Bewußtsein, Freiheit, Spontaneität zur Entstehung eines Lebensganzen. Das Wesensmerkmal des Organismusbegriffs ist jedoch weniger in der freien oder gesetzmäßigen Funktion der Glieder, als vielmehr im Vorhandensein einer im Zusammenspiel der Glieder ihr Leben aus sich selbst schöpfenden Ganzheit zu erblicken und gestattet damit, Organismuscharakter auch dem Staat, der Lebensform einer freien Gemeinschaft, zuzusprechen. Der Staat ist wohl treffend im Unterschied zum Naturorganismus als sittlicher Organismus zu bezeichnen, weil sein Gesetz kein von der Natur oktroyiertes, sondern ein freiwillig erfülltes und anerkanntes sittliches ist. Der nationalsozialistische Staat ergibt sich in diesem Sinn als „lebendiger Organismus eines Volkstums"[4]).

Dem Begriff des sittlichen Organismus entspricht der der Organisation. Auch ihr Ziel ist, den Aufbau des Ganzen freiwillig nach den Grundsätzen eines Naturorganismus zur Erreichung bestimmter sittlicher Ziele herbeizuführen, die Aufgaben der Einzelnen gemäß ihren natürlichen Anlagen so zu verteilen, daß sie einander in diesem Streben ergänzen.

Aus der Organismusnatur des nationalsozialistischen Staates folgt notwendig seine grundsätzliche Unbeschränkbarkeit, denn das Wesen eines Organismus ist, ein umfassendes Lebensganzes zu sein. Alle Menschen, die einem Volk zugeboren werden, sind somit Substanz dieses Staates, tragen vermöge der Anlage auf das Ganze hin und deren Aktualisierung zu seiner Existenz bei. Dies geschieht jedoch in der verschiedensten Art und Weise und im verschiedensten Grade, denn die Menschen unterscheiden sich in mannigfacher Hinsicht.

Die Wirksamkeit des heutigen Staates erstreckt sich auf alle Lebensgebiete. Das soll nicht heißen, daß der nationalsozialistische Staat in alle Lebensgebiete eingreifen und *selbst* Neues schaffen will, daß er somit Wissenschaftler, Künstler, Priester zu sein beabsichtige. Dies ist niemals Wesen des Staates — einer Lebensform. Als seine Aufgabe wurde vielmehr erkannt, die Lebenskräfte des Volkes zu formen, zu regeln und zu leiten. Sein Ziel ist, die nützlichen Kräfte auf allen Lebensgebieten des Volkes zu fördern, die gemeinschaftsschädlichen zurückzuhalten und auszurotten. Der Staat wacht darüber, daß die Einheit und Harmonie des Ganzen nicht dadurch bedroht wird, daß auf irgendeinem Lebensgebiet zu große Gegensätze zur Entstehung kommen. Wo die Kämpfe, die das Leben des Menschen dauernd begleiten, für das Wohl des Ganzen gefährlich werden, greift der Staat schlichtend ein. Sein Wesen ist

---

[3]) Siehe Kap. 1 c.

[4]) A. Hitler, Mein Kampf, München 1934, S. 434.

immer, die Einheit gegenüber dem Widerstreit, wo er auch immer auftritt, zu wahren. Eine staatsfreie Sphäre, worin der Einzelne tun und lassen kann was ihm beliebt, worin er frei vom Staat ist, war nur in der Ideologie des liberalen Staates denkbar. Im nationalsozialistischen Staat ist nur eine Freiheit im Staat möglich. Sie allein führt zur wahren menschlichen Freiheit, denn nur durch Einordnung in dieses höhere Ganze kann die höhere Menschennatur entwickelt werden, der Mensch sein höheres Selbst verwirklichen.

c) Wesen und Aufgaben des nationalsozialistischen Staates.

Wie das Volk kein ruhendes Ganzes ist, sich immer wieder von neuem in und aus den Einzelnen aufbaut, seine Existenz in einem dauernden Prozeß der Vergemeinschaftung besteht, so ist auch dem Staat als der Lebensform des Volkes das gleiche dynamische Moment eigen. Seine grundlegende Tätigkeit ist ein ständiges Neuerfassen und Zusammenfassen seiner Glieder zur realen Willens- und Tateinheit, denn nur als eine solche stellt er eine Macht dar, die sich im Innern und gegenüber anderen Völkern durchzusetzen vermag. Aufgabe des Staates ist es, bewußt die Gemeinschaft, die als eine freie dauernd in Frage gestellt ist, zu verwirklichen und zu sichern, die Selbstgestaltung, Selbstentfaltung und Selbstbehauptung der Volksindividualität zu ermöglichen. Das Wesen der Politik, die das erstrebt, ist Tatwille, sie verwirklicht immer wieder von neuem den Geltungs- und Machtwillen des selbstbewußten Volkes in der Geschichte, dem Reiche der Tat. Die politische Leitung ist Regierung.

Die Innenpolitik sichert die innere Einheit des Volkes. Es ist all das zu fördern, das dem Volk als natürlich-seelisch-geistiger Wesenheit dienlich ist. Es gilt deshalb z. B. Maßnahmen zu treffen, die die Erhaltung und Verbesserung der rassischen Basis zum Gegenstand haben, an die als stoffliche Grundlage die seelischen und geistigen Kräfte des Volkes gebunden sind. Es ist nötig, besonders das nordische Rassenelement zu schützen, das als das wertvollste erkannt wird und das wahrhaft gemeinschaftsbildende, weil vorherrschende ist.

Das Wesen des Staates als Form durch die und in der die geistig-sittlichen Volkswerte ihre Verwirklichung finden sollen, setzt ein ständiges Neuerlebtwerden und eine Bejahung seines Sinngehalts durch die Einzelnen voraus. Eine wichtige dem Staat gestellte Aufgabe ist es deshalb, den Nachwuchs in die Gemeinschaft einzugliedern, d. h. den Sinnzusammenhang des Ganzen in den jungen Menschen neu entstehen zu lassen und sie zum freiwilligen Mitgestalten dieses Höheren zu führen. Der Staat nimmt deshalb selbst die Pflege des nationalen Kulturgutes, der formgewordenen, zur Gemeinschaft erziehenden Volksidee in Dienst und Verwaltung. Durch seine Organe leistet er eine Erziehungsarbeit an den Einzelnen, die seinem Wertgehalt entspricht; er formt sie nach seinem Willen. In öffentlichen Schulen aller Art erfolgt die Pflege der objektiven Kulturgüter, werden die Seelen- und Geisteskräfte der Volkszugehörigen geweckt. Hier wird ihnen das nationale Bildungsgut eingepflanzt und die Einheit und Gemeinsamkeit gestärkt, indem in allen die Anlagen auf

das Volk hin aktualisiert werden. „Unmittelbare Erziehungsarbeit am Staatsvolk leistet der Staat durch seine sämtlichen Ordnungen und Institute: durch Gesetz und Gericht, durch Verwaltung und Wehrorganisation. Die Normen des öffentlichen Lebens wirken mit an der einheitlichen Formung des Staatsvolks: sie prägen eine gleichförmige Gesinnung und Willensrichtung im Staatsbürgertum, wodurch Gesetze und Einrichtungen erst zu lebendigen, viele Geschlechter überdauernden Wirklichkeit werden“ [5]), andererseits hat der Staat und sein Wertsystem seine Existenz in und aus dem Volke.

d) Familie und Staat.

Der Mensch ist ein Ganzes, eine biologische Lebenseinheit und zugleich Glied einer höheren in ihm angelegten Gemeinschaft, er ist ein Gliedganzes. In Kapitel 1 wurde er als Glied der Volksgemeinschaft betrachtet. Dieser größeren Gemeinschaft gehört er jedoch nur durch eine andere Gemeinschaft, die Familie an. Sie ist als natürliche Fortpflanzungsgemeinschaft schon unbewußt in der Idee vorhanden, vorgegeben; denn die Natur stattete den Menschen mit dem Fortpflanzungstrieb aus, der nur in Gemeinschaft mit einem Menschen anderen Geschlechts seine Befriedigung finden kann. Dieses biologische Aufeinanderbezogensein und der Drang zur seelisch-geistigen Vervollkommnung in einem ergänzenden andersgerichteten Menschen sind die Motive zur Entstehung dieser Gemeinschaft. Weil die Ehe als das engere Verhältnis der beiden Ehegatten von natürlich-seelisch-geistigen Wesenheiten gebildet wird, wurzelt sie zwar im Natürlichen, vollendet sich aber im Seelisch-Geistigen. Die Liebe ist das zur angelegten höheren Gemeinschaft Einende. Sie stellt sich in den Kindern dar, in neuem menschlichen Leben.

Die Familie ist „soziale Organisation der natürlichen Fortpflanzung“ [6]). Ihre Leistung, die sie für die Volksgemeinschaft zu erbringen hat, besteht vorwiegend im Fortzeugen des menschlichen Lebens in seiner natürlich-seelisch-geistigen Ganzheit. Sie stellt die Verbindung dar zwischen Natur einerseits, Kultur und Gemeinschaft andererseits und leistet damit wertvolle Arbeit zur Eingliederung des Nachwuchses in die Volksgemeinschaft [7]). Die Familie ist „Keimzelle des Volks- und Staatskörpers“ [8]). Sie ist dies nicht nur biologisch, sondern auch geistig-seelisch, denn ihr obliegt es, menschlichem Leben in seiner ganzen natürlich-seelisch-geistigen Gerichtetheit zur Entfaltung zu verhelfen. Sie ist eine Gemeinschaft, die den Menschen mit allen Problemen des Menschseins zum Gegenstand hat.

Wenn die Familien als Zellen des Volksorganismus erkannt werden, aus denen sich dieser immer wieder erneuert, weil nur hier neues Leben entsteht,

---

[5]) E. Krieck: Die soziale Funktion der Erziehung, Berlin-Leipzig 1933, S. 14. Sonderdruck aus Nohl-Pallat, Handbuch der Pädagogik Bd. 2.

[6]) E. Krieck: Die soziale Funktion der Erziehung S. 6.

[7]) Siehe Teil 3 Kap. 2.

[8]) Aufruf der Reichsregierung an das Deutsche Volk vom 1. 2. 1935.

so sind sie in diesem Sinn zugleich Zellen des Staates, der dieses Leben zu formen hat. Sie sind es jedoch nicht derart, daß sich die Existenz des Staates als solchen, die Staatsidee, aus ihnen ableiten ließe; denn das den Staat beherrschende Prinzip ist ein anderes als das den Familien eigene. Die Staatsidee ist wie die Volksidee, deren Verwirklichung sie erstrebt, unbewußt in den Volkszugehörigen angelegt und erfährt ihre Verwirklichung mit dem Willen eines seiner selbst bewußten Volks zur Einheit und dessen Umsetzung in die Tat, mit der politischen Formung.

Während die Aufgabe der Familien, der Gliedganzen des Volkes, im Fortzeugen und Erhalten des Lebens besteht, ist das Prinzip des Staates in erster Linie das der Formung, Regelung und Ordnung dieses Lebens.

Das Staatsprinzip fand immer seine Verwirklichung durch einen Männerbund, einen Zweckverband, der diese Idee der Ordnung, Formung, Gestaltung in besonderem Maße verkörperte.

Das Ordnungsprinzip spielt auch in die Familien hinein, ist jedoch nicht charakteristisch für sie. Weil in ihnen, den Keimzellen und Gliedganzen des Volkes der das Ganze tragende Geist lebt, sie erfüllt sind vom Willen und Sinn des Ganzen, sind sie wichtige Stützen des Staates, dessen Existenz vom dauernden Neuerlebtwerden und Bejahen des von ihm zu verwirklichenden Sinngehaltes durch die Einzelnen abhängt. Andererseits empfangen die Familien vom Staat als Ausdruck der Volksüberzeugung ihre rechtliche Struktur; hierin sind sie „staatlich".

Wenn die Familien als Urbild des Staates bezeichnet werden, so soll dies zum Ausdruck bringen, daß sie Einheitserscheinung, organische Sozialform im kleinen Maßstab sind, während der Staat dies in größerem Format zu sein erstrebt. Beide, Staat und Familie, sind Gemeinschaftsformen und als solche von den Menschen „frei geschaffen"[9]). Die Form nur kann die beste sein, die am reinsten das von Natur Angelegte zum Ausdruck zu bringen vermag und seine höchste Fortbildung gewährleistet.

Unserer sittlichen Anschauung kann allein die im Prinzip unauflösliche Einehe entsprechen. Sie nur ist geeignet, die der Volksgemeinschaft gegenüber bestehenden Pflichten voll zu erfüllen. Stetigkeit ist das Wesen einer jeden echten Gemeinschaft. Nur die Dauerehe kann die im Natürlichen wurzelnde Gemeinschaft zu einer seelisch-geistigen vollenden[10]).

---

[9]) im Sinn von Kap. 1 c.

[10]) Siehe zu diesem Abschnitt: Die Erneuerung des Familiengedankens in Deutschland. Prof. Dr. Günther: Antrittsrede an der Universität Berlin — November 1935, in „Frauenkultur" Heft 10, Oktober 1936, S. 8 ff.

Teil II.

Die seelischen und geistigen Kräfte der Frau und ihr Verhältnis zu denen des Mannes.

Um feststellen zu können, welche besonderen Aufgaben der deutschen Frau im heutigen Staat erwachsen, ist es notwendig, auf ihre Anlagen als Grundlage ihres seelischen und geistigen Vermögens einzugehen. Die Anlagen sind einerseits rassisch bedingt, sie ergeben sich aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, andererseits sind sie bedingt durch die Angehörigkeit zum weiblichen Geschlecht innerhalb dieser Rasse und sind insofern Ausdruck der weiblichen Eigenart.

Rassische und geschlechtsbedingte Anlagen sind die beiden Komponenten, die zur Bildung einer männlichen oder weiblichen Wesenheit führen. Beide Arten von Anlagen, die nordischen und die männlichen oder weiblichen schaffen als Synthese den nordischen Mann und die nordische Frau. Das Rassische erscheint in zweifacher Prägung und Formung. Das männliche oder weibliche Prinzip färbt das Rassisch-Gemeinsame in besonderer Weise, es betont die rassischen Anlagen nach verschiedener Richtung hin und fügt ihnen auch daneben eine neue geschlechtsbedingte Anlagenreihe hinzu. So ist in Mann und Frau der gleichen Rasse gemeinsames Rassisches und geschlechtsbedingtes Unterschiedliches vereint.

Der Geschlechtscharakter erfaßt den Menschen in seiner Ganzheit, er gibt allem eine besondere Richtung und Prägung und damit auch dem Nordisch-Gemeinsamen [1]) bei Mann und Frau. Dies gilt es zu berücksichtigen, wenn das beiden Geschlechtern eigene Nordische festgestellt wird. Es ist nicht so, daß die rassischen und die geschlechtsbedingten Anlagen abgegrenzt nebeneinander vorhanden sind, sondern sie durchweben einander. Wenn zunächst das bei Mann und Frau vorhandene Gemeinsame und sodann das Unterschiedliche seine Darstellung findet, so muß getrennt werden, was im Leben eng verbunden ist, eng ineinander spielt.

---

[1]) Hierzu F. L. Clauß: Die nordische Seele, München 1932.

Kapitel 1.

Rassisch bedingte Gleichheit der Anlagen bei Mann und Frau.

Wie oben [2]) erwähnt wurde, werden die deutschen Volkszugehörigen durch gleiche physische, psychische und geistige Anlagen verbunden. Dies folgt aus ihrer Zugehörigkeit zu einem völkischen Sondertyp, zu dessen Bildung zahlreiche Rassenelemente beitragen, von denen das nordische das vorherrschende ist. Weil es fast allen Volkszugehörigen in mehr oder weniger hoher Potenz eigen ist, stellt es den eigentlich gemeinsamen Faktor dar, und hat deshalb im folgenden als solcher die ausschlaggebende Bedeutung, obgleich die verschiedensten anderen Rassenelemente noch berücksichtigt werden müßten, was jedoch unmöglich ist.

Das nordische Element findet seinen Ausdruck in einem Stilgesetz, einem nordischen Rassegesetz, unter dem der deutsche Mann und die deutsche Frau leben, die damit beide von gleicher Artung sind. Gemeinsam sind ihnen die äußeren rassischen Merkmale, in denen sich zugleich die innere Verwandtschaft ausdrückt; denn alles Natürliche, Körperliche ist Form und Ausdruck einer geistigen Kraft. Der nordische Mann und die nordische Frau sind gleichgeartet im Innersten ihres Wesens, im Stil des seelischen Erlebens, das die Ganzheit ihrer Wesenheit durchgreift. Beiden ist als Rassezugehörigen auf den ihnen eigenen Gebieten der ausgreifende Drang gemein, die Umwelt zu gestalten und sie nach ihrem Willen zu prägen. Ihre Seele hat die gleiche tiefe Schwingung, die gleiche ausgreifende Sehnsucht nach Großem, Heroischem. Mann und Frau sind ausgerichtet auf die gleichen Werte aus der Fülle des Möglichen. Sie sehen als Zugehörige eines artbedingten Volkes in gleicher Weise das Wesen der Dinge, sie verstehen somit einander. Beide erstreben die Verwirklichung der gleichen Ideale, durch die sie gemeinsam höhergetragen werden. Wie ihr Körper und ihre Seele ist auch ihr Geist im Grunde von der gleichen Artung.

Mann und Frau sind in ihrer Grundstruktur als Angehörige eines artbedingten Volkes gleich. Beide sind Wesenheiten, die der Gattung Mensch nicht anders als durch die nordische Rasse angehören. Diese Rasse prägt das Menschliche in bestimmter Weise und ist deshalb von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Dem nordisch beeinflußten Mann und der gleichen Frau sind die nordischen Rasseanlagen somit im Grunde gemeinsam, wenn auch in verschiedenen Ausgestaltungen und Spielarten, denn es sind die verschiedensten Kombinationen mit den geschlechtsbedingten Anlagen möglich. Beiden Geschlechtern ist die Möglichkeit gegeben, diese nordischen Anlagen zu aktualisieren, zu denen besonders Aktivität und Gestaltungswille, Idealismus, Heroismus, Aufopferungskraft für ein Höheres, das Gerichtetsein auf Leistung, Gewissensfreiheit, Verantwortungsbewußtsein zählen. Der deutsche Mann und die deutsche

---

[2]) Teil I Kap. 1.

Frau, die Zugehörigen eines artbedingten Volkes, haben somit ein Gemeinsames trotz ihrer sonstigen Verschiedenheit, beiden ist aufgegeben, dieses Gemeinsame immer wieder von neuem zu verwirklichen. Wenn es stark ist, ermöglicht es Beziehungen zwischen den beiden Geschlechtern, in denen sich nordische Menschlichkeit als solche frei zu entfalten vermag. Aus dem Streben beider nach den gleichen Werten und dem gegenseitigen Verstehen ergibt sich die Eigenschaft der Frau als „Streitgefährtin des Mannes in seinem Lebenskampfe und Werkgenossin an seinem Lebenswerke“ [3]).

Dieses rassisch-bedingte Gemeinsame ist bei den Germanen von besonderer Kraft gewesen. Die germanischen Frauen waren nach der Überlieferung kraftvolle, eigenmächtige, den Verhältnissen der damaligen Zeit entsprechend wehrhafte Persönlichkeiten. Zwischen Mann und Frau bestand eine unbedingte Lebens-, Schaffens- und Kampfgemeinschaft. Die Frau war in erster Linie gleichwertige Kameradin des Mannes. „Ne se mulier extra virtutum cogitationes extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque: hoc iuncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant. Sic vivendum, sic pereundum: accipere se quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursusque ad nepotes referantur.“ [4]) Das Wesen der germanischen Ehe bestand somit in einem gleichwertigen Nebeneinander der Ehegatten.

Dieselbe Umwelt, das gleiche Schicksal des Volkes und eine gemeinsame Welt des objektiven Geistes wirken auf den deutschen Mann und die deutsche Frau ein. Beide werden von ihnen entscheidend geprägt. Das Erlebnis dieses Gemeinsamen ist bei ihnen von der gleichen Art und führt zur Aktualisierung der gleichen Anlagen auf das Volk hin.

Kapitel 2.

Die Verschiedenartigkeit bei Mann und Frau.

Die gleiche Rasseidee findet durch verschiedene Völker in verschiedener Weise ihre Darstellung, indem jedes vermöge seiner besonderen Umwelt und seiner eigenartigen Schicksals einige ihrer Wesensmerkmale zur höchsten Entfaltung bringt.

Die Volksidee tritt auch wiederum in mehrfacher Formung auf, sie kann, weil sie in Männern und Frauen angelegt ist, nur durch das Weibliche und das Männliche, das nichts Fertiges, Gegebenes, sondern wie das Rassische eine Anlage ist, ihre Gestaltung erfahren. Zwar ist der menschliche Körper als Ausdruck der beiden vereint ihn formenden Prinzipien, des rassischen und des männlich-weiblichen, von Natur gegeben, nicht aber zugleich deren seelisch-geistige Gehalte. Sie sind nur in den Einzelnen angelegt und bedürfen wie alles Seelisch-Geistige zur Vollexistenz der dauernden Aktualisierung.

---

[3]) F. L. Clauß: Die nordische Seele S. 65.
[4]) C. Tacitus: Germania. Dr. A. Steiner, Ausgabe 1927, Reichenberg, S. 23.

Zwei Ideen sind es somit, die den Menschen zu verwirklichen aufgegeben sind, wenn der Sinn des Lebens in der höchsten Entfaltung des von der Natur Angelegten, in der Vollziehung eines höheren Willens gesehen wird: die rassisch-völkische und die männlich-weibliche.

Das männlich-weibliche Prinzip dient in seiner natürlichen Erscheinungsform der Erhaltung der Art; die Natur schuf es, „um organische Spannungen, Zeugungen, Entladungen zu schaffen, als Vorbedingung einer jeglichen Schöpfung"[1]).

a) Die Mütterlichkeit.

Die Frau ist von Natur zur Mutterschaft bestimmt, sie ist Trägerin des weiblichen Prinzips, das wie das männliche den ganzen Kosmos durchzieht. Diese Prinzipien offenbaren sich im natürlichen Sein des Menschen, sie erschöpfen sich jedoch nicht darin, sondern haben ihre Vertiefung und Fortsetzung in der geistigen Sphäre. Sie unterscheiden sich im wesentlichen durch ihre Wirkensweisen: das Weibliche wirkt mit durch passives Empfangen, durch Hingabe, die aber nicht Preisgabe des eigenen Pols bedeutet, es ist die verborgene, dienende Kraft — das Männliche, die anregende-zeugende, aktiv gestaltende, nach außen in Erscheinung tretende, herrschende. Auf dem Prinzip ihres Zusammenwirkens ruht alles Leben.

Das mütterliche Prinzip offenbart sich im Natürlichen in der Geburt des Kindes und im Pflegen und Bewahren des Geborenen. Die Mütterlichkeit ist der Inbegriff der seelischen Anlagen, die mit der Mutterschaftsaufgabe gegeben sind und deren Aktualisierung dem weiblichen Wesen die Eigenart verleiht. Sie ist wie alle seelischen Eigenschaften eine Haltung. Opferfähigkeit und Hilfsbereitschaft, die aus der liebenden Verantwortlichkeit für junges Leben erwachsen, das der Hilfe bedarf, sind Inhalt der Idee der Mütterlichkeit. In Ausdehnung des Mutterschaftsgedankens auf jedes junge, schwache und hilfsbedürftige Leben überhaupt wird die Mutterschaft zu einer geistigen, die nicht gebunden ist an leibliche Mutterschaft, aus der sie jedoch als höhere Form, in der das Natürliche vergeistigt wurde, zumeist hervorgeht. Mit der natürlichen Anlage der Frau — eines Leib-Seele-Geist-Wesens — zur Mutterschaft ist auch die geistige Artung zugleich angelegt und ihre Aktualisierung aufgegeben.

Aus dem Wesen der Mütterlichkeit folgt, daß die Frau, wenn sie dies wahrhaft ist, primär gerichtet ist auf ein Du, auf ein außerhalb ihrer selbst seiendes Wesen. „Wo immer die Frau zutiefst sie selbst ist, da ist sie nicht sie selbst, sondern hingegeben — wo immer aber sie hingegeben ist, da ist sie auch Braut und Mutter."[2]) Die Mütterlichkeit wurzelt somit in einem Gefühl, das sozialer Natur ist, im Gemeinschaftsempfinden. Sie ist als spezifisch weibliche Form des Gemeinschaftsgefühls die schöpferische Kraft des Lebens.

Die Mutter ist Symbol der irdischen Ewigkeit, weil sie in steter Aufopferung das Leben weitergibt. Sie ist insofern bei allen Völkern und zu allen

---

[1]) A. Rosenberg: Der Mythus des XX. Jahrh., München 1934, S. 482.
[2]) Gertrud v. Le Fort: Die ewige Frau, München 1934, S. 18.

Zeiten die gleiche. Sie ist die zeitlose Frau, „das ist die im Strom der Geschlechter versinkende; die mütterliche Frau, das ist die im Kind untergegangene“[3]). Das Weitergeben des Lebens erstreckt sich auf dieses in seiner natürlich-seelisch-geistigen Ganzheit.

Die Mütterlichkeit ist in all ihren Formen der wesentlichste Ausdruck des spezifisch weiblichen Seins. Sie ist gemeinschaftsbildende weibliche Urkraft und muß als solche der Ausgangspunkt für die Tätigkeit der Frau im Staat sein. Die spezifisch mütterlichen Wirkungsweisen zeichnen sich aus durch feines Verständnis, Einfühlungsvermögen, Liebes- und Mitleidsfähigkeit mit dem Du, durch einen Altruismus, der den Egoismus überwunden hat. Wertvoll werden diese Wirkensformen in besonderem Maße für das Volk, wenn sie nicht nur den kleinen Kreis der eigenen Familie, sondern in steter Erweiterung des Mutterschaftsgedankens schließlich das ganze Volk betreffen.

Die Aufgabe des Mannes zur Erhaltung der Art ist für ihn nicht von der gleichen Bedeutung wie für die Frau, die hier die Hauptleistung zu erbringen hat und ihre Kräfte im allgemeinen in deren Erfüllung ausgibt. Der Mütterlichkeit der Frau ist deshalb nicht die Väterlichkeit des Mannes, erwachsend aus der Mitverantwortung für den Nachwuchs, als ebenso charakteristisch für sein Wesen an die Seite zu stellen.

b) Das Natur-Geist-Verhältnis bei Mann und Frau.

Der Mensch ist ein Körper-Seele-Geist-Wesen. Das innere Verhältnis der Dreiheit ist bei den verschiedenen Rassen ein besonderes und innerhalb der Rassen bei den beiden Geschlechtern. Die Natur ist der unbewußte Teil des Menschen; ihre Funktionen vollziehen sich automatisch. Sie ist dem frei gestaltenden Willen weitgehend entzogen, denn ihr Prinzip ist im wesentlichen strenge Gesetzmäßigkeit, selbsttätiges Ineinandergreifen der Organe. Natur ist Zwang, in der Sphäre des Geistes allein herrscht Freiheit. Seele ist Bewußtsein, Geist ist Selbstbewußtsein.

Weil die Frau in größerem Maße als der Mann der Naturgesetzlichkeit unterworfen ist, um ihrer Mutterbestimmung gerecht werden zu können, weil sie mehr in ihrem freien Willen durch die ihr eigenen physiologischen Funktionen gehemmt wird, kamen Forscher, z. B. Bachofen[4]), um nur einen aus der Fülle herauszugreifen, dazu, die Frau mit der Natur, den Mann mit dem Geist als deren Gegenpol zu identifizieren. Die Frau stellt Bachofen als ein in mystisches Dunkel gehülltes, unbewußtes Naturwesen dar; ihr Prinzip ist das weiblich-stoffliche, erdhafte. Sie ist die gebärende, hegende, nährende Kraft, beherrscht von unbewußter Gesetzmäßigkeit. Der Mann dagegen erscheint als lichter Geistesheld, der die Weib-Materie mit seinem Geist erweckt und befruchtet und so Licht in das Dunkel trägt. Das Weib verkörpert nach Bachofen den stofflichen Urgrund, die materielle Fülle, Ruhe und Bewahren,

---

[3]) G. v. Le Fort: Die ewige Frau S. 107.
[4]) „Mutterrecht und Religion“; in Kröners Taschenausgabe 1931.

den Urstoff — der Mann das entwickelte Leben, Tatkraft und Herrschaft, Erwerben und Kämpfen, Werden und Vergehen als zwiefache männliche Kraft. Das Weib kann vermöge seiner Stofflichkeit nur die lunarische Stufe erreichen, sich zu Psyche entwickeln, indem der Stoff bis zur äußersten Grenze veredelt wird [5]). Der Mann dagegen vermag die Stufe der höchsten Geistigkeit zu erreichen. Er verkörpert das solarische Prinzip.

Schärfer ist wohl kaum der Mann-Weib-Dualismus zu betonen. Die Gegensätze sind so stark, daß sie notwendig zu feindlichen werden müssen, denn sie entbehren jedes Gemeinsamen, Verbindenden. Die Bedeutung der Rassen, die ein ganz verschiedenes Erleben und Gestalten des Mann-Weibmotivs bedingen, wird von Bachofen und auch anderen neuen Forschern übersehen. Die Bachofen'sche Theorie widerspricht vollkommen dem Leben, das beim Menschen immer in einer Leib-Seele-Geist-Verbindung verankert ist. Bachofen negiert bei der Frau den Geist, beim Mann die Natur. Die Zeugung faßt er als Erweckung der Materie durch die geistig-männliche Potenz auf, während — wie die Forschung feststellte — durch Vereinigung des Eizellkerns mit dem Samenzellkern im Zusammenwirken des männlichen und des weiblichen Prinzips neues Leben geschaffen wird. Die Vererbungslehre zeigt, daß sich auch geistig-seelische mütterliche Anlagen vererben, daß somit die Frau nicht nur den Stoff liefert.

Es gilt nun, nachdem beide Geschlechter als Leib-Seele-Geist-Wesen erkannt sind, ohne daß die aus der verschiedenen Artfunktion erwachsenden Unterschiede überbewertet, wohl aber beachtet werden, das Verhältnis von Natur und Geist bei Mann und Frau festzustellen. Zweifellos zeigt sich, daß die Frau als zur Mutterschaft bestimmtes Wesen stärker an die Gesetzmäßigkeit der Natur gebunden ist als der Mann. Es folgt hieraus eine Betonung ihrer organischen Grundlage und damit des Unbewußten, was jedoch nicht gleichbedeutend ist mit einer Verkümmerung des Geistes. Das widerspräche dem Wesen der nordischen Frau völlig, die als Zugehörige einer geistbetonten Rasse in größerem Maße eine ins Geistige reichende Persönlichkeit ist als die Frauen anderer Rassen.

Feste Verwurzelung in der Natur ist allerdings die Basis des weiblichen Seins; sie ist ein Grundzug des fraulichen Wesens. Die Frau steht unmittelbar in Verbindung mit der Bildnerin Natur und vermag deshalb neues Leben hervorzubringen, das zunächst nur Unbewußtsein ist, sich ganz langsam zum Bewußtsein und schließlich Selbstbewußtsein entwickeln muß. Was sich hier im einzelnen Menschen zeigt, ist Ausdruck des großen Entwicklungsganges im Weltall, Entwicklung vom Unbewußten zum Selbstbewußten, von der Natur, in der der Geist schlummert, latent enthalten ist, zum bewußten Geist. Wer die Eigenart der Frau einzig in ihrer Naturseite und Naturbetonnung erkennt, sieht sie als ein Wesen, das auf einer niederen Entwicklungsstufe steht als der Mann; denn das Selbstbewußte und Bewußte ist gegenüber dem Unbewußten das Höhere; ist doch Wesensmerkmal bewußten Seins, aus dem Er-

[5]) Bachofen: Mutterrecht und Religion S. 55 ff.

kennen heraus zu freiem und verantwortlichem Wollen und Handeln zu kommen. Unbewußtes Sein dagegen kennt diese Freiheit und deshalb ein Verantwortlichsein nicht. Es ist nicht in die Entscheidung gestellt, sondern zwangsläufig Ausdruck vorgegebener Gesetzmäßigkeit.

Dem Mann wird es im allgemeinen leichter sein, sich von der Natur zu lösen, das Schwergewicht innerhalb der Leib-Seele-Geist-Dreiheit auf das Geistige zu legen, während die Frau vermöge ihrer Anlage zur Mutterschaft naturbetont, wurzelnahe ist. Wenn sie diese Anlage zum Bewußtsein erhebt, ihren Mutterauftrag durchgeistigt, wird zugleich von der natürlichen Basis aus auch der seelische und geistige Teil des Menschen und damit der Mensch in seiner Ganzheit erfaßt. Dies ist Aufgabe einer jeden Frau, denn zur Entwicklung der Menschheit gehört notwendig auch ihre Bewußtwerdung, die Entwicklung zum handelnden und erkennenden weiblichen Menschen. Es kann nicht der eine männliche Teil in höchsten Geistessphären schweben, während der andere zum größten Teil im rein Natürlichen verharrt.

Es ist möglich, daß die höchste Spitze des Geistigen und damit des Selbstbewußtseins weit eher vom Mann als von der Frau zu erreichen ist. Es ist aber zu erwägen, ob dies erstrebenswert ist, falls es nur auf Kosten von Natur und Seele möglich sein sollte, ob nicht vielmehr eine Harmonie von Leib-Seele-Geist bei beiden Geschlechtern das Ziel sein muß; bei der Frau unter Betonung des Seelischen, gemäß der Aufgabe der dauernden Aktualisierung ihrer mütterlichen Anlagen, beim Mann unter Hervorheben des Geistigen. Jeder Mensch ist notwendig zugleich unbewußt, bewußt und selbstbewußt. „Wie jeder Baum Wurzel, Stamm, Krone haben muß, so ist auch im Menschen jedes dieser 3 Bestandteile, sei es noch so schwach, vertreten.“ [6])

Weil im Natürlichen alles Leben wurzelt, ist von großer Wichtigkeit, daß die Frau nicht ihre enge Beziehung zur Natur dadurch verliert, daß sie das Geistig-Verstandesmäßige überbetont. Sie würde dann ein Wesen zwischen Mann und Frau darstellen, wie dies die Auswüchse der Frauenbewegung mit sich brachten, nicht aber die Frauenbewegung in ihrer Ursprünglichkeit selbst, die beispielsweise in mütterlichen Frauen wie Luise Otto-Peters und Helene Lange ihre Verkörperung fand. Daß das weibliche Studium diese Verschiebung auf Kosten des Natürlich-Seelischen notwendig mit sich bringe, ist wohl durch die Erfahrung genügend widerlegt worden. Wenn das Frauentum stark ist, vermag ein Studium nicht, es zu erschüttern. Solchen äußeren Einflüssen kann nicht die Kraft einer völligen Umwandlung der ererbten Anlagen beigelegt werden, falls diese stark und gesund sind. Im Gegenteil, ein Studium kann verhelfen, auch den Mutterauftrag geistig zu erfassen.

Nicht das Geistige an sich ist mit dem Frauenwesen unvereinbar, wohl aber ein Entfernen von der Natur und ihren Prinzipien, das des öfteren Begleiterscheinung einer Überbetonung des Geistes ist. Es würde dies für die Gemeinschaft einen ungeheueren Verlust an ursprünglichen Kräften bedeuten, aus denen sie ihr Leben herleitet; denn es ist nur der naturverbundenen Frau möglich, diese Kräfte zu vermitteln.

---

6) Ricarda Huch, Vom Wesen des Menschen, Prien 1922, S. 15.

c) Die seelischen und geistigen Hauptunterschiede zwischen Mann und Frau.

Im folgenden soll der schwierige Versuch unternommen werden, darzulegen, welche Hauptunterschiede zwischen Mann und Frau als Ausdruck und Fortsetzung des männlichen und weiblichen Prinzips auf seelisch-geistiger Ebene bestehen. Im Rahmen dieser Arbeit kann dies nur andeutungsweise geschehen.

Die besonderen seelisch-geistigen Anlagen der Geschlechter weisen fast alle hin auf ihr verschiedenes Bestimmtsein hinsichtlich des Beitrags, den sie zur Forterhaltung des Volkes zu leisten haben. Der Mann ist gemäß seiner physiologischen Grundlage der beweglichere, mit mehr Initiative ausgestattete Teil — die Frau der wesentlich abwartende, in sich ruhende. Sie ist in ihrem ganzen Sein mehr nach innen gewandt, das Empfinden spielt bei ihr eine große Rolle; ihre sensorischen Fähigkeiten sind besser als die des Mannes, sie ist feinfühliger. Der Mann dagegen ist vorwiegend nach außen gerichtet, er ist von größerer Aktivität und Gestaltungskraft; seine motorischen Fähigkeiten sind besser als die sensorischen. Seiner Natur entspricht besonders der Kampf, die Selbstdurchsetzung, die Formgebung und Gestaltung, während die Frau vorwiegend erhaltend, vermittelnd, hingebend, inhaltgebend veranlagt ist. In den seelischen Abläufen der Frau ist das Moment des Beharrens stärker als in denen des Mannes und weist auf ihre größere Seelebetontheit und Tiefenwirkung der Eindrücke hin. Während bei der Frau das Gefühl vorwiegt, herrscht beim Mann der Verstand vor. Der Wille der Frau soll nicht so stark sein wie der des Mannes, sondern lenkbar, suggestibel, jedoch zugleich unabhängiger von den vitalen Neigungen.

Die Frau ist in hohem Maße auf das Konkrete, Individuelle gerichtet, dem steht die Vorliebe des Mannes für das Allgemeine und Abstrakte gegenüber. Die Frau ist stark bezogen auf alles Lebende, sie bevorzugt eine Tätigkeit, die den Menschen zum Gegenstand hat, während das Ziel, einer reinen Idee oder Sache zu dienen, seltener ist. Im Mittelpunkt ihres verschiedensten Tuns und Denkens steht der Mensch, vorzüglich der junge Mensch oder der schwache, hilfsbedürftige, dem sie körperlich, seelisch, geistig zu helfen bestrebt ist. Hierin erblickt sie den wahren Sinn ihres Lebens. So wurde beobachtet, daß ein großer Teil der studierenden Frauen weniger aus reinem Interesse an der Wissenschaft als solcher oder dem Drang nach Selbstvervollkommnung und Selbstgestaltung als vielmehr aus dem Bedürfnis nach Helfenwollen in einer bestimmten, nur durch das gewählte Studium möglichen Weise, zum Studieren bewogen wurde.

Bemerkenswert ist die psychologische Begabung der Frau, erwachsend aus ihrem Einfühlungsvermögen, das sie befähigt, im Mitempfinden das Ich in das Du oder auch das Du in das Ich zu verlegen. Wegen ihrer unmittelbaren Beziehung zum metaphysischen Quell ales Lebens ist sie befähigt, das Sinnliche und Übersinnliche zu verbinden. Ihr ist vermöge ihrer großen Hingabe an die Naturgesetze eine besondere Fähigkeit im Erfühlen der Zusammenhänge des Lebens eigen. Schon die Germanen rühmten das Seherische, Prophetische

an ihren Frauen und hielten deshalb eine Veleda für göttlich. Gertrud von Le Fort weist in ihrem Buch „Die ewige Frau" eine besondere Hinordnung der Frau zum Religiösen nach. „Das Religiöse beginnt dort, wo das eigenwillig Subjektive endet."[7]) Dies herbeizuführen, entspricht dem Wesen der Frau weit eher als dem des Mannes.

Die unmittelbare Beziehung zum Urgrund des Seins verleiht der Frau einen untrüglichen Instinkt dafür, was der Erhaltung des Lebens zu dienen vermag.

Das weibliche Erkennen beruht in weitem Maße auf instinktiv-intuitivem Erfassen der Wirklichkeit, es wurzelt im unmittelbaren Erfühlen des Wesens der Dinge. Diese Art zu denken findet in der genialen Intuition ihre Vollendung. Das männliche Erkennen strömt vorwiegend aus den Erfahrungen, die die Sinne vermitteln. Der männliche Intellekt ist wesentlich analysierend, abstrahierend, spekulativ, der weibliche dagegen vorstellend, assoziierend. Die Frau hat Synthese, die sie aber nicht durch Analyse stützen kann, während der Mann der Synthese bedarf.

Gerade hier beim Versuch, die typisch-männliche und typisch-weibliche Denkart zu umschreiben, wird vielfach Entgegengesetztes vorwiegend von männlicher Seite behauptet. So spricht z. B. A. Rosenberg das synthetische Schauen allein dem Mann zu. „Es fehlt der Frau aller Rassen und Zeiten die Gewalt einer sowohl intuitiven, als geistigen Zusammenschau."[8])

Demgegenüber sagt Sophie Rogge-Börner: „Vielleicht kann er (der Erkenntnisgeist, dessen Träger beide Geschlechter sein können) im weiblichen Geschlecht eine größere Spannungsweite erreichen, weil es die Aufbauteile für beide Geschlechter in seinem Organismus umschließt und beide Geschlechter zum Leben trägt; dann entsteht aus der gleichen Ursache auch die bereits angedeutete größere Totalität weiblichen Schauens und Reflektierens."[9]) „Die größere Verengung des Erkenntnisraumes verleiht dem männlichen Geist oft eine größere Erkenntnisverdichtung im Einzelbezirk."[10]) Weibliche Räumigkeit des Denkvermögens und männliche Dichte stehen danach in Wechselwirkung.

Die Aufzählung einiger typisch männlicher und typisch weiblicher Merkmale soll nicht eine scharfe Grenze zwischen die beiden Geschlechter in dem Sinn legen, daß die Merkmale des einen Geschlechts dem anderen vollkommen abgingen, daß beispielsweise der Frau nur Intuition, dem Mann nur kausales Denken eigen sei, oder daß allein die Frau Wissenschaft treibe, um dem Menschen zu dienen, der Mann jedoch um ihrer selbst willen, aus reinem Interesse an der Sache. Gerade in der heutigen Zeit wird die Wissenschaft allgemein nur als echte Wissenschaft anerkannt, wenn sie zum Menschen führt, und das organische Denken, das der spezifisch weiblichen Geistesart eigen ist, gewinnt an Bedeutung. Ein weibliches Privileg ist das organische und intuitive Denken in allen seinen Graden jedoch nicht, wie besonders die geniale Intuition beweist,

---

[7]) München 1934, S. 12.
[8]) Der Mythus des XX. Jahrhunderts, München 1934, S. 483.
[9]) „Zurück zum Mutterrecht?", Leipzig 1932, S. 35.
[10]) Dasselbe S. 53.

die sich an den größten Männern des Volkes feststellen läßt. Dem Durchschnitt der Frauen wird aber gewöhnlich ein größeres Maß an organischem und intuitivem Denken eigen sein als dem Durchschnitt der Männer. Dies folgt aus der engen Bindung der Frau an die Natur und ihre Gesetzlichkeit, die zumeist Ausgangspunkt und Maßstab fraulichen Denkens sein wird.

Es wäre deshalb nicht richtig, die seelisch-geistigen geschlechtsbedingten Unterschiede zu überschätzen, indem dem einen Geschlecht nur dieses, dem anderen nur jenes zuerkannt wird. So muß der Satz Prof. Bergmanns — „Der Geschlechtsunterschied ist etwas so Gewaltiges, namentlich bei der Art Mensch, daß man geradezu von zwei Arten Menschheit reden könnte"[11]) — im Hinblick auf das beide Geschlechter verbindende Rassisch-Gemeinsame, das von Prof. Bergmann vollkommen negiert wird, abgelehnt werden.

Es kann vielmehr beim Versuch die Hauptunterschiede der beiden Geschlechter aufzustellen, nur von einem primären *verschiedenen Gerichtetsein* der Geschlechter als Offenbarung des sie beseelenden Prinzips auf geistig-seelischer Ebene gesprochen werden. Die Unterschiede liegen weniger im Vermögen als in der Gefühls- und Interessenrichtung von Mann und Frau. Hinsichtlich des männlichen und weiblichen Denkens wird dies von Helene Lange formuliert: „Die intellektuellen Prozesse verlaufen bei beiden (= Geschlechtern) gleich; vielfach aber regen sie andere Zentren an, lösen andere Verbindungen aus. Diese verschiedene Richtung ihres Interesses, ihres Gefühlsanteils, nicht ihrer Gehirnstruktur an und für sich, bildet in der Tat so etwas wie eine geistige Grenzlinie zwischen den Geschlechtern; sie sichert dem einen hier, dem anderen dort den Vorrang."[12])

Jedes der beiden Geschlechter ist auf die Ganzheit, den Menschen in seiner Vollkommenheit angelegt, der nur in einer Synthese von Mann und Frau bestehen kann. Zu ihrem Entstehen wirken das männliche und weibliche Prinzip mit. Sie sind bisexuell, sie haben immer männlichen und weiblichen Urstoff in sich, allerdings in verschiedener Potenz. Das vorherrschende männliche oder weibliche Prinzip bestimmt das Geschlecht und ordnet das daneben vorhandene, gegensätzliche sich unter. Es gibt die Richtung des ganzen Seins an. Weil somit in jedem Menschen die Totalität angelegt ist, besteht der Drang nach Ergänzung und Vollendung im anderen Geschlecht.

Allgemein wird als Hauptunterschied zwischen den Geschlechtern angeführt, daß der Mann entsprechend seiner physiologischen Grundlage produktiv, die Frau dagegen reproduktiv sei. Sie könne zwar tief nachempfinden auf dem Gebiet der Kunst, nachdenken in der Wissenschaft, jedoch nichts Neues gestalten, nicht wahrhaft schöpferisch sein. Dagegen ist zunächst zu sagen, daß, um neues Leben zu schaffen, zwei gleichwertige Vererbungszellen der beiden Geschlechter verschmelzen, somit beide produktiv sind. Im weiteren physiologischen Prozeß ist sodann die Frau die Gestaltende, Lebenformende. Wenn sich die Frau auf

---

[11]) „Erkenntnisgeist und Muttergeist", Breslau 1933, S. 416.

[12]) Vortrag über „Die intellektuellen Grenzlinien zwischen Mann und Frau" in Kampfzeiten, Berlin 1928, Teil 1 S. 206.

dem Gebiet der Kunst, Wissenschaft, Religion, wie ein Blick auf diese Kulturschöpfungen zeigt, im Verhältnis zum Mann sehr wenig schöpferisch betätigte, so ist dies nicht wie oben physiologisch zu begründen.

Auf diesen Gebieten ist die Frau bisher im allgemeinen nur verstehend tätig gewesen, sie beschränkte sich auf ein Erfassen und Weitergeben des Sinngehaltes und erhielt damit die objektive Kultur lebendig. Das Verstehen, das Sinnerfassen ist die primäre wichtige Funktion der Kultur; denn ohne die verstehende Seele wären die objektiven Kulturgüter tote Materie. Auch das Verstehen ist ein schöpferischer Akt, im Begreifen des Sinngehaltes eines Werkes ist die Seele notwendig aktiv, sie schafft nach.

Das geistige Schaffen dagegen besteht in einem Neubilden, Neugestalten von Formen. Der schaffende Mensch löst im schöpferischen Akt eine innere Spannung, die aus innerer Kraftfülle erwächst. Inspiration, tiefes Erleben und Wille vermögen diese Hochspannung zu erzielen. Dazu bedarf es jedoch des Abschlusses von der Umwelt, um die Kräfte nicht eher zu verausgaben als in dem zu schaffenden Werk selbst. Dieses Werk ist somit eine Objektivation von subjektiven seelischen und geistigen Inhalten. Es wirkt losgelöst vom Schöpfer durch eigenes Sein auf die Menschen ein.

Wahrscheinlich liegen die Ursachen für die geringere schöpferische Beteiligung der Frau in Kunst, Wissenschaft, Religion in der erschwerten Möglichkeit, sich vollkommen von der Umwelt loszulösen, um die Kräftestauung herbeizuführen, in der ablenkenden und krafterfordernden Mutteraufgabe der Frau. Die Mütterlichkeit als spezifisch weibliche Eigenart ergab ein unmittelbares Gerichtetsein der Frau auf den Menschen selbst, die Bevorzugung einer Tätigkeit, die ihn zum Gegenstand hat. Hieraus folgt, daß ihre spezifische Kulturleistung in erster Linie im Dienst am Menschen in den mannigfaltigsten Formen und in der Gemeinschaftsbildung besteht. Besonders auf diesem ureigenen Gebiet vermag sie schöpferisch zu sein, wenn ihre Einwirkung auf den Menschen bildend, vor allem seelenformend ist. Sie hat als Material das Leben selbst gewählt. Hier auf diesem ihr eigenen Wege ist die Frau auch mittelbar durch ihr Wirken am Entstehen eines Werkes beteiligt. An unseren größten Dichtern ist zu erkennen, daß Frauengestalten wie Goethes Mutter, Charlotte v. Stein in ihrem Leben eine große Rolle spielten, ihr Schaffen mitunter nur durch ihr Sein, durch die Offenbarung des sie beseelenden Prinzips beeinflußten. Auch auf geistig-kulturellem Gebiet herrscht das Gesetz der Polarität, des notwendigen Zusammenwirkens des männlichen und weiblichen Prinzips zur Entstehung eines Neuen. Der weibliche Anteil am Schaffen der Kultur ist bisher großenteils ein verborgener und deshalb oft übersehener gewesen; weil die Frau bis weit in das vorige Jahrhundert hinein im allgemeinen nur die Möglichkeit hatte, in und durch Haus und Familie zu wirken.

Die nicht durch den Dienst an der Erhaltung der Art und durch den Dienst am Menschen aufgezehrte Kraft der Frau vermag sich jedoch wie die männliche in objektiven Kulturgütern, in Werken, darzustellen. Unser deutsches Volk hat nicht nur werkschaffende Männer, sondern auch schöpferische Frauengestalten hervorgebracht. Erinnert sei nur an einige große Dichterinnen, an Hroswitha

v. Gandersheim und Annette v. Droste-Hülshoff, an die noch lebenden Ina Seidel und Agnes Miegel. Wir wissen heute, daß Schöpfertum rassisch bedingt ist. Mit der Zugehörigkeit der nordischen Frau zu einer stark schöpferischen Rasse ist auch zugleich die Möglichkeit gegeben, daß schöpferischer Geist durch sie wirkt und sich in ihrem Werk, besonders im künstlerischen oder wissenschaftlichen darstellt. Ihr Frauentum ist dem Freiwerden starker schöpferischer Kräfte nicht hinderlich, wenngleich es ihnen auch zumeist eine besondere Richtung geben wird.

Wenn oben ein verschiedenes Gerichtetsein der beiden Geschlechter festgestellt wurde, so ergibt sich zusammenfassend für die Frau vermöge ihrer Bestimmung zur Mutterschaft in erster Linie die Richtung auf ein Du. Dies ist der Grundzug ihres Wesens, der in den verschiedensten Formen in Erscheinung treten kann. All ihre Kräfte drängen vorwiegend in diese Richtung, stehen im Dienst einer unmittelbaren Tätigkeit am Menschen. In geringerem Grade hat die Frau ein Interesse an einer Objektivation ihrer seelischen und geistigen Inhalte, und das Ziel, einer reinen Sache oder Idee zu dienen, worin wiederum primär die ganze Wucht des männlichen Interesses zu finden ist, tritt zurück.

Kapitel 3.

Die Polarität der Geschlechter.

Wenn eine Methode verworfen wurde, die nur die Unterschiede zwischen beiden Geschlechtern sieht, sie überbetont, das Gemeinsame aber negiert, so muß jetzt das andere Extrem, das Vorbeigehen an der Eigenart der Geschlechter, abgelehnt werden. Die Verschiedenartigkeit von Mann und Frau hat einen tiefen Sinn. In der Natur findet sich Leben nur dort, wo Spannungen sind, die sich aus Differenzen der verschiedensten Art ergeben. Polarität und die daraus entstehenden Spannungen sind Vorbedingung alles neuen Lebens, einer jeden Schöpfung. Verschieden Geartetes, das Ausdruck verschiedener innerer Kräfte ist, die zueinander drängen, weil sie einander ergänzen und vervollkommnen, liegt allem Neuen zugrunde. Es ist immer Synthese mehrerer zueinander strebender Kräfte, zweier ungleichartiger Prinzipien. Die Natur schuf in Mann und Frau, um die Gattung Mensch nach diesem Prinzip fortzusetzen, die nötigen Pole, indem sie beide mit verschiedenen physiologischen Funktionen versah, die ihre Auswirkung und entsprechend der menschlichen Wesenheit als einer Leib-Seele-Geist-Dreiheit, ihre notwendige Vertiefung im Seelischen und Geistigen haben. Mann und Frau werden geformt von einer verschiedenen Idee, sie werden von verschiedenen Prinzipien beherrscht: die Frau vom primär mütterlichen, der Mann vorwiegend vom kämpferischen, formenden, gestaltenden. Diese Prinzipien finden ihren sichtbarsten Ausdruck in leiblicher Mutterschaft einerseits und im Soldatentum andrerseits. Die Kräfte der Geschlechter sind in verschiedene Richtungen gedrängt, sie prägen bestimmte Anlagen deshalb in besonderem Maße aus, die für sich allein einseitig und unvollkommen

sein müssen. Das Zusammenwirken der männlichen und weiblichen Potenz ist nötig, um neues menschliches Leben zu schaffen. Die beiden Geschlechter sind somit aufeinander angewiesen; sie sind aufeinander bezogen, wenn sie die Art fortsetzen wollen. Sie sind es aber nicht nur hierin, sondern in ihrem ganzen Sein, denn das Männliche ist nicht denkbar ohne das Weibliche als seines wirkenden Gegenpoles und umgekehrt. Die männlichen und weiblichen Formen des Seins und Wirkens sind eine bestimmte Art der Begegnung mit dem Gegenpol, sie werden erst ausgelöst durch seine Existenz. Der Mensch ist nichts Fertiges, Vollkommenes, er verwirklicht sich erst durch den anderen, sein Gegenüber, in geistiger Gemeinschaft mit ihm. Die geistig-seelische Gemeinschaft von Mann und Frau vermag schöpferisch zu sein, weil sie neben der eigenen Bewußtwerdung durch Begegnung mit einem Andersartigen die geistigen und seelischen Kräfte des einen um die des anderen bereichert, ihre geistig-seelische Struktur erweitert.

Eine fruchtbare Spannung zwischen der männlichen und weiblichen Potenz wird sich nur dann ergeben, wenn beide Pole stark sind, wenn sie beide ihre Eigenart voll entfalten. Auf der gemeinsamen rassischen Basis, der gleichen Daseinsebene, die das Männliche und das Weibliche trägt, müssen sich kraftvolle Gegensätze erheben, um im schöpferischen Zusammenwirken immer neue Harmoniemöglichkeiten und neues höheres Leben zu schaffen. Es ist somit Aufgabe jedes Einzelnen, seine Eigenart bewußt auf der rassisch-bedingten gemeinsamen Grundlage zu entfalten und geistig zu vertiefen. Der Rassencharakter muß durchwebt und geprägt sein vom Geschlechtscharakter.

Soll die Spannung zwischen dem männlichen und dem weiblichen Pol fruchtbar sein, so müssen die beiden Prinzipien notwendig als metaphysisch ebenbürtig gelten. Beide sind zur Erhaltung des Lebens notwendig, denn sie stehen in Wechselwirkung. Nur ein metaphysisches Neben- und Miteinander von Mann und Frau kann als ihrem Wesen und Wirken entsprechend und besonders der nordischen Eigenart gemäß anerkannt werden. Das gemeinsame Menschliche zwischen Mann und Frau der gleichen Art, das von beiden gleich erlebt wird, das Hineingestelltsein beider in die großen Probleme des Seins, das vereinte Ringen um die sittlichen Werte der Zukunft, das gleiche Verantwortlichsein vor einem Höheren, Göttlichen sind wohl mindestens ebenso stark wie die sich aus der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht ergebenden Probleme, die Unterschiedlichkeit.

Eine Überbetonung der Geschlechtsgegensätze, die nur das Trennende und Unterschiedliche sieht, nicht aber dieses Gemeinsame, erzeugt eine krankhafte Überspannung und ist ebenso verwerflich wie eine Gleichmacherei, die jede Spannung aufhebt. Dem nordischen Wesen entspricht beides nicht. Es wird vielmehr die männliche und weibliche Form des nordischen Seins als zwei gleichwertige Variationen der Volksidee als Spielart der nordischen Rasseidee anerkennen. Beide Formen zusammen geben diese Idee erst vollkommen wieder, jede für sich allein stellt sie einseitig, nach einer bestimmten Richtung hin dar.

Teil III.

Die besonderen Aufgaben der Frau im nationalsozialistischen Staat.

Nachdem in Teil I das Wesen und die Bedeutung von Volk und Staat dargestellt, die Volk- und Staatwerdung als nichts Gegebenes, sondern als den Volkszugehörigen Aufgegebenes erkannt wurde, gilt es nun, den eigentümlich weiblichen Beitrag zu diesem dauernden Prozeß herauszustellen.

Die Ausrichtung für die Mitarbeit der Frau bilden notwendig die ihr wesenseigenen Kräfte, wie sie in Teil II ihre Darstellung fanden. Jede für das Ganze fruchtbare Arbeit muß ihrem tiefsten Sinne nach Gestaltung der besonderen seelischen und geistigen Kräfte des Mannes und der Frau sein. Die ideale Arbeitsteilung ist deshalb notwendig eine organische, wesensmäßige, denn die Möglichkeit höchster Wesensentfaltung und Selbstverwirklichung in der Arbeit versprechen allein den höchsten Einsatz.

Aufgabe der beiden Geschlechter ist es deshalb, ihre natürlichen Anlagen in ihrem Tun zu verwirklichen und damit zu steigern, um das Ganze als Offenbarung ihrer selbst zu schaffen. Alle Kultur beruht auf einem wesensmäßigen Zusammenwirken der Geschlechter, in der Ergänzung männlicher und weiblicher Arbeit.

Demgemäß ist Ausgangspunkt für alles Tun der Frau im Staat als das ihr zutiefst Eigene die Mütterlichkeit nordischer Prägung, die unmittelbar am Menschen wirkende, erlösende, gemeinschaftsbildende Kraft. Frauenaufgabe ist es, in allererster Linie diese Idee in ihren vielen Formen und Möglichkeiten zu gestalten. Es muß das Motiv des Nordisch-Weiblichen sowohl auf natürlicher Basis als auch in der geistigen Sphäre seine Darstellung erfahren.

Kapitel 1.

Die volkserhaltende Funktion der Frau.

Zentrale Aufgabe der Frau ist es zunächst, ihrer natürlichen Bestimmung zur Mutterschaft entsprechend, die Volkssubstanz zu erhalten. Ihr ist aufgegeben, die natürliche Basis des Volkes zu schaffen, an die alles Seelische und Geistige gebunden ist. Das Leben eines Volkes, Sein oder Nichtsein liegt somit in ihrer Hand. Sie liefert dem Staat das Menschentum. Die Frau trägt die hohe Verantwortung dafür, daß die Geschlechterkette ihre Fortsetzung findet. Um dies zu ermöglichen, wurde sie von der Natur mit dem Muttertrieb begabt.

a) Die Gefahr des Volkstodes.

In der heutigen Zeit wird die Aufgabe der Frau, das Volk zu erhalten, wieder in den Mittelpunkt des weiblichen Tätigkeitsbereichs gestellt, weil ihre Erfüllung vernachlässigt wurde, und deshalb das Volk in Gefahr kam abzusterben. Aus den verschiedensten Gründen, Arbeitslosigkeit und sonstiger Armut, dem späten Heiratsalter der höheren Berufe, das durchschnittlich zwischen dem 30. und 40. Jahre liegt, dem Wunsch, an die Ausbildung der vorhandenen Kinder möglichst viel zu wenden, vor allen Dingen aber aus mangelndem Verantwortungsgefühl dem Volk gegenüber, wie es das liberalistisch-individualistische Denken mit sich brachte, trugen auch die wirtschaftlich besser Gestellten nur in geringem Maße, häufig gar nicht dazu bei, das Volk zahlenmäßig zu erhalten. Die Bevölkerungsstatistik gibt ein erschreckendes Bild davon. Während im Jahre 1900 [1]) jede dritte Frau im gebärfähigen Alter (15.—45. Jahr) ein Kind zur Welt brachte, kam 1910 auf jede vierte Frau, 1925 auf jede siebente, 1930 auf jede achte, in Berlin sogar nur auf jede siebzehnte Frau ein Kind. Auf 1000 Einwohner entfielen im Jahre 1900 35,5 Geburten, 1931 noch 15,9, 1932 sogar nur 14,7.

Wenn in Deutschland trotzdem ein Geburtenüberschuß zu verzeichnen ist, so liegt dies teils an der verringerten Sterblichkeit, die der fortgeschrittenen Ärztekunst zu verdanken ist, teils jedoch daran, daß die Altersklassen augenblicklich am stärksten besetzt sind, die, weil das mittlere Lebensalter erfassend, jetzt keine große Sterblichkeit aufweisen. Der Geburtenüberschuß wird wegen des besonderen Altersklassenaufbaues nur vorgetäuscht. Die starken Jahrgänge der Jahrhundertwende sind noch nicht im sterbensreifen Alter, sie überdecken für kurze Zeit noch den Geburtenausfall der Nachkriegszeit. Professor Burgdörfer hat einen natürlichen Altersaufbau errechnet und stellte hierauf fußend den „rohen" Sterbe- und Geburtenziffern die „bereinigten" gegenüber. „Unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Jahres 1927 und eines nach den Ergebnissen der Sterbetafel 1924/26 ‚genormten' stationären Altersaufbaues ergibt sich folgende ‚bereinigte' Lebensbilanz des deutschen Volkes:

statt der rohen Geburtenziffer von 18,4 a. T. der Bevölkerung beträgt die bereinigte Geburtenziffer nur noch	15,9 a. T.
statt der rohen Sterbeziffer von 12 a. T. der Bevölkerung ergibt sich eine bereinigte Sterbeziffer von	17,4 a. T.
statt des scheinbaren Geburtenüberschusses von (+) 6,4 a. T. der Bevölkerung ergibt sich ein Geburtendefizit von	(—) 1,5 a. T." [2])

Das Geburtendefizit für 1932 beträgt 5,1 a. T. gegenüber einem scheinbaren Überschuß von 4,3 a. T.

Dies zeigt danz deutlich, daß das deutsche Volk nahe daran war abzusterben, wenn nicht im letzten Augenblick eine Änderung eingetreten wäre; denn

---

[1]) Zahlen nach Otto Helmut: Volk in Gefahr, 5. Aufl. München 1934 und Otto Wille: Die Frau, die Hüterin der Zukunft, Leipzig 1933, S. 169 f.

[2]) Friedrich Burgdörfer: Volk ohne Jugend. 3. Aufl., Heidelberg-Berlin 1935, S. 28 f.

bei einer weiteren Abnahme der Geburten im Laufe der nächsten 25 Jahre um jährlich durchschnittlich 1% würden anno 2000 nur noch rund 47 Millionen Menschen in Deutschland leben. Es würden dann 7,8 Millionen Greisen 7,6 Millionen Kinder gegenüberstehen.

Im Hinblick auf diese Zahlen ist es erklärlich, daß mehr denn je die natürliche Bestimmung der Frau zur Mutterschaft in den Vordergrund gerückt wird, denn es geht um die Existenz des Volkes. Soll es ein wenig wachsen, so müssen auf eine Ehe mindestens 3,4, also 4 Kinder kommen. Eine Zunahme der Bevölkerung ist erforderlich, weil bie benachbarten slawischen Völker viel fruchtbarer sind als das deutsche. Es entfielen z. B. im Jahre 1930 in Polen 32,8 Geburten auf 1000 Einwohner, in Deutschland nur 15,4.

In den Jahren 1932/33 waren in Deutschland durchschnittlich 35% der Ehen kinderlos, 14% wiesen 1 Kind,20% 2 Kinder, 9% 4 und mehr Kinder auf. Die Familien der gebildeten Schicht brachten im allgemeinen 1,9 Kinder hervor, während zu den 9% der Ehen mit 4 und mehr Kindern besonders kriminelle Ehen mit durchschnittlich 4,4 und männliche Verbrecher als uneheliche Väter mit 4,9 Kindern beitrugen.

Die Reichsregierung hat in Anbetracht der großen Gefahr, in der sich das Volk befand, das Kind und damit die Zukunft unseres Volkes zum Ausgangspunkt ihres Handelns gewählt. Dies findet seinen Niederschlag in der ehefördernden Gesetzgebung, vor allem über die Gewährung von Ehestandsdarlehen[3]) und der bevölkerungspolitischen Steuerreform. Die Unterstützung der Heiratslustigen hatte zur Folge, daß schon im 1. Halbjahr 1934 gegenüber 1933 die Heiratshäufigkeit um 32% und die Geburtenhäufigkeit um 17,6% zugenommen haben[4]). Obgleich jedoch in den letzten 3 Jahren die jährliche Geburtenzahl, die in der Zeit von 1900 bis 1933 von 2 Millionen auf weniger als 1 Million gesunken war (im Jahre 1932 auf 990 000, 1933 auf 971 000), im Jahre 1936 auf 1 280 000[4]) gestiegen ist (im Jahre 1934 auf 1 197 000, 1935 auf 1 261 000), besteht immer noch eine völkische Unterbilanz. Von 100 Kindern, die geboren werden müßten, um den Volksbestand zu erhalten, werden nur 88 geboren. Eine großzügige Bevölkerungspolitik, die einen totalen Ausgleich der Familienlasten erstrebt, soll deshalb verhelfen, die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Beseitigung der Unterbilanz zu schaffen.

Die seelische Bereitschaft der Frau zum Kind wieder zu wecken und sie zum Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Volk zu erziehen, haben sich vor allem die beiden großen Frauenorganisationen, die NS-Frauenschaft und und das deutsche Frauenwerk, zum Ziel gesetzt. Ihre Tätigkeit unterstützt damit die bevölkerungspolitischen Maßnahmen der Reichsregierung in besonderem Maße.

---

[3]) Bis zum Juli 1936 wurden über 350 Millionen RM für Ehestandsdarlehen aufgewendet und damit über 600 000 Eheschließungen ermöglicht. Siehe Deutsche Justiz 18. 9. 1936 Nr. 38 Ausgabe A S. 1410.

[4]) Völkischer Wille, 1937, Nr. 18 S. 2.

b) Die Notwendigkeit der Rassenpflege.

Die volkserhaltende Aufgabe der Frau erschöpft sich nicht allein darin, daß die Frau Leben irgendwelcher Art weitergibt, sondern es ist nötig, daß sie zugleich Rassenpflege treibt.

In Teil I wurde dargestellt, daß das die einzelnen Volkszugehörigen zutiefst Verbindende die „gleiche" Erbmasse ist, die alle in sich tragen. Es mußte festgestellt werden, daß in Deutschland die rassische Basis mannigfaltig ist; denn sie wird von verschiedenen — wenn auch artverwandten — Rassenelementen gebildet. Von einer Gleichheit der Erbmasse kann deshalb nur bedingt gesprochen werden. Fast jeder Deutsche ist jedoch mehr oder weniger Träger des nordischen Rassenelementes, das einmal darum große Bedeutung hat, weil es Inbegriff hochwertiger Erbanlagen natürlich-seelisch-geistiger Art ist und zum andern deshalb, weil es das wahrhaft gemeinschaft-bedingende und gemeinschaft-tragende ist. Für den Staat ist deshalb der in seinem Empfinden, Denken und Handeln nordische Mensch — das sich auch im äußeren Erscheinungsbild offenbaren wird — von größtem Wert. Das Ziel der Bevölkerungspolitik ist darum die Heranbildung und Förderung des nordisch gearteten Menschen, der in höchstem Maße auf die rassisch-bedingte Volksgemeinschaft angelegt ist.

Die Pflege des nordischen Erbgutes ist wesentlich Aufgabe der vorwiegend nordischen Frau. Ihr obliegt „die Predigt von der Reinerhaltung der Rasse"[5]). Rassenpflege, „das bedeutet das Hüten und Wahren jenes Unbewußten, des noch ungeballten, deshalb aber gerade ursprünglichen Lebens; des Lebens, von dem auch Gehalt, Art und Architektonik unserer rassischen Kultur abhängig ist, jener Werte, die allein uns schöpferisch machen"[5]).

Die nordische Frau kann bewußt Pflege der nordischen Rasse bei der wichtigen weiblichen Funktion, der Auswahl des Gatten treiben, wenn sie die natürlichen Rassengesetze kennt und beachtet. Nur durch eine Verbindung zweier erbgesunder Menschen, die der gleichen Rasse angehören, kann beide überhöhendes Leben entstehen, die Rasseidee, die beide Eltern tragen, reiner zur Darstellung kommen, während bei Eingehung einer Ehe zwischen verschiedenrassigen eine Mischform entsteht, die nie so hochwertig wie der rassisch höherwertige Teil zu sein vermag. Besonders kraß wirkt sich dies bei Vermischung der sich völlig fremden Urrassen aus. Jedoch auch die Vermischung der einzelnen Unterrassen einer Urrasse zeigt diese Gesetzmäßigkeit. Es werden verschiedenartige Prinzipien, die keinerlei oder nur wenig Gemeinsames haben, zusammengefügt, die — vor allem die der Urrassen — einander befehden und Überspannungen und Disharmonien im Mischling erzeugen. Nur sehr selten führt dagegen eine Rassenmischung zu einer glücklichen Kombination der verschiedenartigen Erbanlagen.

Diese Ideen fanden ihren Niederschlag in mehreren grundlegenden Gesetzen. Daß künftig nicht mehr offensichtlich Erbkrankes zur Fortpflanzung

---

[5]) A. Rosenberg: Der Mythus des XX. Jahrhunderts, München 1934, 25. bis 26. Aufl., S. 511.

kommt, gewährleistet vor allem das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. 7. 1933 und in Verbindung damit das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. 10. 1935[6]). Letzteres bestimmt in § 3 nicht nur, daß eine Ehe mit einem Erbkranken (im Sinne des § 1 d. Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses) oder zwischen Erbkranken (sofern nicht einer der Verlobten sterilisiert ist) nicht geschlossen werden darf, das Eheverbot betrifft auch andere für die Volksgemeinschaft unerwünschte Eheschließungen, wenn einer der Verlobten an einer ansteckenden Krankheit leidet, entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, oder ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet (§ 1). Die Gesundheitsämter, die zumeist in ihrer Abteilung Erb- und Rassenpflege Eheberatungsstellen eingerichtet haben, werden gesunden Verlobten künftig Ehetauglichkeitszeugnisse darüber ausstellen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht besteht.

Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 in Verbindung mit der Verordnung zu diesem Gesetz vom 14. 11. 1935[7]) sichert die Reinheit des deutschen Blutes. Es verbietet Eheschließungen oder außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes. Der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. 11. 1935[8]), das Verbot von Rassenmischehen betreffend, bestimmt einstweilen, daß außer deutsch-jüdischen Rassenmischehen auch solche von Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sowie von Mischlingen, die nur einen jüdischen Großelternteil haben (und deshalb im deutschen Volke durch Vermischung mit Deutschblütigen aufgehen sollen), mit Angehörigen anderer fremder Rassen dann verboten sind, wenn daraus eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

Vermöge des besonders der Frau angeborenen Rasseinstinkts wird sie zumeist den ihr rassisch ebenbürtigen Partner wählen. Weil die Erbmasse zugleich Inbegriff der geistigen und seelischen Anlagen eines Menschen ist, werden auch nur Mann und Frau der gleichen Rasse die Möglichkeit haben, im Miteinander ihre metaphysische Ganzheit zu vollenden, eine Ehe im tiefsten Sinne zu führen.

Die Reinerhaltung der Rasse von anderen, auch verwandten Rassenelementen, ist deshalb anzustreben und wird bei vollentwickeltem Rassebewußtsein eine Selbstverständlichkeit sein. Sie beschränkt sich jedoch keineswegs auf die Gattenwahl, sondern ist eine fortwährend jedem Einzelnen, besonders aber der Frau als dem wesentlich zukunftbestimmenden und zukunfttragenden Teil gestellte Aufgabe, bewußt die wertvollen arteigenen Anlagen zu aktualisieren und damit die Rasseidee zu verwirklichen, das Artfremde aber zurückzudrängen. Dazu bedarf es der Stärkung des Rassegewissens, des Gefühls für das rassische Wertvolle und Gesunde.

Soll die Aufgabe der Rassenpflege von der Frau als dem Moment, das die Rasseidee in die Zukunft trägt, zutiefst erfüllt werden, so muß sie ansetzen

---

6) Siehe RGBl. 1933 I S. 529 u. RGBl. 1935 I S. 1246.
7) Siehe RGBl. 1935 I S. 1145 u. RGBl. 1935 I S. 1333.
8) Pr.MBliV 1935 Sp. 1429.

im Geistigen. Es ist deshalb vor allem verantwortliche Aufgabe der Frau, das nationalsozialistische als nordisch-gemeinschaftsbildendes Geistesgut den ihr anvertrauten jungen Menschen zu vermitteln.

Kapitel 2.

Die volkserzieherische und kulturpflegerische Aufgabe der Frau.

Schon die rassenpflegerische Aufgabe der Frau zeigte ein unlösliches Verbundensein mit der erzieherischen, die es hier besonders zu behandeln gilt, weil sie für die Gemeinschaft von großer Wichtigkeit ist; denn sie besteht im Einfügen des Nachwuchses, neuer Glieder in die Gemeinschaft.

Das Fundament hierzu legt die Familie, vor allem die Mutter als ihr bewegendes Zentrum und als der Teil, dessen Wesen die Richtung auf ein Du und die Seelenformung besonders entspricht. Die Arbeit, die hier zu leisten ist, wird vor allem deutlich, wenn vom Kleinkind ausgegangen wird. Es ist zuerst nur bezogen auf die Mutter, es lebt im übrigen in einer eigenen Sphäre, die sehr begrenzt ist, weil die Reaktions- und Aufnahmefähigkeit des Kindes beschränkt sind. Sie nehmen allmählich in dem Maße zu, als Reize von Personen und Sachen auf das schon anlagemäßig im Kind Vorhandene einwirken. Indem das Kind nachahmt, hat es die Bereitschaft zum Hineinwachsen in die Gemeinschaft, die zunächst die der Familie ist, in die es hineingeboren wird. Die soziale Natur des Menschen ermöglicht allein diesen Prozeß. Sie erschließt dem Kind allmählich eine größere Welt, die in ihrer Struktur wesentlich abhängt von der vermittelnden Person, die in erster Linie die Mutter ist.

Die Familie hat die Aufgabe überzuleiten von der Natur zur Kultur, zum Inbegriff der Güter, in dem sich Seele und Geist des Volkes widerspiegeln. Sie hat im Nachwuchs, der zunächst fast nur Natur ist, Seele und Geist gleicher Art zur Entfaltung zu bringen. Die Familie ist eine Lebensganzheit, eine Einheit in der Vielheit und zugleich dienendes Glied eines Höheren, des Volkes. Als solche ist sie, entsprechend dem Sinn einer wahren Gliedstellung, erfüllt vom seelisch-geistigen Gehalt, vom Willen und von der Gesetzlichkeit des Ganzen. Sie muß deshalb notwendig ihre erzieherische Aufgabe ausrichten am Volk. Sie hat das Fundament zu schaffen zur Einordnung des Nachwuchses in den Sinnzusammenhang des Staates und damit überzuleiten zur Gemeinschaft.

Wenn das Kind in die Familie hineinwächst, wächst es zugleich in das Volk hinein. Die Familie, die in erster Linie Lebensgemeinschaft ist, ist nicht nur biologische, sondern zugleich seelisch-geistige Zelle des Gemeinwesens; denn sie erfaßt den Menschen ganz, sie ist eine totale Gemeinschaft und deshalb von großer erzieherischer Bedeutung. Im Miteinander und in Wechselseitigkeit der entwickelteren und noch unentwickelten Menschen wachsen die jungen seelisch und geistig. Das schon geformte Menschentum vermittelt dem noch unge-

formten die bildenden Kräfte, die der Gemeinschaft entstammen. Die Erziehung besteht somit in einem Anpassen des Nachwuchses an die Lebensbedingungen der Gemeinschaft. Seine rassisch-wertvollen Erbanlagen müssen immer wieder zur Aktualisierung gebracht, die minderwertigen aber zurückgedrängt werden. Die Gewöhnung, das Reagieren auf Reize in bestimmter Weise, ist die Grundlage jeder Erziehung. „Gewohnheit ist die zweite Natur des Menschen; die erste aber liegt in der Erbmasse."[1])

Die mütterliche Erziehung muß gerichtet sein auf Heranbildung des jungen Menschen zum brauchbaren Glied der Volksgemeinschaft als Ausdruck auch ihrer Hingabe an dieses Überpersönliche. Sie hat deshalb in erster Linie in ihm eine Gesinnung und sittliche Haltung zu wecken, die wahrster Ausdruck des Volkscharakters sind und den sittlichen Grundsätzen der Gemeinschaft entsprechen, zugleich aber die Eigenart des sich gestalten wollenden Menschen zu wahren. So ist sie die Mittlerin zwischen Kind und Volk als natürlichem, seelisch-geistigem Lebenszusammenhang. Die Mutter muß deshalb Volk in sich haben; nur bei tiefer Volksverbundenheit wird es ihr gelingen, in ihren Kindern die ganze Fülle der volklichen, seelischen und geistigen Werte zu wecken. Wenn sie wahrhaft den kulturellen Besitz und Gehalt, der Ausdruck des Volksgeistes ist, selbst vorbildlich darlebt, wird sie zur Vermittlerin des Volkstums im höchsten Sinne. Dieses Volkstum ist erziehende und damit gemeinschaftsbildende Kraft. Eine Erziehung des Nachwuchses in seinem Geiste bedeutet zugleich Volkstumspflege durch lebendiges Teilhaben und Mitgestalten am Volkstum.

Helden und mythologische Gestalten offenbaren die Ideale unseres Volkes, die seiner Wesensart eigen sind. Die Mythologie ist der symbolhafte Ausdruck des Volksgeistes. Indem die Jugend dies und das übrige wertvolle deutsche Kulturgut, die Lieder, Dichtungen und anderen Kunstwerke, die Sitten und Bräuche nacherlebt, wird sie allmählich eingefügt in die seelisch-geistige Ganzheit des Volksgeistes. Dies führt auch die Muttersprache herbei, die das nationale Erbgut lebendig weitergibt. Die Sprache hat höchste gemeinschaftsbildende Kraft, weil durch sie der junge Mensch mit der typisch volklichen Geistesart vertraut wird; denn sie ist Ausdruck des Innersten eines Volkes. Sie wurzelt im Metaphysischen.

Die erzieherische Tätigkeit der Frau gipfelt darin, daß sie empfänglich macht für alles Überindividuelle, für Volk, Natur und das Göttliche.

Die Familie und besonders der Aufgabenkreis der Mutter gewährt reiche Möglichkeiten zur Pflege eines echten Gemeinschaftslebens und Gemeinschaftsgeistes. Nur aus einer wahren Familiengemeinschaft, in der sich jeder als dienendes Glied fühlt, sich willig dieser Gemeinschaft einordnet, weil der Wir-Gedanke Wurzel gefaßt hat, wird Leben entstehen, das sich mit ebensolcher Selbstverständlichkeit als Glied der größeren Volksgemeinschaft fühlt und daraus alle Konsequenzen zieht. Besonders wertvoll für den Staat sind die

---

[1]) Fritz Lenz: über die biologischen Grundlagen der Erziehung, München 1925, S. 30.

größeren Familien, die ein stärkeres Anpassen der Einzelnen aneinander erfordern, vor allem in größerem Maße zum Verzicht erziehen und reichere Entfaltungsmöglichkeiten gewähren. Das Zurückgehen dieser Familien bedeutet für das Ganze einen großen Verlust.

Die Mutter ist erste Erzieherin des ganzen Menschengeschlechts. Sie leistet die weitaus größte pädagogische Arbeit in der Volksgemeinschaft, weil sie die jungen Seelen als Erste erschließt und den Grundstein zum Staatsbürger legt. In dieser Funktion ist sie zugleich Hüterin des deutschen Kulturgutes, die Familie Pflegestätte des Volkstums. Ihr obliegt es, das Sittlich-Wertvolle und Arteigene zu wahren und es als Kraftquell mitzugeben, das Minderwertige aber zu vernachlässigen. Die Mutter übt damit eine aussondernde Tätigkeit aus, die von hoher kulturpolitischer Bedeutung ist. Denn „nur ein rasseeigener Gesittungskreis vermag die Umwelt zu gestalten, in der die rasseeigenen Erbanlagen zu einer höchst möglichen Vollendung gelangen können. In diesem gleichgerichteten Kräftestrom: rasseeigene Erbbeschaffenheit — rasseeigene Umwelt, kommt ein Volk zu der höchsten Vollendung. Aus diesem Strom heraus schafft es in immer neuer Gestaltung seine Menschenbilder und seine Kulturwerke. So ‚erwirbt' es immer neu, was es schon ‚besitzt', und so gibt es in die Jahrhunderte hinein alle erworbenen Eigenschaften weiter, die aus seiner Rasse und seinem Bluterbe stammen." [2])

Die Frau trägt somit das Volk nicht nur biologisch, sondern zugleich seelisch und geistig weiter. Seine Zukunft liegt wesentlich in ihr. Will sie ihrer Aufgabe voll gerecht werden, so muß sie sie ausrichten am Ganzen. Es ist nötig, daß die Frau die großen staatspolitischen Gedankengänge erfaßt, ihre Tätigkeit daran orientiert und den Nachwuchs dafür empfänglich macht. Sie muß — wie der Führer in seiner Rede an die deutsche Frau zum Reichsparteitag 1934 sagte — das, was der Mann im Großen gestalten will, im Innern gut fundieren und untermauern, ihm seelischen und gefühlsmäßigen Halt und Stabilität geben [3]). Weibliche und männliche Arbeit ergänzen damit einander.

Eine Idee hat nur dann Ewigkeitscharakter, wenn sie auch in der Frau Wurzel gefaßt hat, denn diese ist der Zugang zur Jugend und damit zur Zukunft. Dies erkannte Bismarck, indem er sagte: „Mein Vertrauen in die Zukunft beruht auf der Stellung, welche die deutsche Frau gewonnen hat." [4])

Es ist heute Aufgabe der Frau, dem Nachwuchs das nationalsozialistische Ideengut als innere Formkraft zu vermitteln; denn die neue Volkwerdung hat diese Erziehung schon in der frühesten Jugend, in der die junge Seele besonders bildsam ist, zur Voraussetzung.

Die erzieherisch-kulturpflegerische Tätigkeit der Frau ist dann politisch, wenn sie dadurch eine bewußte Teilnahme an der Volkwerdung, an der Vergemeinschaftung erstrebt. Es ist dies ein spezifisch weibliches Wirken

---

[2]) Dr. Friese: Gibt es eine Vererbung erworbener Eigenschaften? im Völkischen Beobachter v. 26. 1. 1936, S. 5.

[3]) „Reden an die deutsche Frau", Reichsparteitag Nürnberg 1934.

[4]) Bismarcks Reden. 13. Bd., S. 179. Reclam-Ausgabe.

von nicht zu unterschätzender Bedeutung, denn indem die Frau im Nachwuchs das Erlebnis des Volkes, das Bewußtwerden seiner Werte und schließlich den Willen zum Volk schafft, gestaltet sie in mühsamer Kleinarbeit die Grundlage zum politischen, seinem Volk verantwortlichen Menschen, auf der dann Schule und politische Organisationen weiterbauen. Dies ist ein stilles Wirken der Frau, das vorzüglich geeignet ist, ihre Kräfte zu aktualisieren, die nach Seelenformung, nach einem Wirken am ganzheitlichen Menschentum selbst drängen.

Die überragende Bedeutung der Familie für Volk und Staat bringt es notwendig mit sich, daß die mütterliche Erziehung nicht dadurch ausgeschaltet werden und als erledigt gelten kann, daß der junge Mensch durch Schule und Jugendorganisation erfaßt und geprägt wird. „Ich möchte den Anteil der Eltern an der Erziehungsarbeit nicht verkleinern und vermindern, sehe es vielmehr als eine große Aufgabe an, die Erziehungskräfte der Familie und die Autorität der Eltern über die Kinder auf jede Weise wiederherzustellen und zu verstärken.“[5]) Die Formung des deutschen Menschen zu einer harmonischen Körper-Seele-Geist-Wesenheit erfordert ein Zusammenwirken aller Träger erzieherischer Kräfte in ihrer Eigenartigkeit und gewährt hierfür reiche Möglichkeiten.

Kapitel 3.

Die weibliche Funktion im öffentlichen Leben.

a) Grundsätzliches.

In Teil I wurde als die den Volkszugehörigen gestellte Aufgabe, die unmittelbar die Existenz des Volkes in seiner Ganzheit betrifft, die Staatwerdung erkannt; denn nur in der Form des Staates vermag die lebendige Einheit des Volkes ihre Verwirklichung zu finden. Die Staatwerdung besteht im Schaffen einer Lebensform des Volkes, in der es zur Einheit integriert, sie ist ein Akt der Formgebung. Es wurde weiter hervorgehoben, daß der Staat als Organisation nicht Selbstzweck ist, sondern der Erhaltung des Volkes als natürlich-geistig-sittlicher Ganzheit dient. Hierzu sind Kräfte der verschiedensten Art erforderlich: es bedarf vorwiegend kämpferischer, richtung- und formgebender, auf das Allgemeine gerichteter, die die Einheit des Volkes schaffen und nach innen und außen durchsetzen, die das volkliche Leben regeln und der Kräfte die wesentlich das Schaffen und Pflegen der Volkssubstanz in ihren einzelnen Zellen und das Einordnen der mannigfaltigen Volkskräfte in die gegebenen Formen und damit deren Erfüllen mit Leben zum Gegenstand haben; denn vollkommen ist nur der geformte Inhalt und die inhaltlich angefüllte Form.

Die Aufgaben der Frau, die bisher betrachtet wurden, bedürfen vorwiegend der letzten Art von Kräften. Sie erfordern ein geduldiges und liebe-

---

[5]) Reichs-Min. Rust: Die neue Schulzucht u. Elternhaus, in Völkischer Wille v. 18. 6. 1936, Nr. 25.

volles Gestalten des in der Wirklichkeit gegebenen Einzelnen auf das Ganze hin, dem die Frau vermöge ihrer wesensmäßigen Bezogenheit auf den Menschen und vermöge ihrer Anlagen auf ein höheres Ganzes hin — die wenn sie stark sind, ein Verlieren im Konkreten unmöglich machen — gerecht zu werden vermag.

Die bisher erwähnten Aufgaben erwuchsen aus der Bestimmung der Frau zur natürlichen Mutterschaft und ihrer seelischen Vertiefung. Sie sind deshalb besonders Aufgaben der verheirateten Frau. Es ist jedoch auch ein Mitwirken der Frau, vornehmlich der unverheirateten, außerhalb der Familie notwendig. Eine solche Mitarbeit kann, wenn sie für den durch die Arbeit zur Selbstentfaltung strebenden Menschen und zugleich für das Ganze von Bedeutung sein soll, wiederum nur eine wesensgemäße sein, denn nur dann ist sie durch männliche Arbeit nicht ersetzbar und für den Staat unentbehrlich. Die Frau muß durch ihren Arbeitsbeitrag das Weibliche in seiner besonderen Gerichtetheit direkt in das öffentliche Leben tragen, damit auch hier eine fruchtbare Spannung durch das Zusammenwirken des männlichen und weiblichen Pols erzeugt werde. Der durch die Familie geübte indirekte Einfluß der Frau auf das staatliche Leben ist zwar nicht zu unterschätzen, genügt aber nicht zur Herbeiführung einer Ergänzung von männlicher und weiblicher Kraft. Außerdem ist es vielen Frauen nicht möglich, Hausfrau und Mutter zu sein, weil die Zahl der Männer kleiner ist als die der Frauen (weiblich: 33 533 000 = 51,4 % — männlich: 31 658 000 = 48,6 %)[1]. Viele Frauen müssen deshalb ins öffentliche Leben treten und die Möglichkeit haben, einen ihnen wesensgemäßen Beruf zu ergreifen.

Die vorwiegend weiblichen Aufgaben im Staat, die Aufgaben, zu deren Lösung typisch weiblich-mütterliche Haltung und Einstellung Voraussetzung ist, kann auch nur die Frau als so geartetes Wesen voll erfüllen. Sie muß deshalb innerhalb dieser Gebiete führend sein, während dem Mann hier nur eine ergänzende, beratende, helfende Funktion einzuräumen ist. Das umgekehrte Verhältnis müßte grundsätzlich auf den neutralen Gebieten bestehen, die nicht vorwiegend auf männliche oder weibliche Wesensart bezogen sind, weil bei Knappheit der Arbeitsplätze der familiengründende Mann im allgemeinen für das Ganze wertvoller ist als die unverheiratete Frau. Eine ergänzend-beratende Mitwirkung der Frau ist auch auf den an sich männlichen Gebieten vonnöten, die das Volkliche in seiner Totalität oder besonders Frauen-, Familien- und Kinderfragen zum Gegenstand haben. Die beratende Funktion der Frau wird hier das männliche Denken um die spezifisch weiblichen Gesichtspunkte bereichern und damit die Voraussetzungen für ein besonders volksnahes Wirken schaffen helfen.

Der in Deutschland noch einzig dastehende Frauenbeirat der Stuttgarter Stadtverwaltung ermöglicht eine Mitarbeit der Frau innerhalb der Gemeindeverwaltung vor allem im Erziehungs-, Gesundheits- und Wohlfahrtswesen[2].

---

[1] „Die Frau", 42. Jahrg., Heft 6, S. 331.
[2] Berliner Tageblatt v. 8. 12. 1933.

Wenn hier der Versuch einer Charakterisierung und bis zum gewissen Grade Abgrenzung des männlichen und weiblichen Wirkensbereichs vorgenommen wird, so kann nur allgemein gesagt werden, daß männlicher Einsatz vor allem dort notwendig ist, wo zur Verwirklichung der Volkseinheit starke schützende, richtung- und formgebende Kräfte erforderlich sind. „Der Mann muß dem Leben die großen Linien und Formen geben, Aufgabe der Frau ist es, diese Linien- und Formgebung mit innerer Fülle, innerer Bereitschaft zu erfüllen."[3]) Die unmittelbare Staatsgestaltung, das Organisieren im Großen, das Schaffen von Lebensformen, die Politik, die im wesentlichen Selbstgestaltung der staatlichen Individualität ist, sind primär Aufgaben des Mannes. Hier werden vor allem kämpferische, formende, gestaltende, auf das Allgemein-Volkliche gerichtete Kräfte nötig, wie sie besonders der Mann hat. Er ist deshalb prädestiniert, die dauernde Vergemeinschaftung der individuellen Willen zur Wirkenseinheit herbeizuführen, wie es das Wesen des Staates ist.

Die Frau ist im allgemeinen weniger gerichtet auf die Lebensformen als solche, als vielmehr auf die Einzelnen, die sie tragen und erst ermöglichen, auf die Volkssubstanz als natürlich-seelisch-geistigen Lebenszusammenhang.

Die Aufgabenbereiche in der Volksgemeinschaft, in deren Mittelpunkt nicht der Mensch, sondern die Durchforschung und Beherrschung der Materie und der Gesetzmäßigkeit dieser Welt steht, können deshalb als primär männliche gelten, weil sich hier weit ausgreifender männlicher Erkenntnis- und Herrscherdrang Entfaltungs- und Wirkensmöglichkeiten geschaffen haben. Es soll damit der Frau — und besonders der nordischen Frau — nicht der Drang nach Forschung und Erkenntnis abgesprochen werden. Dieser Drang wird sich jedoch zumeist auf menschliches Leben selbst oder das, was zu ihm in enger Beziehung steht, erstrecken. Der Frau wird in viel stärkerem Maße als dem Manne jegliche Erkenntnis nicht Ziel und Selbzweck sein, sondern nur Mittel, dem Leben zu dienen.

In der kleineren Gemeinschaft, der Familie, erwies sich die Frau vorwiegend als Trägerin der erhaltenden und pflegenden Kräfte, weil sie von Natur bestimmt ist, das Leben zu erhalten. Eine Erweiterung und Vertiefung dieser natürlichen Anlagen, die erfolgt, wenn die Frau das Leben in seiner Ganzheit, natürlich, seelisch, geistig erfaßt, läßt sie zugleich zur Pflegerin des Seelen- und Geistesgutes des Volkes werden, das sie dem Nachwuchs vermittelt, um Seele und Geist in ihm zu entfalten. Die Frau ist vermöge dieser ihr wesenseigenen Kräfte geeignet, auch in der größeren Volksgemeinschaft auf den Gebieten zu wirken, die im geistigen, im seelischen, im praktischen Sinne vorwiegend erhaltende, pflegende, vermittelnde Kräfte benötigen. Hier kann die unverheiratete Frau, wenn ein unmittelbares Einwirken auf den Menschen möglich ist, ihre psychische Mütterlichkeit aktualisieren.

---

[3]) Dr. Goebbels in NS-Frauenwarte 1934, Heft 17, S. 516.

b) Einzelne Berufe und Berufsarten.

Der Frau eröffnen sich zunächst die **sozialen Berufe** in ihrer Mannigfaltigkeit, die vorwiegend Kräfte der Seele erfordern. In den sozialen Berufen im engeren Sinn als Volkspflegerin (Gesundheits-, Jugend-, Wirtschaftsfürsorgerin), als Arbeitsvermittlerin, Pfarrgehilfin — in den vorwiegend sozialerzieherischen Berufen als Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin, — in erzieherischen Berufen als Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin, — und in den pflegerischen Berufen als Kranken- oder Gemeindeschwester (NS-Schwester), als Säuglings- und Krankenpflegerin, ist ein unmittelbares Wirken am Menschen möglich.

Hier gilt es, die gesundheitsfördernden und bevölkerungspolitischen Richtlinien durchzuführen. Besonders die Volkspflegerin hat volkserzieherische Arbeit zu leisten. Sie hat den Menschen, indem sie ihn als Glied der Gemeinschaft erfaßt, wieder zum wertvollen Glied zu machen, falls es schwach war, und stark zu erhalten, vorbeugend tätig zu sein, wenn es in Gefahr ist, seine Stärke einzubüßen. „Aufgabe der nationalsozialistischen Volkspflegerinnen ist: in ihrem Arbeitsgebiet durch helfende Tat und durch tatkräftige Anleitung zu Selbsthilfe und Nächstenhilfe ein frohes Bewußtsein zu wecken, daß alle Deutschen nunmehr in einer echten Volks- und Schicksalsgemeinschaft zusammenstehen."[4]) Im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege steht in Anbetracht der Bedeutung der Familie für den Staat die Familienfürsorge, die Betreuung der werdenden Mütter, des Säuglings, des Jugendlichen an Stelle des Erbkranken und Asozialen. Hier kann die Fürsorgerin ihre pädagogischen und psychologischen fraulichen Fähigkeiten entfalten.

Besonders wichtig ist die weibliche Tätigkeit in der weiblichen Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Das psychologische Verständnis der Frau und der Drang zu helfen, ihre persönliche Anteilnahme wird besonders hier die suchenden Menschen an den Platz leiten, wo sie ihren Kräften entsprechend dem Ganzen am besten dienen können. Hierbei gilt es zugleich, Verständnis für die arbeitspolitischen Maßnahmen zu erwecken.

Auch die verheiratete Frau kann als Helferin in der Wohlfahrtspflege, z. B. in dem vom Amt für Volkswohlfahrt ins Leben gerufenen Hilfswerk für Mutter und Kind volksmütterliche, über die Familie hinausgreifende Arbeit leisten[5]).

Aus der Fülle der sozialen Berufe wurden nur einige herausgegriffen, die alle der gleichen seelisch-mütterlichen Kraft bedürfen. Weil neben den Dienst am Nächsten der Dienst am Ganzen tritt, handelt es sich hier um ein Arbeitsfeld der Frau von großer politischer Bedeutung.

Die Mitarbeit der Frau auf dem sozialen Gebiet darf sich jedoch nicht auf die rein praktische Tätigkeit beschränken, sondern sie muß sich ebenfalls

---

[4]) Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Jahrg. 76, Heft 3, 1934, S. 46.

[5]) Hierzu: „Nationalsozialistischer Volksdienst", 3. Jahrg., Heft 1, Oktober 1935, S. 4.

auf die dazu gehörigen Verwaltungsämter und auf eine Mitarbeit auf sozialwissenschaftlichem Gebiet erstrecken. Dann nur kann dieses besonders weibbetonte Gebiet von innen her mit den notwendigen weiblichen Kräften erfüllt werden [6]).

Der älteste geistige Beruf der Frau ist der der Lehrerin und Erzieherin. Auch hier haben die seelisch-geistigen Anlagen der Frau reiche Entfaltungsmöglichkeiten. Die Tätigkeit der Lehrerin besteht im Ergänzen und Fortsetzen der erzieherischen Arbeit der Mutter an der weiblichen Jugend, in einem Weiterbauen auf dem geschaffenen Fundament. Körperlich, seelisch, geistig, in seiner Ganzheit wird der junge Mensch erfaßt.

„Das Ziel der weiblichen Erziehung hat unverrückbar die kommende Mutter zu sein.“ [7]) Es erfordert in erster Linie ein Einwirken der mütterlichen Lehrerin auf den weiblichen Nachwuchs. Das Erziehen zum Frausein, das in einem unausgesetzten Entscheiden für seine Gehalte und im ständigen Anerkennen der Ansprüche, die das Ganze an den weiblichen Menschen stellt, besteht, kann nur von einer Frau zutiefst erfüllt werden. Sie muß das Ziel der nordisch-mütterlichen Frau selbst darleben und damit zur Klarheit über das eigene Sein verhelfen.

Eine reine und starke Herausstellung des eigenen Pols, die in Verbindung mit der Erziehung auf das Ganze hin herbeigeführt werden soll, kann nur möglich sein, wenn das männliche Prinzip an einer Mädchenschule zurücktritt. Abzulehnen ist eine Koedukation, weil das Ziel der Erziehung, der deutsche Mann und die deutsche Frau, verschieden ist; denn wenn auch in beiden Geschlechtern die rassischen Anlagen durch Vermittlung des völkischen Bildungsgutes aktualisiert werden müssen, so bedarf es daneben der Aktualisierung der verschiedenartigen geschlechtsbedingten.

Das Ziel der Mädchenerziehung ist die Frauenpersönlichkeit, die zur bewußten Mitarbeit am Aufbau einer artgemäßen Kultur befähigt ist, die vor allem den geistig-seelischen Mittelpunkt der Familie als eines Gliedganzen des Volkes darstellt.

Um ihre wichtige Aufgabe, das Einfügen des Nachwuchses in die Gemeinschaft erfüllen zu können, ist es besonders nötig, daß die Frau die geistig-seelischen Gehalte des Volkes der Vergangenheit und Gegenwart entsprechend ihren Fähigkeiten in sich aufnimmt, daß sie zunächst eingegliedert wird.

Die Fächer, die vorwiegend eine Seelenformung herbeiführen, wie Deutsch, Kunst- und Kulturgeschichte und Religion müssen notwendig von einer Lehrerin erteilt werden. Ebenso die, die den Willen zu spezifisch fraulichen Aufgaben erzeugen sollen, z. B. Biologie, Erbgesundheits- und Rassenlehre, Bevölkerungspolitik. Das naturwissenschaftliche und mathematische Gebiet dagegen, auf dem männlicher Geist besondere Leistungen erbracht hat, kann auch von einem Lehrer erschlossen werden. Es wäre verfehlt, an der Mädchenschule

---

[6]) Hierzu: Fritz Giese: Die Frau als Atmosphärenwert, München 1926, S. 15.
[7]) A. Hitler: Mein Kampf, 107.—111. Aufl., München 1934, S. 460.

Mathematik, Physik und Chemie als der Frau wesensfremde Fächer zu vernachlässigen. Der Frau fehlt nicht die Fähigkeit logischen Denkens, das als ein Mittel und Weg zu Erkenntnis und konsequentem Handeln geschult werden muß.

Die Leitung einer Mädchenschule, besonders die Führung der Oberschulen für Mädchen mit der hauswirtschaftlichen Form der Oberstufe und der sozialen Frauenschulen, die zu praktischen (haus- und landwirtschaftlichen) und künstlerisch-gestaltenden sowie zu jugend- und volkspflegerischen Berufen führen, muß wesensgemäß einer Frau obliegen. In Erkenntnis dieser Notwendigkeit wurde in Württemberg die 1. Oberstudiendirektorin eingesetzt[8]).

Es ist auch ein weiblicher Einfluß in Schulfragen der Mädchen auf die entsprechenden Staatsorgane von Bedeutung, um mit den Mädchenerziehungsproblemen, wie sie die Frau sieht und ihren Vorschlägen vertraut zu machen. Das Reichs- und preußische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung berief deshalb die Reichsleiterin im NS-Lehrerbund als Referentin für Mädchenschulung und Mädchenerziehung.

Wenn oben vor allem auf den Beruf der wissenschaftlichen Lehrerin Bezug genommen wurde, so ist daneben noch einiger anderer fraulicher Lehr- und Erziehungsberufe zu gedenken. Die technische Lehrerin und Gewerbelehrerin, die Lehrerin der ländlichen Haushaltkunde führen ihre Schülerinnen in den Bereich weiblich-praktischen Wirkens ein. Sie erteilen Unterricht in Haushaltführung im weitesten Sinne. Die Lehrerinnen des Reichsmütterdienstes (s. u.) klären darüber hinaus junge Mädchen und Frauen vor allem über Säuglings-, Kleinkinderpflege und Erziehungsfragen auf.

Auch die neu entstandenen Berufe der Arbeitsdienst- und Landjahrführerinnen, die Erziehungsarbeit an der weiblichen Jugend leisten, die Tätigkeit der Führerinnen in BDM und NS-Frauenschaft sind den Erziehungsberufen im weiteren und höchsten Sinn zuzurechnen.

Um das weibliche Studium einzuschränken und die Frauen zunächst wieder ihrem Mutterberuf zuzuführen, wurden nach der Machtübernahme die Mädchenbildungs-Vollanstalten als Zuführungswege vermindert. Ursachen für diese Maßnahmen waren in erster Linie die katastrophale bevölkerungspolitische Lage und die planlose Zulassung von Studierenden in der Systemzeit, sie ergaben sich jedoch nicht aus dem Gesetz nationalsozialistischer Wissenschaft selbst. Im Gegenteil, weil dieses Gesetz völkisch und damit ganzheitlich ist, ist es allein sinngemäß, von der Gestaltung des geistigen Lebens und der deutschen Wissenschaft die Frau nicht auszuschließen. Das Ziel einer lebensnahen Wissenschaft kann nur seine Verwirklichung finden, wenn die geistige Durchdringung des konkreten völkischen Geschehens und rückwirkend die praktische Anwendung des Erkannten auf das Leben von Mann wie Frau als den beiden eigenständigen Trägern des Lebens vorgenommen wird. Mann und Frau sind entsprechend ihrer verschiedenen inneren Richtung in verschiedener Weise und unterschiedlichem Grade auf die einzelnen Lebensgebiete im Volke

[8]) „Deutsche Mädchenbildung", 11. Jahrg. 1935, Heft 4, S. 192.

bezogen. Die geistigen Grundlagen des völkischen Lebens in seiner Realität, das von den beiden Geschlechtern anders und aus einer besonderen Einstellung heraus erlebt und erkannt wird, können deshalb auch nur im organischen Zusammenwirken beider erarbeitet werden. Wenn auch bei Mann und Frau die Mittel und Methoden wissenschaftlicher Erkenntnis die gleichen sein müssen, so sind doch Objektwahl, Fragestellung und die Auswertung der erzielten Ergebnisse in hohem Grade von der inneren Richtung des Erkennenden abhängig und deshalb bei Mann und Frau zumeist verschieden. Aus der stärkeren Beziehung der Frau auf das Leben ergibt sich eine große Neigung zur angewandten Wissenschaft und zu den sozialen Berufen. Es wäre jedoch verfehlt, daraus abzuleiten, daß reine Forschung ihr nicht wesensgemäß sei, wie es überhaupt abzulehnen ist, eine äußere strenge Aufteilung der Wissensgebiete in männliche und weibliche vorzunehmen, wenn auch die Frau in erster Linie ihre Berufung in der geistigen Durchdringung d e r Aufgaben, die ihr Natur und Leben von jeher gestellt haben, sehen wird. Als Hüterin des Lebens, der Art und der Kultur ist die Frau nicht nur zur Mitgestaltung der Geisteswissenschaften berufen, sondern auch zur Mitarbeit auf naturwissenschaftlichem und medizinischem Gebiet, wie auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaftswissenschaften[9]).

Erst heute ist die breite Basis auch für eine geistige Durchdringung der praktischen Frauenarbeit gegeben, wie sie — wenn auch in anderer Form und unter anderen Bedingungen — von jeher von der Frau geleistet wurde. Zu einer Dozentinnentagung der Reichsfrauenführung hat deshalb die Reichsfrauenführerin der forschenden und lehrenden Frau auch die Aufgabe gestellt, die praktisch-politische Frauenarbeit der heutigen Zeit wissenschaftlich zu untermauern. So bedürfen besonders die Arbeitsabteilungen Volkswirtschaft — Hauswirtschaft, Reichsmütterdienst und Kultur—Erziehung—Schulung der Reichsfrauenführung einer geistigen Durchdringung. Dieses Erfassen a l l e r Lebensgebiete durch eine völkische Wissenschaft schafft erstmals die Grundlage für ein totales Einbeziehen der Frauenarbeit in die Bereiche des Geistes. Jetzt erst wird die Möglichkeit einer breiteren Teilnahme der Frau am geistigen Leben und wie zu hoffen ist, zu schöpferischen Frauenleistungen gegeben.

Der Charakter der Hochschule als geistiger Bildungsstätte des gesamten Volkes bringt es notwendig mit sich, daß nicht nur männliche und weibliche Studenten die Möglichkeit eines Eindringens in die höchsten Bezirke menschlichen Geistes haben und daran eigenen Geist und eigene Seele entfalten, sondern daß auch männliche und w e i b l i c h e D o z e n t e n Künder der Wissenschaft und Führer der akademischen Jugend sein müssen. Besonders an den Hochschulen für Lehrerinnenbildung, wo die Frau zu einem ausgesprochenen geistigen Frauenberufe ausgebildet wird, ist ein starker Einsatz von Dozentinnen notwendig. Entsprechend dem verschiedenen Gerichtetsein der Geschlechter wird

---

[9]) Hierzu: „Bekenntnis zur Hochschule", Novemberheft der „Frauenkultur im Deutschen Frauenwerk" 1937 und „Die Deutsche Frau in Lehre und Forschung", Februarheft 1938.

eine Durchdringung und Durchforschung des Geistigen durch männliche und weibliche Dozenten gemeinsam in erhöhtem und vollkommenerem Maße dazu beitragen, die Erkenntnisse der Wissenschaft dem Leben in seiner Ganzheit dienstbar zu machen. So hat sich beispielsweise auf kulturwissenschaftlichem und erbbiologischem Gebiet die Mitbeteiligung der Frau an der Forschung als äußerst fruchtbar erwiesen und fordert besonders heute noch weiteren gemeinsamen Einsatz.

Wertvolle Arbeit in der Volksgemeinschaft vermag die Ärztin zu leisten. Sie kann ihre weiblichen helfenden und erzieherischen Kräfte vor allem als Kinder- und Frauenärztin entfalten. Ihr psychologisches Verständnis wird ihr erleichtern, das Krankheitsbild zu erfassen. Weil sie zugleich Seelenärztin sein muß, denn nur zu oft wurzelt die Krankheit des Körpers im Seelischen, befindet sie sich auf einem durchaus weiblichen Gebiet. Die Tätigkeit der Ärztin ist von hoher Bedeutung für das Ganze; denn der weibliche Arzt hat vor allem bei den Frauen Verständnis für die rassenbiologischen und bevölkerungspolitischen Notwendigkeiten zu erwecken, die des öfteren zum Willen des Einzelnen, der nicht auf die Gemeinschaft gerichtet ist, in Widerspruch stehen. Tausendfältig sind hier die Möglichkeiten zum volkserzieherischen weiblichen Wirken.

Heute findet die Ärztin auch im Gesundheitsdienst des BDM und des Frauenarbeitsdienstes ein weites Betätigungsfeld.

Auch die Tätigkeit der Rechtswahrerin ist für das Ganze von großer Bedeutung[10]). Es bedarf zunächst einer weiblichen Mitarbeit beim Schaffen eines lebensnahen, volksverwurzelten Rechtes. Die wesenseigenen Kräfte von Mann und Frau, die sich aus ihrer verschiedenen Interessenrichtung ergeben, verlangen besonders hier eine Ergänzung, vor allem wenn Aufgabengebiete der Frau durch die Gesetzgebung betroffen werden.

An die Akademie für deutsches Recht, die das neue Recht vorbereitet, wurden in Erkenntnis der Notwendigkeit einer weiblichen Mitarbeit Frauen zugezogen. Sie arbeiten in den Ausschüssen für Familienrecht, Jugendrecht und Bevölkerungspolitik mit. Ein weiterer Einsatz wäre nur zu wünschen. Es wird dadurch ermöglicht, daß das Volksempfinden, das vom Manne auf seinen ureigenen Gebieten tiefer erfaßt wird als von der Frau und umgekehrt — weil die beiden Geschlechter entsprechend ihren verschiedenen geschlechtsbedingten Anlagen einen Komplex seiner Gefühlswerte besonders betonen — in seiner ganzen Mannigfaltigkeit zur Richtschnur dient.

Der Gesetzgeber ist der Gestalter, Vollstrecker der Rechtsüberzeugung, die aus der Volksgemeinschaft erwächst. Eine Mitarbeit der Frauen wird unmöglich machen, daß z. B. ein zu erwartendes Familienrecht im Gegensatz zum Empfinden des größten Teils der Frauen steht, wie es mit dem Familienrecht des BGB war. Der damalige Gesetzgeber ließ die Gegenvorschläge von weiblicher Seite und damit das Rechtsempfinden der Frauen völlig unbeachtet.

---

[10]) Siehe hierzu: Die Frau als Rechtswahrerin. Denkschrift von Frau Dr. Ilse Eben-Servaes, abgedr. im Januarheft 1937 der „Frauenkultur" S. 13.

Ebenso wie eine Mitwirkung der Frau bei der Neugestaltung insbesondere des Familienrechts, Jugendrechts, auf dem Gebiet der Bevölkerungspolitik notwendig ist, ist es erforderlich, daß sie mitverhilft zur Rechtsfindung auf diesen Gebieten. Sollte ein künftiges Familienrecht dem Richter zugleich eine bedeutende betreuende und pflegerische Tätigkeit verleihen, so wird die Frau im künftigen Familiengericht nicht zu entbehren sein. Aber auch heute schon hat sie eine Aufgabe im Vormundschaftsgericht, als Beisitzer in der Ehescheidungskammer und beim Jugendgericht.

Eine Mitwirkung der Rechtswahrerin ist auch an den Wohlfahrtsämtern wünschenswert und erforderlich. Insbesondere am Jugendamt, wo es sich um eine Arbeit am und für den Jugendlichen handelt, bedarf es auch in den leitenden Stellen neben juristischen Kenntnissen der psychischen Mütterlichkeit. Um die körperliche, seelische oder geistige Verwahrlosung Jugendlicher abwenden zu können, ist in erster Linie das der Frau eigene Einfühlungsvermögen notwendig.

Auch als Amtsvormund müßte die rechtskundige Frau herangezogen werden. Das ganze Problem des unehelichen Kindes — das vor allem auch aus rassenpolitischen Erwägungen im allgemeinen unerwünscht ist — betrifft primär unmittelbar die Frau und kann nur in Zusammenarbeit mit ihr gelöst werden. Eine Frau als Amtsvormund wird nicht nur die vermögensrechtlichen Interessen des Mündels wahren und Unterhaltsprozesse als Vertreter des Kindes führen, sondern sich zugleich berufen fühlen, nötigenfalls erzieherische Arbeit an den Kindesmüttern zu leisten, in deren Psyche sie bei Gelegenheit der Prozeßführung zumeist einen tiefen Einblick nehmen kann. Ein erschreckend hoher Prozentsatz der Kindesmütter hat nicht nur e i n Kind. Dies zeigt die Notwendigkeit der Lösung der Frage des unehelichen Kindes durch Beseitigung ihrer Ursachen, die zum nicht geringen Teil in der seelischen Haltung der Kindesmütter liegen.

Auch als Rechtsanwältin, als Rechtsreferentin in der NS-Frauenschaft, als juristische Mitarbeiterin in NS-Volkswohlfahrt und DAF hat die rechtskundige Frau die Möglichkeit zu helfendem und beratendem Wirken. Handelt es sich um Vertretung oder Beratung der Frau und Mutter, so ist namentlich in Ehe- oder Kindschaftssachen im Volke das Bedürfnis nach der mütterlich empfindenden Rechtsanwältin vorhanden.

Wie die Reichsfrauenführerin und auch anläßlich eines Empfangs der im Reichsberufswettkampf siegreichen Juristinnen der Reichsrechtsführer erklärte, eröffnen sich der Frau als Rechtswahrerin innerhalb des Neuaufbaus des deutschen Rechtslebens „mannigfaltige Aufgabengebiete . . . vornehmlich rechtsbetreuender und fürsorgender Art“[11]).

Neuerdings hat die Schlichtungsordnung der NS-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerks der Rechtswahrerin eine weitere Möglichkeit zu fraulichem Wirken erschlossen. In den Frauenorganisationen hat sie auch die Aufgabe, in Schulungskursen die Frauen — unter ihnen zunächst die Führerinnen — mit dem Recht des heutigen Staates vertraut zu machen.

---

[11]) VB vom 8. 6. 1937, Mitteldeutsche Ausgabe. Berliner Börsen-Zeitung vom 19. 3. 1937.

Die Nichtjuristin wird in Strafsachen als Schöffin besonders dazu beitragen können, dem Volksempfinden im Rechtsspruch ganz Ausdruck zu verleihen. Ihre Zuziehung müßte allerdings in noch weiterem Maße erfolgen.

Wenn ein Frauengebiet immer dort ist, wo starke pflegende Seelenkräfte erforderlich sind, so ist die Religionspflege und darin vor allem die Seelsorge ein Bereich, der weiblicher Kräfte bedarf. Hier hat die Frau als Hüterin und Wahrerin der Seelengüter eines Volkes ungeahnte Wirkensmöglichkeiten.

Bei den Germanen war die Priesterschaft der Frau als etwas ihr durchaus Wesensgemäßes selbstverständlich. Die Frau war Seherin, Wahrerin des Sittlich-Hohen und Künderin des Göttlichen, weil sie dem Übersinnlichen näherstehend erkannt wurde als der Mann. Erst mit der Einführung des Christentums änderte sich dies grundlegend, indem nur der Mann Künder des Gotteswortes und Seelsorger sein konnte.

Um die Zulassung der Theologin nach Ablegung ihrer Prüfungen als Pfarrgehilfin (Vikarin) fanden die heftigsten Kämpfe statt. Ihr Wirkungskreis ist verschieden, er beschränkt sich zumeist auf die Seelsorge. Ausgeschlossen ist die Pfarrgehilfin von der Predigt und der Sakramentserteilung.

Das so seelebetonte Gebiet der Religionspflege muß der Frau in größerem Maße als bisher erschlossen werden, wenn weibliches Wirken in der Gemeinschaft wesensgemäß, organisch sein soll. Das Schwergewicht des weiblichen Wirkens wird jedoch in der seelsorgerischen Tätigkeit liegen, denn dem weiblichen Wesen entspricht das stillere Wirken von Mensch zu Mensch weit eher als das in Erscheinungtreten nach außen; aber auch die Predigerin ist mitunter nötig, besonders für Frauengefängnisse.

Bisher wurde im besonderen auf die spezifisch-weiblichen Berufe Bezug genommen, die aus der fraulichen Eigenart erwachsen und deshalb denen der Mutter und Erzieherin verwandt sind. Die typisch-männlichen Berufe wurzeln wiederum im Schutz-, Organisations- und Darstellungsvermögen des Mannes.

Die verschiedenen Anlagen der Geschlechter bewirken, daß die Frau vorwiegend kulturschaffend am Lebendigen, am Menschen selbst ist, der Mann dagegen in stärkerem Maße zur Objektivation seiner Gefühls- und Denkinhalte neigt. Er stellte deshalb bisher fast alle großen Künstler, Wissenschaftler und Staatsmänner. Die Zahl der Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen nimmt jedoch ständig zu, seitdem Universitäten und Kunstakademien den Frauen offen stehen. Ein weiblicher Beitrag zur Kultur ist sehr wichtig, er bereichert das Seelen- und Geistesgut unseres Volkes, das zugleich Bildungsgut ist, um die spezifisch weiblichen Gehalte. Nur ein männliches und unmittelbares weibliches Kulturschaffen vermag Volksseele und Volksgeist in seiner Ganzheit zur Darstellung zu bringen.

Nicht immer sind die Berufe, in denen Frauen tätig sind, in so hohem Maße weibbetont wie die meisten der oben angeführten. Es gibt eine große Zahl, die nicht die Möglichkeit gewähren, den gesamten Komplex der weiblich-mütterlichen Anlagen zu aktualisieren, die aber einzelne typisch weibliche Fähig-

keiten zur Voraussetzung haben, z. B. weibliches Schönheitsempfinden, Anpassungsvermögen, Geschicklichkeit der Hand, die weibliche Geduld zur Verrichtung der monotonen Arbeit an der Maschine. Hierher gehören die Berufe der Verkäuferin und Stenotypistin, die Einfühlungsvermögen und Anpassungsfähigkeit erfordern, die Berufe der Näherin, Stickerin, Klöpplerin, Haspelerin, Zwirnerin, Spulerin, Weberin, Packerin, die der geschickten Frauenhand, der auf Ordnen und Einfügen gerichteten weiblichen Kräfte bedürfen.

Wie groß die Bedeutung dieser Frauenarbeitskraft für Industrie und Handel ist, beweist vor allem die Statistik. 80 % [12]) der in der Textilindustrie beschäftigten Kräfte sind Frauen, der gleiche Prozentsatz an Frauen arbeitet im Stenotypistenberuf. Die weiblichen Kräfte sind hier gewöhnlich nicht durch männliche ersetzbar.

Wo überhaupt die 11½ Millionen berufstätiger Frauen — einschließlich der in den Unternehmen ihrer Ehemänner mittätigen Ehefrauen — arbeiten, ergeben folgende Zahlen [13]):

in Land- und Forstwirtschaft wirken rund . . .	4 650 000	Frauen
„ Industrie und Handwerk rund	2 700 000	„
„ Handel und Verkehr rund	1 900 000	„
„ öffentlichen Diensten rund	900 000	„
„ häuslichen Diensten rund	1 300 000	„

Die meisten der in Industrie und Handel beschäftigten Frauen arbeiten im Bekleidungsgewerbe (780 000), in der Textilindustrie (586 000), im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (500 000), im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe (400 000), im Gesundheitswesen und hygienischen Gewerbe (345 000), während in Wohlfahrtspflege und sozialer Fürsorge nur 70 000 Frauen beschäftigt werden.

Die eben erwähnten, in erster Linie die einfacheren gewerblichen „Berufe", werden zumeist nicht aus einer inneren Berufung heraus ergriffen, sondern im Hinblick auf den Erwerb. Sie sind deshalb keine Berufe im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Erwerbstätigen sind zumeist junge Mädchen, die sich in der Zeitspanne zwischen Schulentlassung und Eheschließung ihre Ausstattung verdienen, ledige Frauen, die aus irgendwelchen Gründen eine Ehe nicht eingehen und wirtschaftlich selbständig sein müssen, oder aber Ehefrauen, die gezwungen sind, neben oder an Stelle des Mannes zu verdienen. Besonders zur letzten Gruppe gehört auch die große Zahl der Waschfrauen, Plätterinnen, Flickerinnen und Aufwärterinnen, die durch ihre Arbeit die in unmittelbarer Beziehung zum Menschen stehende, schon gestaltete Materie bewahren, erhalten und pflegen.

Ein Ausschalten der Frauen aus all diesen Berufen wäre in erster Linie aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich.

---

[12]) Tagewerk und Feierabend der schaffenden deutschen Frau. Herausgegeben im Auftrag der Reichsfrauenführerin. Bearbeitet vom Frauenamt der DAF 1936, S. 16 u. 23.

[13]) Dasselbe, S. 8 u. 10.

Neben den in geringerem Maße „fraulichen" Berufen gibt es eine große Zahl, die nicht männlichen oder weiblichen Charakter tragen, die **neutralen Berufe**. Hier kann die Arbeit zumeist ebensogut von einem Mann wie von einer Frau geleistet werden. Diese Berufe müssen soweit als möglich dem Mann vorbehalten werden, um ihm Gelegenheit zur Familiengründung zu geben. Dadurch wird wiederum die Frau ihrem Mutterberuf zugeführt, der ihr gestattet, unersetzliche, für den Staat zumeist viel bedeutendere weibliche Leistungen zu erbringen. Leider ist dies in Anbetracht des Frauenüberschusses von rund 2 Millionen nicht allgemein durchführbar, so daß auch eine große Zahl von Frauen neutrale Berufe ausübt.

Auch die neutralen Berufe und die Arbeitsgebiete, die nur in geringem Maße weiblicher Kräfte bedürfen, kann sich die Frau des öfteren wesensmäßig gestalten und sich damit die Möglichkeit schaffen, ihre **frauliche** Arbeitskraft dem Gesamtwohl zur Verfügung zu stellen.

Damit die verheiratete Frau ihren Pflichten als Gattin und Mutter voll nachkommen kann, wird grundsätzlich erstrebt, sie vom Erwerbszwang zu befreien, soweit sie lediglich aus Gründen wirtschaftlicher Not tätig ist. Ziel ist, dem Mann ein Existenzminimum zu sichern.

Jetzt sind noch rund 4,7 Millionen Hausfrauen berufstätig[14]). Eine solche Überbelastung der Frau, die Haushalt und Beruf nebeneinander bewältigt, ist in höchstem Maß für die Volksgesundheit schädlich. Wer vorwiegend aus innerer Berufung vor der Heirat tätig war, wird zumeist in irgendeiner Form sein wissenschaftliches, künstlerisches, kunstgewerbliches oder politisches Wirken, um das es sich gewöhnlich handelt, fortsetzen. Für das Ganze kann solche Arbeit nur wertvoll sein, wenn zugleich den mütterlichen Pflichten genügt wird.

„Es wäre eine völlige Verkennung der nationalsozialistischen Weltanschauung, zu befürchten, daß dem Wirken beruflicher weiblicher Kräfte, die über Haus und Familie hinausreichen, ein gewaltsames Ziel gesetzt werden sollte. Tausendfach wirkt sich im deutschen Volke segensvoll die Arbeit solcher innerlich berufener Frauen aus. Sie arbeiten nicht für sich selbst und nicht um eines Rechtes willen. Sie wirken durch weibliche und mütterliche Kräfte mit an der Gesamtheit ihrer Nation. Durch sie wirkt ‚das weibliche Prinzip', und in ihrem Bewußtsein steht wie in dem der deutschen Mutter unverbrüchlich fest der Wille, ihrem Volk zu dienen."[15])

In den letzten vier Jahren ist die Zahl der berufstätigen Frauen beträchtlich gestiegen. Während am

28. 2. 1933[16]) unter 11 532 788 Beschäftigten 4 280 509 (= 37,1 %) Frauen waren,

befanden sich am

28. 2. 1937 unter 17 014 107 „ 5 380 836 (= 31,6 %) Frauen.

---

[14]) Else Frobenius: Die Frau im Dritten Reich, Berlin 1933, S. 94.
[15]) Siehe Anmerkung 11, S. 14 des Buches.
[16]) Reichsarbeitsblatt, Jahrg. 1937, Nr. 16, S. 190.

Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten ist lediglich infolge der erhöhten Eingliederung der Männer in den Arbeitsprozeß zurückgegangen.

Kapitel 4.

Die volkswirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Aufgaben der Frau.

Eine Tätigkeit, die in Beziehung gebracht wird zum Ganzen, die eingereiht wird in den großen Sinn- und Arbeitszusammenhang der Nation, hat einen ganz anderen Charakter als bei einer Betrachtungsweise, die sich lediglich auf die Teiltätigkeit selbst beschränkt. Nirgends tritt dies deutlicher zutage als bei der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hausfrau als dem weitverbreitetsten Frauenberuf.

Die Haushalte erscheinen jetzt als die wirtschaftlichen Keimzellen der Volkswirtschaft. Weil die 17½ Millionen deutscher Hausfrauen durch ihre Nachfrage das gesamte Wirtschaftsleben beeinflussen können, werden sie zum wichtigsten volkswirtschaftlichen Faktor. 60—80 % [1]) des Volksvermögens geht durch die Hand der Frau, die damit zum verantwortlichen Verwalter wird. 80 % aller Einkäufe werden durch sie bewirkt. Diese Zahlen zeigen, daß die Hausfrau das Schicksal der unmittelbar von der Wirtschaft abhängigen Bevölkerung bestimmt. Sie muß sich deshalb der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung ihres Tuns bewußt sein, es ausrichten an den wirtschaftspolitischen Grundsätzen, die alle eine Stärkung unserer deutschen Wirtschaft erstreben. Das Gelingen des Vierjahresplanes ist ohne die tatkräftige und verständnisvolle Mithilfe der Hausfrau, der Treuhänderin des Volksvermögens unmöglich. In seiner großen Rede über den Vierjahresplan wandte sich deshalb Ministerpräsident Göring besonders an die deutschen Hausfrauen [2]).

Die Förderung der deutschen Landwirtschaft, des Blutquells des Volkes, durch Einkauf deutscher Gemüse und Früchte, Bevorzugung der deutschen Industrieerzeugnisse, Stärkung des Mittelstandes durch Einkauf bei selbständigen Kaufleuten und Handwerkern, Unterstützung der Heimindustrie muß sich die Hausfrau zur verantwortlichen Aufgabe machen. In der Wirtschaft greift in besonderem Maße das eine in das andere. Eine Stärkung der Landwirtschaft bringt z. B. eine Stärkung der Industrie mit sich.

Auch zur Arbeitsbeschaffung kann die Hausfrau beitragen. Ein weibliches Hausjahr wurde eingerichtet, um möglichst viele Mädchen, die zumeist später selbst Hausfrau werden, wieder der Hauswirtschaft zuzuführen und die neutralen Berufe den jungen Männern vorzubehalten. Außerdem kann sich jede Hausfrau, die einem gutgeführten Haushalt vorsteht, einen hauswirtschaftlichen Lehrling annehmen. Sie verhilft damit zur Heranbildung eines geschulten hauswirtschaftlichen Nachwuchses.

---

[1]) NS-Frauenbuch, München 1934, S. 91.
[2]) Völkischer Beobachter v. 29. 10. 1936 S. 2.

Das Einbeziehen der Hausfrauen in die Gesamtaufgaben der Volkswirtschaft bedeutet, daß sie verantwortlich gemacht werden für all ihr wirtschaftliches Tun. Um ihnen die Tragweite dieses Handelns bewußt zu machen, bedarf es einer Aufklärung über die großen wirtschaftspolitischen Zusammenhänge und der Stärkung des nationalen Verantwortungsgefühls. Es eröffnet sich hier der Volkswirtschaftlerin und der Abteilung Volkswirtschaft / Hauswirtschaft des Deutschen Frauenwerks ein weites Arbeitsfeld.

Während die volkswirtschaftliche Tätigkeit der Stadtfrau zumeist lediglich im Bearbeiten und Veredeln, im Verteilen und Verbrauchen der vorhandenen Güter besteht, ist die Landfrau, vor allem die Bäuerin, zugleich wesentlich an der Erzeugung der Wirtschaftsgüter beteiligt. Sie ist zumeist nicht nur Hausfrau und Mutter, sondern gleichzeitig nicht zu entbehrende Arbeitskameradin des Mannes. Zu ihrem Arbeitsbereich gehört gewöhnlich neben der Versorgung des Hauses die Pflege und Aufzucht der Kleintiere, die Versorgung des Geflügels, der Kühe und Schweine. In ihrer Hand liegt die gesamte Milch- und Eierwirtschaft, der Verkauf des Überschusses und die Verwaltung der Vorräte. Ihr obliegt auch die Pflege des bäuerlichen Gartens, während es Aufgabe des Mannes ist, die Felder zu bestellen und die Geräte instand zu halten.

Im bäuerlichen Haushalt wird zuweilen noch gesponnen, gewebt, Wolle gezupft und verstrickt. Der Herrschaftsbereich der Bäuerin ist somit sehr groß. Im Rahmen der Erzeugungsschlacht ist auch ihr die Aufgabe gestellt worden, dahin zu streben, daß sich der Hof zumindest selbständig versorgen kann. Eine Sicherstellung der Ernährung aus eigener Scholle verlangt darüber hinaus, daß zweieinhalb Bauern siebeneinhalb Nichtbauern mit Lebensmitteln versorgen [3]). Da heißt es, eine planvolle Wirtschaft zu betreiben und alle Wirtschaftsgüter ihrer Eigenart gemäß zu behandeln und damit dem Verderb den Kampf anzusagen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Stadtfrau, für die Bäuerin als Verbraucherin, Bearbeiterin und Erzeugerin jedoch in besonderem Maße. Durch eine sinngemäße Behandlung der Wirtschaftsgüter könnten der Volkswirtschaft rund eineinhalb Milliarden Mark im Jahre erhalten werden [4]).

Im Hinblick auf die Bedeutung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe ist die Bäuerin als Eigentümerin des Hofes oder als Familienangehörige eines Hofeigentümers dem Reichsnährstand eingegliedert. Die Hauptabteilung 1 der Landesbauernschaft innerhalb des Reichsnährstandes betreut sie als landwirtschaftlich Tätige in persönlicher Beziehung [5]), während die Hauptabteilung 2 eine Betreuung in fachlicher Hinsicht vornimmt. Durch Beratung, Vorträge, kurze Lehrgänge wird der Bäuerin das fachliche Wissen zur Lösung ihrer verantwortlichen Aufgaben vermittelt. Auch die Jungbäuerin wird von dieser Hauptabteilung erfaßt, indem sie in ländlicher Haushaltführung ausgebildet

---

[3]) Schlußrede des Führers zum Reichsparteitag der Ehre. VB vom 15. 9. 1936, S. 4.

[4]) Siehe Bericht über die Aufklärungsaktion „Kampf dem Verderb", VB vom 26. 9. 1936 S. 1.

[5]) 1. VO über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933. RGBl. 1 S. 1060 § 2 Abs. 2.

wird. Ebenso liegt das gesamte landwirtschaftliche Frauenschulwesen, die Ausbildung zu den ländlich-pflegerischen und -erzieherischen Frauenberufen, zur ländlichen Wirtschaftsgehilfin, ländlichen Haushaltpflegerin, der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltkunde, der Siedlungshelferin in der Hand der Hauptabteilung 2.

Innerhalb des Reichsnährstandes gibt es keine spezifische Frauenorganisation. Die Landfrauen werden vielmehr auf NS-Frauenschaft und Deutsches Frauenwerk verwiesen, zu denen enge Beziehungen angeknüpft wurden, indem die Abteilungsleiterinnen des Reichsnährstandes zugleich als Sachbearbeiterinnen für ländliche Fragen in den Abteilungen Volkswirtschaft—Hauswirtschaft und Reichsmütterdienst [6]) des Frauenwerks tätig sind [7]). Die Schulung in allen nichtbäuerlich-ständischen Fragen wird vom Deutschen Frauenwerk getragen.

Wie die Bäuerin ist auch die Siedlerfrau von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Ihre Arbeit unterscheidet sich von der der Bäuerin darin, daß sie in ihrem Wirkungskreis noch nichts Fertiges vorfindet. Sie muß vielmehr in harter Arbeit gemeinsam mit dem Mann erst in Haus, Hof und Garten, des öfteren sogar auf dem Felde, aufbauende Arbeit leisten. Die Arbeit der Siedlerfrau ist vor allem in den Grenzlandgebieten nicht leicht, wo es in besonderem Maße gilt, Heimat zu schaffen, deutsches Volkstum und Brauchtum zu wahren.

Das schwere Los der Siedlerfrau wird neben der Hilfeleistung des weiblichen Arbeitsdienstes vor allem durch die Siedlungsberaterin erleichtert, die zumeist aus den Reihen der Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde hervorgehen und als solche mit sämtlichen Fragen der bäuerlichen Haushaltführung vertraut sind.

---

[6]) Siehe unten.

[7]) Hierzu Anordnung des Stellvertreters d. Führers über Partei u. Reichsnährstand, Verordnungsblatt d. Reichsleitung d. NSDAP, Folge 89, 5. Jahrg., Ende Jan. 1935, S. 235; hierauf fußend: die Arbeitsabkommen zwischen Reichsfrauenführerin u. Reichsbauernführer

1. vom 26. 2. 1935, s. Nachrichtendienst d. NS-Frauenschaft 4. Jahrg. Folge 6 vom 15. 3. 1935 S. 112.
2. Abkommen, abgedr. in „Deutsche Hauswirtschaft", Jan. 1936, S. 2.

Schluß.

Die organische Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat.

a) Zusammenfassung.

In Teil I Kap. 2 b wurde der nationalsozialistische Staat als ein lebendiger Organismus erkannt. Seine einzelnen Glieder tragen gemäß ihren natürlichen Anlagen zur Existenz dieses höheren Ganzen bei. Bewußt wird jedem Glied der Aufgabenkreis zugewiesen, den es in Anbetracht seiner Kräfte zu erfüllen vermag.

So kann die Eingliederung der Frau in den Sinnzusammenhang der Arbeit des Staates nur organisch sein. Sie muß wurzeln in der natürlichen Bestimmung der Frau zur Mutterschaft als dem ihr Wesensgemäßesten, und sie muß gipfeln in der Entfaltung dieser Idee im Seelischen und Geistigen; denn entsprechend der Menschennatur als eines Körper-Seele-Geist-Ganzen ist es Aufgabe des Einzelnen, das von Natur in ihm Angelegte zu bejahen und zu durchgeistigen. Die natürlich-seelisch-geistige Eigenart der Frau bildet somit die Grundlage für ihre Eingliederung in die Aufgaben der Volksgemeinschaft. In Teil III wurden die Frauenaufgaben im heutigen Staat dargestellt, die fast alle unmittelbar den Menschen zum Gegenstand haben, gemeinschaftsbildender Natur sind. Sie müssen gerichtet und bezogen sein auf ein Höheres, gemäß der Mann und Frau gestellten Aufgabe, Volk zu werden, diese in ihnen angelegte höhere Gemeinschaft zu schaffen. Das Volk und damit der Staat als dessen Lebensform wurzeln in Mann und Frau, sie bauen sich in und aus ihnen auf. Der Beitrag kann vermöge des verschiedenen Gerichtetseins der beiden Geschlechter nur ein wesenseigener und deshalb verschiedener sein, das Ziel ist jedoch ein gemeinsames, nur durch organische Zusammenarbeit von Mann und Frau erreichbares: Volk- und Staatwerdung, höchste Entfaltung und Entwicklung der von einer höheren Macht in die Einzelnen hineingelegten Anlagen auf ein höheres Ganzes hin und damit ein höheres Menschentum. Nur im Miteinander von Mann und Frau, die sowohl aufeinander bezogen sind als auch zugleich auf das verpflichtende Volksganze, kann dieses als Offenbarung ihrer selbst geschaffen werden.

Das Mitwirken am Ganzen ist nicht nur Pflicht, sondern zugleich Recht des Einzelnen; denn Arbeit ist Ausdruck des menschlichen Seins. Sie ist Selbstverwirklichung und Wesensgestaltung. Wesenserfüllung, d. h. ein Aktualisieren

der Anlagen, ist nur in der Gemeinschaft (Teil I Kap. 1 b) möglich. Wesensentfaltung allein aber führt zur Freiheit, zum Werden dessen, was der Mensch ist, und besteht in der Bindung an Volk und Ganzheit. „Zu den Kennzeichen der Freiheit gehört die Gewißheit, Anteil zu haben am innersten Keime der Zeit ..."[1]) Dieses Anteilhaben ist ein Miterleben, Mitwollen und Mitschaffen des Ganzen nach den besonderen Fähigkeiten des Einzelnen.

Der Freiheitsanspruch bedeutet so gesehen kein Sichlösen aus Bindungen, sondern ist ein Anspruch auf Mitwirkung, auf Sinngebung, auf Selbstgestaltung in der Arbeit. „Jeder Freiheitsanspruch innerhalb der Arbeitswelt ist also nur möglich, insofern er als Arbeitsanspruch erscheint. Das bedeutet, daß das Maß der Freiheit des Einzelnen genau dem Maße entspricht, in dem er Arbeiter ist."[2]) Arbeit aber ist „das Tempo der Faust, der Gedanken, des Herzens, das Leben bei Tag und Nacht, die Wissenschaft, die Liebe, die Kunst, der Glaube, der Kultus, der Krieg"[3]).

Auch der Staat hat Anspruch auf eine wesenseigene Mitarbeit der Frau, die ihr wiederum erst ermöglicht, wahrhaft zu sein, ihre natürlich-seelisch-geistigen Anlagen auszugestalten und damit ihre frauliche Persönlichkeit zu bilden.

Eine organische Lebensordnung des Volkes erschließt der Frau zunächst all die Bereiche im Volksleben, auf denen sie Sonderaufgaben zu erfüllen hat. Darüber hinaus müssen notwendig Mann und Frau als einander ergänzende, gleichwertige Träger der Volksidee die Möglichkeit haben, dort zusammenzuwirken, wo das Volk in seiner Ganzheit und Existenz entscheidend betroffen wird. Wie es im heutigen Staat der Fall ist[4]), muß deshalb auch die Frau das Recht zur Wahl und Abstimmung haben. So bezieht auch das Wehrgesetz in Abschnitt I § 1 Abs. 3[5]) die Frau erstmalig in den Ehrendienst der Nation ein. Auch hier kann die Frau nur in einer ihrem Wesen entsprechenden Form herangezogen werden. Zu denken ist vor allem an die Frau als Samariterin und als Helferin im Luftschutzwesen. „Solange wir ein gesundes männliches Geschlecht besitzen — und dafür werden wir Nationalsozialisten sorgen —, wird in Deutschland keine weibliche Handgranatenwerferinnen-Abteilung gebildet und kein weibliches Scharfschützenkorps. Denn das ist nicht Gleichberechtigung, sondern Minderberechtigung der Frau."[6])

Eine vollkommene Eingliederung der Frau, die ihren Niederschlag in einer Rechtsordnung finden muß, die der Frau die ihr wesensgemäßen Pflichten und Rechte im Rahmen der Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes zuteilt, ist nur in einem organischen Staat möglich, der notwendig zugleich total ist. Der nationalsozialistische Staat, der diese Voraussetzungen als erster erfüllt, ist dabei, eine solche Eingliederung herbeizuführen.

---

[1]) E. Jünger: Der Arbeiter, Hamburg 1932, S. 57.
[2]) Dasselbe S. 65.
[3]) Der Arbeiter S. 65.
[4]) „Die Frau", 42. Jahrg. Heft 5, S. 311.
[5]) RGBl. I, 1935, S. 609.
[6]) Rede des Führers an die deutsche Frau zum Reichsparteitag der Ehre. Der Angriff, Berlin, vom 12. 9. 1936.

b) Die nationalsozialistischen Frauenorganisationen[7]).

Den Grundstein zur organischen Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat legen die beiden großen Frauenorganisationen, die NS-Frauenschaft und das Deutsche Frauenwerk. In ihnen findet nach Einheit und innerhalb seiner Sphäre nach Totalität strebender Frauenwille organisatorischen Ausdruck und Verwirklichung. „Das Deutsche Frauenwerk ist die große gemeinsame Heimat aller deutschen Frauen. Ihm gehören alle deutschen Frauenorganisationen, Verbände und Einzelmitglieder, wo immer sie auch tätigen Anteil an dem Geschehen in unserem Volke nehmen, an. Hier sind also zur gemeinsamen Arbeitsleistung zusammengeschlossen die Hausfrau wie die Akademikerin, die Lehrerin wie die Schwester, die werktätige wie die künstlerisch schaffende Frau.“ [8])

Die einheitliche Ausrichtung der gesamten deutschen Frauenarbeit im nationalsozialistischen Sinne wird durch die Person der Reichsfrauenführerin gewährleistet, die zugleich Leiterin der NS-Frauenschaft, des Deutschen Frauenwerks, des Frauenamts der Deutschen Arbeitsfront, des Reichsfrauenbundes vom Roten Kreuz und des Fachausschusses für Schwesternwesen ist.

α) Innerhalb des Deutschen Frauenwerks ist die NS-Frauenschaft führend. Sie ist Träger der nationalsozialistischen Idee im Hinblick auf die besonderen Forderungen, die das Ganze an die Frau stellt. Ziel der NS-Frauenschaft ist, die ihr zugehörenden über 21 Jahre alten Frauen für den wesenseigenen Beitrag zur Volk- und Staatwerdung vorzubereiten.

Durch Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 27. 1. 1936 [9]) wurde ab 1. 2. 1936 die Aufnahme weiterer Mitglieder in die NS-Frauenschaft gesperrt, weil eine unbegrenzte Erhöhung des Mitgliederstandes dem Wesen der NS-Frauenschaft, einer Führerinnengemeinschaft, nicht entsprechen würde. Nach den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Reichsfrauenführerin können künftighin Führerinnen bzw. Walterinnen und unter bestimmten Voraussetzungen Mitglieder des BDM, des Arbeitsdienstes, des Frauenamtes der DAF und der Arbeitsgemeinschaft Nationalsozialistischer Studentinnen die Mitgliedschaft der NS-Frauenschaft erwerben, ebenso die sozialen Betriebsarbeiterinnen der DAF. Die Vollschwestern der NS-Schwesternschaft werden mit dem Tage ihrer Vereidigung NS-Frauenschaftsmitglieder. Auch weltanschaulich und fachlich zuverlässige Frauenwerksmitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen in die NS-Frauenschaft aufgenommen werden.

Die lebendige Mitarbeit der Frau im Dienst der NSDAP und damit die Wurzeln der später erst organisierten NS-Frauenschaft reichen bis in die ersten Jahre der Bewegung zurück. Aus den Chroniken der Gaue und Ortsgruppen der NS-Frauenschaft ergibt sich, daß von der Idee des National-

---

[7]) Hierzu Deutsches Frauenschaffen, Jahrbuch der Reichsfrauenführung, bearb. von Erica Kirmße, 1936.

[8]) Dass. S. 6.

[9]) VO-Blatt der Reichsleitung d. NSDAP 1936 Folge 114 in Verbindung mit Nachrichtendienst der Reichsfrauenführerin Dez. 1936.

sozialismus und vom Glauben an Adolf Hitler beseelte Frauen als Parteigenossinnen schon unter den Gründern der Ortsgruppen der NSDAP zu finden sind. (So tragen gemäß dem Archivmaterial der Reichsfrauenführung beispielsweise in Göttingen 21 Frauen das Goldene Parteiabzeichen.) Darüber hinaus stellten sich jedoch auch zahlreiche nationalsozialistisch fühlende Frauen, die nicht Parteigenossinnen waren, in den Dienst der Partei, indem sie den Männerkampf in jeder Hinsicht unterstützten. Ihre Häuslichkeiten bildeten oftmals seelische und wirtschaftliche Stützpunkte und Zufluchtsstätten und waren zugleich kleine Zellen der Werbung für den Nationalsozialismus. Schon vor 1926 schlossen sich mit den wachsenden Anforderungen diese Frauen unter Führung von Parteigenossinnen in kleinen örtlichen Gruppen zu Arbeitsgemeinschaften zusammen, um die Leistungskraft steigern zu können. Die Beziehung zu den politisch ausrichtenden Ortsgruppen der NSDAP war naturgemäß sehr eng. Bisweilen kristallisierte sich aus dieser Verknüpfung eine feste, organisatorische Form heraus, es wurden sogar manche Frauengruppen als Untergliederungen der Ortsgruppen geführt.

Im Laufe der Zeit trat mit den wachsenden Aufgaben das Bedürfnis auf, mit anderen nationalsozialistischen Frauengruppen im Reich in Verbindung zu treten und durch Zusammenarbeit die gemeinsame Basis fraulichen Wirkens zu schaffen. So wurde im Jahre 1923 der deutsche Frauenorden (Rotes Hakenkreuz) gegründet. Reichsführerin wurde Elsbeth Zander. Die Richtlinien legen Ziel und Wesen des Frauenordens dar. Danach ist der Orden die völkische Frauenbewegung; er treibt nicht selbständig Parteipolitik und steht im Hilfsdienst der NSDAP unter Führung von Adolf Hitler. Der Orden macht sich zur Aufgabe, die Frauen aus den Wirren der Parteipolitik herauszuziehen, um ihre Kräfte auf sozialem Gebiet einzusetzen; die Frau muß sich über die großen politischen Fragen orientieren, muß vor allem die Gesetze kennen, die sich einschneidend auf die Familie auswirken. Als praktisch-soziale Aufgaben wurden gestellt: Ausbildung der Frauen in der Fürsorge und Pflege jeder Art; Unterstützung kinderreicher Familien, politischer Gefangener, vertriebener Auslandsdeutscher; Erziehung der jungen Mädchen zu rassebewußten, deutschen Frauen und zu tätigen Gliedern der Volksgemeinschaft. Mitglied des deutschen Frauenordens konnten nur deutschblütige Frauen und Mädchen sein, die der NSDAP angehörten und mindestens 18 Jahre alt waren. An den deutschblütigen Mädchen vom 14.—18. Jahr wurde weltanschaulich-politische, kulturelle und praktisch-soziale Erziehungsarbeit in den Jungmädchengruppen geleistet.

Neben dem nationalsozialistischen deutschen Frauenorden, der sich über das ganze Reich erstreckte, gab es noch die „Arbeitsgemeinschaften völkisch gesinnter Frauen" als größere lokale Zusammenschlüsse und außerdem solche Frauengruppen, die in engstem Anschluß zur Ortsgruppe der NSDAP standen, mitunter deren Untergliederungen waren und keinerlei Bindung zu den übrigen Frauengemeinschaften hatten.

Die Vielfalt dieser Formen der Frauenarbeit wurde durch Anordnung der NSDAP vom 1. 10. 1931 beseitigt. Sämtliche Frauengruppen wurden auf-

gelöst und die NS-Frauenschaft als Zusammenfassung aller nationalsozialistischen Frauen gegründet[10]). Sie stellte damals keine eigene Organisation innerhalb des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Vereins e. V. dar und erhob deshalb auch keine Beiträge. Sie war in jeder Beziehung der politischen Leitung unterstellt. Die Reichsabteilungsleiterin, die Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleiterinnen der NS-Frauenschaft wurden von den entsprechenden politischen Leitern ernannt.

Mitglieder der NS-Frauenschaft waren ohne weiteres sämtliche Parteigenossinen und ferner die Frauen und Töchter von Parteigenossen, die wirtschaftlich nicht in der Lage waren, den Beitrag für eigene Mitgliedschaft aufzubringen. Auf die hilfsbereite Arbeitskraft dieser „Helferinnen" sollte nicht verzichtet werden.

Vom Reichsorganisationsleiter des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Vereins wurde in Anerkennung der Bedeutsamkeit der Frauenarbeit in der Hauptabteilung 3 des Vereins eine Abteilung 9 für Frauenarbeit geschaffen. Die Abteilungsleiterin bei der Reichsorganisationsleitung wurde die geistige Oberleiterin der NS-Frauenschaft. Sie hatte beratend in allen Frauenangelegenheiten der Partei mitzuwirken.

Die Aufgaben der NS-Frauenschaft in der Kampfzeit waren dreifacher Art:

1. Die deutsche Frau wurde in Anbetracht ihrer bedeutungsvollen Erziehungsaufgabe auf geistig-kulturellem Gebiet geschult.
2. Die deutsche Frau, vor allem die Hausfrau, wurde als wichtiger volkswirtschaftlicher Faktor über die Beziehungen zwischen Hauswirtschaft und Volkswirtschaft aufgeklärt. Es wurde ihr schon beispielsweise damals zur Aufgabe gemacht, nicht beim Juden oder in Warenhäusern zu kaufen, den Verbrauch ausländischer Waren einzuschränken.
3. Vor der Machtübernahme war die charitative Mitarbeit der NS-Frauenschaft wichtigster Teil ihres Aufgabenbereichs. Es wurde auf diese Weise der wesenseigene Beitrag zur Unterstützung und Mitführung des Männerkampfes geleistet. Die Frauen betätigten sich vor allem im Rahmen der NS-Hilfe, die als Sonderaktion geschaffen wurde. Arbeitslosen- und SA-Küchen, Näh- und Kleiderkammern wurden eingerichtet, kranken und notleidenden Parteigenossen Hilfe geleistet, verwundete SA-Leute gepflegt und zu diesem Zwecke Krankenstuben geschaffen, Sanitätskurse abgehalten usw.

Während der Kampfzeit war es mitunter notwendig, daß der Gedanke der „wesenseigenen Frauenarbeit" hinter den Forderungen und Besonderheiten der damaligen Zeit zurücktrat.

Nach der Machtübernahme wurde der Rechtscharakter der NSDAP und damit auch der NS-Frauenschaft im Hinblick auf die Bedeutung der Partei für Volk und Staat wesentlich geändert.

---

10) Hierzu „Dienstvorschrift für die PO der NSDAP", 1932, S. 157 ff.

Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933[11]) erhebt die Partei, den organisatorischen Sitz der nationalsozialistischen Idee, die staatstragendes Prinzip ist, zur Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die NSDAP ist dies in einem besonderen Sinn, weil sie ihrem Wesen und ihrer Entstehung entsprechend nicht der Aufsicht des Staates untersteht. Sie hat eine eigene Befehls-, Gerichts-, Finanz- und Verwaltungshoheit[12]).

§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1935[13]) paßt die NS-Frauenschaft der Rechtsnatur der NSDAP an, indem er sie zur Gliederung der Partei erklärt. Als solche besitzt die NS-Frauenschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen (§ 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung). Die NSDAP bildet vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation (§ 4 Abs. 2)[14]).

Die NS-Frauenschaft ist innerhalb der NSDAP im weiteren Sinn jedoch eigene Organisation geworden. Sie erhebt selbst Mitgliedsbeiträge. Parteigenossinnen sind nicht mehr als solche zugleich Mitglieder der NS-Frauenschaft. Sie müssen vielmehr die Mitgliedschaft in dieser Gliederung der Partei zusätzlich erwerben, wenn sie ihr angehören wollen. Sie werden beitragsfrei geführt.

Die nationalsozialistische Frauenarbeit wurde zunächst derart in die Partei eingebaut, daß ein Hauptamt NS-Frauenschaft bei der Obersten Reichsleitung als Bearbeitungsstelle der Frauenangelegenheiten geschaffen wurde. Mit der Erklärung der NS-Frauenschaft zur Gliederung der Partei wurde sie jedoch selbst Teil der NSDAP im weiteren Sinne. Die Hauptämter der NSDAP sind im wesentlichen Bearbeitungs- und Ausrichtestellen für die ihr angeschlossenen Verbände.

Die Reichsfrauenführerin ist als Leiterin einer Gliederung der Partei dem Stellvertreter des Führers politisch verantwortlich.

Das Verhältnis der politischen Organisation (der Partei im engeren Sinne) zur NS-Frauenschaft in Gauen, Kreisen und Ortsgruppen, in die sich die NS-Frauenschaft wie die Partei gliedert, entspricht dem im Reich. Die Leiterinnen der NS-Frauenschaft gehören dem Stabe der jeweiligen Hoheitsträger an, denen das politische Aufsichtsrecht zusteht, und werden von den Hoheitsträgern im Einverständnis mit den übergeordneten Frauenschaftsleiterinnen ernannt. In der sachlichen Arbeit unterstehen sie jedoch allein den übergeordneten Frauenschaftsdienststellen. Die Frauenschaftsleiterinnen nehmen an den Dienstbesprechungen der Parteidienststellenleiter teil und werden in allen Angelegenheiten, die frauliches Gebiet berühren, zu Rate gezogen.

Die NS-Frauenschaft ist als Gliederung der Partei allein maßgebend für die weltanschaulich-politisch-kulturelle Ausrichtung der gesamten Frauenarbeit

---

11) RGBl. I S. 1016.

12) Hierzu Sondernummer des Völk. Beobachters vom 30. 1. 1936 S. 5.

13) RGBl. I S. 502.

14) Vgl. hierzu die 1. Ausführungsbestimmung über d. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 4. 1935, RGBl. I S. 583.

und der Erziehungsarbeit an der Frau. Nach der Machtübernahme wurden die bisherigen 3 Aufgabengebiete in spezifisch weiblichem Sinn ausgebaut und erweitert. Es wurde jetzt wichtigstes Ziel, das nationalsozialistische Ideengut der deutschen Frau als innere Formkraft zu vermitteln und sie damit wahrhaft in den Sinnzusammenhang des heutigen Staates einzugliedern, auf daß sie „Anteil habe am innersten Keime der Zeit"[15]). Es soll die deutsche Frau nordisch-mütterlicher Prägung geformt werden als Symbol einer neuen übergeordneten Gestalt der Frau, die als höchste sinngebende Wirklichkeit Anspruch auf Totalität erhebt. Die NS-Frauenschaft ist dabei, Frauen heranzubilden, die sich als Glied der größeren Volksgemeinschaft empfinden, sich der Aufgaben, die dem weiblichen Menschen wesensmäßig obliegen und des Gestelltseins in eine höhere Verantwortlichkeit bewußt sind.

β) Das Deutsche Frauenwerk ist gemäß § 1 seiner Satzung[16]) am 18. 12. 1935 als „Deutsches Frauenwerk e. V." mit dem Sitz in Berlin gegründet und in das Vereinsregister eingetragen worden. Vorher existierte es nicht als eigene Rechtspersönlichkeit. Es bildete sich im Herbst 1933 durch Zusammenschluß bestehender Frauenverbände unter Führung der NS-Frauenschaft. Zweck und Aufgaben des Vereins sind, alle zur Mitarbeit am Aufbauwerk des Führers bereiten deutschen Frauen unter der Führung der NS-Frauenschaft zusammenfassen. Der Verein soll die Stellung eines der NSDAP angeschlossenen Verbandes erhalten (§ 2 der Satzung). Gemäß § 3 der Vereinssatzung kann Einzelmitgliedschaft oder von Frauenverbänden korporative Mitgliedschaft erworben werden. Die Organe des Vereins sind

1. die Leiterin und
2. die Vertreterversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Leiterin des Deutschen Frauenwerks, die als solche vom Stellvertreter des Führers der NSDAP berufen wird. Leiterin ist die jeweilige Reichsfrauenführerin (§ 6 der Vereinssatzung). Die nach dem BGB der Mitgliederversammlung zustehenden Befugnisse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, von der Vertreterversammlung ausgeübt. Mitglieder der Vertreterversammlung, die bei wichtigen Entscheidungen von der Vereinsleiterin einberufen wird, sind die Gaufrauenschaftsleiterinnen (§ 6 Abs. 4). Gemäß § 7 der Vereinssatzung gliedert sich das Deutsche Frauenwerk in Anlehnung an die Gliederung der NSDAP in Gaue, Kreise und Ortsgruppen. Jeweilige Leiterin des Deutschen Frauenwerks ist die zuständige Frauenschaftsleiterin. Der Grund dieser Personalunion liegt im Wesen der beiden Organisationen, die einander ergänzen. Die NS-Frauenschaft gibt die weltanschaulich-politische Grundausrichtung — das Deutsche Frauenwerk verhilft dazu, diese Ideen durch praktische Arbeit in weite Kreise hineinzutragen.

---

[15]) Vgl. Anmerkung 1 des Schlußteils.
[16]) Im Druck nicht erschienen.

Hinsichtlich des Deutschen Frauenwerks ist in Kürze ein Gesetz zu erwarten, die augenblickliche Regelung, die diese Organisation zum Verein des bürgerlichen Rechts erklärt, stellt nur eine Zwischenlösung dar.

Die Entwicklung geht dahin, das Deutsche Frauenwerk aus einer Dachorganisation über einer großen Zahl von Verbänden zu einer Einheitsorganisation auszubauen. Anzeichen hierfür ist der § 2 der Satzung vom 18. 12. 1935, wonach neben einer korporativen Mitgliedschaft eine unmittelbare Einzelmitgliedschaft möglich ist. Die „Reichsgemeinschaft Deutscher Hausfrauen" hat sich bereits aufgelöst. Ihre Mitglieder wurden Einzelmitglieder des Deutschen Frauenwerks und betätigen sich vor allem in der Abteilung Volkswirtschaft/Hauswirtschaft [17]).

Viele der nationalsozialistischen Frauenaufgaben werden unter Führung der NS-Frauenschaft in Gemeinschaft mit den dem Deutschen Frauenwerk angeschlossenen Verbänden und Einzelmitgliedern gelöst. Die NS-Frauenschaft ist als führende Organisation korporativ ohne Mitgliedsbeitrag im Deutschen Frauenwerk, das nach dem Stand vom 12. 12. 1936 17 Verbände umfaßt, die vom Frauenwirken auf den verschiedensten Gebieten künden. Diese Verbände sind:

1. Reichsfrauenbund des Deutschen Roten Kreuzes,
2. Frauengruppe der Vereine gegen den Alkoholismus,
3. Gruppe der Juristinnen,
4. Frauengruppe im Verband Deutscher Volksbibliothekare e. V.,
5. Reichsleitung des VDA-Frauendienstes,
6. Frauenverein vom Roten Kreuz für Deutsche über See,
7. Verband Deutscher Frauenkultur,
8. Frauengruppe des Reichsverbands für Leibesübungen,
9. Reichsverband Deutscher Sport-, Turn- und Gymnastiklehrer e. V. im NSLB,
10. Deutscher Lyzeumklub,
11. Verband Alt-katholischer Frauenvereine Deutschlands,
12. Bund privater Berufshaushaltungs- und Frauenschulen im Arbeitsbund Deutscher Töchterheime,
13. Literarischer Bund,
14. Reichsfachschaft Deutscher Hebammen,
15. Fachausschuß für Schwesternwesen in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands,
16. Verein blinder Frauen Deutschlands,
17. Reichs-Gedock (Bund der Gemeinschaften deutscher und österreichischer Künstlerinnen und Kunstfreunde).

Das Deutsche Frauenwerk soll in Zukunft alle Frauenverbände umfassen. Insgesamt gehören ihm jetzt 11 Millionen Frauen an.

Als Bearbeitungsstellen der Aufgabengebiete, an deren Lösung die NS-Frauenschaft in Gemeinschaft mit den Verbänden und Einzelmitgliedern des

---

[17]) Siehe unten.

Deutschen Frauenwerks geht, wurden fünf große Arbeitshauptabteilungen (Abteilung 5 bis 9) in der Reichsfrauenführung geschaffen. Es bestehen dort außerdem vier Verwaltungshauptabteilungen (Abteilung 1 bis 4).

Diese Hauptabteilungen sind:

1. Kasse
   - Kasse
   - Etatwesen
   - Revision
   - Mitgliederkartei
   - Material
2. Geschäftsleitung
   - Verwaltung
   - Schlichtung
3. Organisation u. Personal
   - Organisation
   - Statistik
   - Personal
   - Reichsschulen [18])
4. Presse u. Propaganda
   - Presse
   - Propaganda
   - Funk
   - Film
   - Ausstellungen
   - Archiv
5. Kultur, Erziehung, Schulung
   - Weltanschauliche Schulung
   - Rassenpolitik
   - Leibesübung
   - Mädchenerziehung
   - Bild u. angewandte Kunst
   - Schrifttum
   - Volksspiel u. Feiergestaltung
   - Werkgestaltung
6. Reichsmütterdienst
   - Mütterschulung in Hauswirtschaft, Kochen u. Nähen
   - Gesundheitsführung einschl. Säuglingspflege
   - Erziehung
   - Heimgestaltung u. Volkstumsarbeit
7. Volkswirtschaft, Hauswirtschaft
   - Volkswirtschaft
   - Haushaltsfragen
   - Ernährung
   - Hauswirtschaftliche Ausbildung
   - Kleidung
   - Bau u. Wohnung
8. Grenz- u. Ausland
   - Ausländer, Betreuung und Aufklärung
   - Grenzland, volksdeutsche und koloniale Frauenarbeit
9. Hilfsdienst
   - Schwestern u. Pflegerinnen
   - Rotes Kreuz
   - Luftschutz.

Diese Einteilung ist auch in entsprechend kleinerem Maßstab für Gaue, Kreise und Ortsgruppen maßgebend.

In großen Zügen wird im Folgenden einiges über die Hauptabteilungen gesagt, die wichtige Erziehungsarbeit an der deutschen Frau über den Mitgliederkreis der NS-Frauenschaft hinaus leisten.

In der Hauptabteilung Geschäftsführung entstand im Sommer 1936 die Abteilung Schlichtung. Auf Grund der vom Obersten Richter der NSDAP genehmigten Schlichtungsordnung der NS-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerks [19]), die am 1. 7. 1936 in Kraft trat, wurden im Reich in den Gauen und Kreisen Schlichtungsstellen eingerichtet. Sie sind mit einer Leiterin und zwei Beisitzerinnen, darunter einer Juristin besetzt.

---

[18]) Hierzu gehören: die beiden Arbeitsrichtschulen in Koburg und Berlin, die Reichsmütterschule im Berliner Wedding.

[19]) Nachrichtendienst der Reichsfrauenführerin Folge 6, 1936, S. 222 und Folge 9, 1936, S. 319.

Die Schlichtungsstellen haben einerseits die Aufgabe, die Ehre der Gemeinschaft zu wahren — andererseits die Ehre der einzelnen Frau als Glied dieser Gemeinschaft zu schützen. So hat die Schlichtungsstelle überall dort einzugreifen, wo das Ansehen von NS-Frauenschaft und Deutschem Frauenwerk durch Führerinnen geschädigt wird, die ihrem Amt nicht gewachsen sind, wo die Arbeit unter persönlichen Zwistigkeiten Einzelner leidet, oder gar niedrige Gesinnung und unehrenhafte, einer deutschen Frau nicht würdige Haltung bei Frauenwerksmitgliedern festgestellt werden. Ziel ist, eine Gemeinschaft von innerlich sauberen Menschen zu schaffen, die von den charakterlich wertvollsten, weltanschaulich festesten und sachlich geeignetsten Frauen geführt werden.

Der Erreichung dieses Zieles dienen Verwarnung, Verweis und Ausschaltung aus jeder Mitarbeit für eine bestimmte Zeit. Durch diese Maßnahmen sollen die Frauen, die einmal gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstießen, zu vollwertigen Gliedern der Gemeinschaft erzogen werden. Die für die Gemeinschaft völlig untragbaren Frauen müssen jedoch endgültig ausgeschlossen werden. Unfähige Führerinnen werden ihres Amtes enthoben.

Bei persönlichen Zwistigkeiten versucht die Schlichtungsstelle zunächst eine gütliche Einigung herbeizuführen. Schlägt dies jedoch fehl, so hat sie auch hier eine Entscheidung zu treffen, denn die Arbeit und Ziele der Gemeinschaft können nicht durch Zänkereien und persönliche Streitigkeiten gestört werden.

Die einzelne Frau wird dadurch geschützt, daß die Schlichtungsstelle die Verleumderin, die leichtfertig die Ehre einer anderen verletzte, ausschließt.

Die Entscheidungen einer Schlichtungsstelle sind durch befristete Beschwerde bei der vorgesetzten Schlichtungsstelle anfechtbar. Verwarnung und Verweis werden durch die Leiterin der Schlichtungsstelle ausgesprochen. Die übrigen Entscheidungen werden von der Gaufrauenschaftsleiterin vollzogen, von der Reichsfrauenführerin, soweit es sich um Entscheidungen der Reichsschlichtungsstelle handelt. Um die einschneidende Maßnahme des Ausschlusses aus NS-Frauenschaft oder Deutschem Frauenwerk nach einheitlichen Gesichtspunkten regeln zu können und ihr zugleich besondere Bedeutung zu verleihen, bedarf jede Entscheidung des Ausschlusses zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Reichsfrauenführerin.

Das Schlichtungswesen der NS-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerks ermöglicht der deutschen Frau, *selbst* Wächter ihrer Ehre zu sein[20]).

Die *Hauptabteilung Reichsmütterdienst* erfaßt die Frau in ihrer für das Volk so bedeutenden Eigenschaft als Mutter. Die Arbeit dieser Abteilung steht deshalb im Mittelpunkt des praktischen Frauenwirkens.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern ersuchte in seinem Runderlaß vom 1. 2. 1935[21]) alle staatlichen und kommunalen Verwaltungsstellen, in Sonderheit die Medizinalbehörden, die Mütterschulungsarbeit in jeder Be-

---

[20]) Darüber hinaus ist durch die Berufung der Reichsfrauenführerin als Mitglied in den Obersten Ehren- und Disziplinarhof der DAF ein weiteres weibliches Mitwirken bei der Entscheidung über die Ehre der deutschen Frau gegeben.

[21]) Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1935 Nr. 8 S. 218.

ziehung zu fördern. Im Runderlaß vom 3. 7. 1935[22]) wird für die volks- und staatswichtige Mütterschulungsarbeit allein die Abteilung Reichsmütterdienst im Deutschen Frauenwerk für zuständig erklärt. „Bei einer etwaigen Gegenarbeit gegen die vom Reichsmütterdienst eingerichteten Mütterschulungskurse ist zu prüfen, ob ein Verstoß gemäß § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe von Staat und Partei ... vom 20. 7. 1934[23]) vorliegt." Die Arbeit der Hauptabteilung Reichsmütterdienst wird damit als staatspolitische erkannt und geschützt.

Ziel, Aufgaben und Durchführung der Mütterschulungsarbeit stellt ein Merkblatt, das die Reichsrichtlinien über den Reichsmütterdienst darlegt, klar heraus[21]). „Die Mütterschulungsarbeit ist getragen von dem Willen zur Volksgemeinschaft und von dem Bewußtsein der Bedeutung der Mutter für Volk und Staat. Aufgabe der Mütterschulung ist die Heranbildung von körperlich und seelisch tüchtigen Müttern, die überzeugt sind von den hohen Pflichten der Mutterschaft, die erfahren sind in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder und die ihren hauswirtschaftlichen Aufgaben gewachsen sind."

Die praktische Durchführung der Mütterschulungsarbeit obliegt einigen unter Führung der NS-Frauenschaft zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Verbänden des Deutschen Frauenwerks, der jetzigen Hauptabteilung Reichsmütterdienst. Es wirken außerdem Wohlfahrtsschulen, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnen-, Jugendleiterinnen-Seminare, Gewerbe- und Berufsschulen mit.

Die Schulung der über 18 Jahre alten Frauen und Mädchen erfolgt zunächst in Haushaltführung mit Kursen in Kochen und häuslichen Näharbeiten, in Gesundheitspflege mit Kursen in Säuglingspflege, allgemeiner Gesundheits- und häuslicher Krankenpflege, in Erziehungslehre mit Kursen über Erziehungsfragen und Anleitung zum Basteln, über Volksbrauchtum und Heimgestaltung. Die Durchführung der einzelnen Kursarten richtet sich nach den augenblicklichen Bedürfnissen und Notwendigkeiten der einzelnen Ortschaften. So wird beispielsweise in Gegenden mit hoher Säuglingssterblichkeit besonderer Wert auf die Gesundheitspflege-Kurse gelegt, die von Volkspflegerinnen, Ärztinnen und Schwestern erteilt werden. Bisher fanden am häufigsten Kurse über Gesundheitspflege statt. Von den 673 074[24]) Frauen aller Kreise, die in der Zeit von Juli 1934 bis Juni 1936 geschult wurden, haben 365 007 Kurse über Gesundheitsführung, 195 767 Kurse in Haushaltführung, 92 241 Kurse über Erziehungsfragen, Heimgestaltung und Volkstum besucht. Gewerbelehrerinnen, landwirtschaftliche Haushaltungslehrerinnen und technische Lehrerinnen unterrichten in Haushaltführung, Jugendleiterinnen über Erziehungsfragen, Heimgestaltung und Brauchtum. Am 1. 1. 1936 standen 1000 hauptamtliche und rund 2000 nebenamtliche Lehrkräfte in der Mütterschularbeit.

---

[22]) Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1935 Nr. 28 S. 873.
[23]) RGBl. 1 S. 1269.
[24]) Deutsches Frauenschaffen, Jahrbuch der Reichsfrauenführung 1936 S. 25.

Als Stützpunkte der Mütterschularbeit wurden bisher von den Gauen in den Groß- und Mittelstädten 150 Mütterschulen geschaffen. Außerdem entstanden 2 Heimmütterschulen als Reichsschulen für solche Frauen, die in Gegenden wohnen, wo auch nicht die auf dem Lande üblichen Wanderlehrkurse durchgeführt werden können. Die neugegründete Reichsmütterschule des deutschen Frauenwerks im Berliner Wedding ist nicht nur Mütterschule und Stätte, wo die Reichsstelle ihre Erfahrungen sammelt, sondern zugleich Schulungs- und Ausleseheim für alle hauptamtlichen Lehrkräfte aus dem Reich. In Bayreuth wird in Zusammenarbeit mit dem NSLB eine weitere Reichsschule zur Schulung nebenamtlicher Lehrkräfte geschaffen.

Die bedeutungsvolle Arbeit der Mütterschulung wird finanziert durch Zuschüsse von Partei- und Staatsstellen, die Erträge der Sammlungen zum Muttertag und die Gebühren der Kursusteilnehmerinnen.

Weil die Mütterschulung zur Heranbildung eines gesunden Volkes unerläßlich ist, hat der Chef der SS bestimmt, daß beim Nachsuchen der SS-Männer um die Heiratsgenehmigung die Bestätigung einer Mütterschule vorzulegen sei, daß die SS-Braut die erforderlichen hausmütterlichen Kenntnisse besitze[25]).

Die Hauptabteilung Volkswirtschaft/Hauswirtschaft leistet in Zusammenarbeit der NS-Frauenschaft und der der früheren Reichsgemeinschaft Deutscher Hausfrauen angehörenden Einzelmitglieder des Deutschen Frauenwerks hauswirtschaftliche Erziehungs- und Aufklärungsarbeit an der deutschen Hausfrau durch Vorträge, Schriftenmaterial (Zeitschrift: Deutsche Hauswirtschaft), Film, Funk, Ausstellungen und Kurse.

Die Hauptabteilung ist Verbindungsstelle zwischen Staat und Hausfrau, sie gilt als eine Art „Umschlagstelle"[26]). „Der Staat muß der Frau seine Wünsche sagen können, muß aber auch erfahren können, was die Frau in ihrem Haushalt tatsächlich braucht und haben will ... Der Staat muß ihr bei außergewöhnlichen Wirtschaftslagen auch sagen können, was sie tun muß und wie sie sich verhalten soll im Interesse der Gesamtheit. Umgekehrt muß die Frau sich Auskunft und Aufklärung holen darüber, wie sie ihren Haushalt auf die jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten im Staatshaushalt einstellen kann."

Die Hauptabteilung Volkswirtschaft/Hauswirtschaft steht als Vermittlerstelle in Verbindung mit allen wirtschaftlichen Behörden und Einrichtungen. Ihre weltanschauliche Ausrichtung erhält sie aus der Zusammenarbeit mit der Kommission für Wirtschaftspolitik bei der Reichsleitung der NSDAP. Sie arbeitet auch mit dem Reichsnährstand zusammen und gibt gemeinsam mit ihm und der Reichsarbeitsgemeinschaft für Volksernährung Informationsheftchen, den „Ernährungsdienst" heraus, der den Abteilungsleiterinnen und Referentinnen für Volkswirtschaft/Hauswirtschaft zugeht, die die Aufgabe

[25]) Siehe Nachrichtendienst d. Reichsfrauenführerin, Mitte Oktober 1936, S. 367.

[26]) „Frauenkultur im Deutschen Frauenwerk", Zeitschrift des Verbandes Deutsche Frauenkultur e. V. im Deutschen Frauenwerk 39. Jahrg., 1935, Heft 9 S. 14 f.

haben, die Frauenschafts- und Frauenwerksmitglieder über Einzelheiten der Marktordnung zu unterrichten.

Das von der Abteilung Volkswirtschaft/Hauswirtschaft herausgegebene Aufklärungs- und Propagandamaterial geht außerdem an den Frauenarbeitsdienst und wird über den NSLB den hauswirtschaftlichen Lehrkräften zugeleitet.

Die Abteilung Volkswirtschaft/Hauswirtschaft bearbeitet gegenwärtig folgende Gebiete[27]):

volkswirtschaftliche Aufklärung,
Verbrauchervertretung,
Ernährung,
Kleidung und Heim,
Hauswirtschaftliche Berufsausbildung (Hauswirtschaftliche Lehre und Meisterinnenausbildung, Hauswirtschaftliche Schulen),
Hauswirtschaftliches Jahr,
Häusliche Arbeitsgemeinschaft (einschließlich Hausgehilfenfragen).

Es wurde außerdem ein Referat „Siedlungshaushalt" eingerichtet, nachdem durch ein Abkommen mit dem Reichsheimstättenamt und dem Deutschen Siedlerbund die hauswirtschaftliche Schulung und Betreuung der Siedlerfrauen dem Deutschen Frauenwerk übertragen worden ist. Es wird auch eine Reichsstelle für hauswirtschaftliche Versuchs- und Forschungsarbeit geschaffen werden, unter deren Führung die Versuchsstelle für Hauswirtschaft des Deutschen Frauenwerks in Leipzig, die Versuchsanstalt für bäuerliche Werkarbeit, das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit und das Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft, Berlin eine Arbeitsgemeinschaft bilden sollen. Ziel der Reichsstelle ist, die Arbeitsvorgänge im Haushalt in Stadt und Land und die Lebenshaltung der deutschen Familie systematisch zu erforschen.

Im Rahmen des Frauenschaftsseminars an der Hochschule für Politik besteht eine volkswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft, deren Aufgabe es ist, die Beziehungen zwischen Einzelhaushalt und Volkswirtschaft zu untersuchen.

Es ist nicht nur Aufgabe der Abteilung Volkswirtschaft/Hauswirtschaft, die Hausfrauen über das Verflochtensein von Volks- und Hauswirtschaft aufzuklären und ihnen eine Ausbildung über richtige Wirtschaftsführung zu vermitteln, besonderes Gewicht wird vielmehr zugleich auf eine gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung des Nachwuchses gelegt. Die zweijährige hauswirtschaftliche Lehre, die mit einer Hausgehilfinnenprüfung unter staatlichem Vorsitz abschließt, stellt eine regelrechte Berufsausbildung dar und dient der Hebung des Hausgehilfinnenstandes. Für die besonderen Ausbildungsfragen besteht unter Führung der Abteilung Volkswirtschaft/Hauswirtschaft ein Ausschuß, dem auch die Reichsfachgruppe Hausgehilfen und der NSLB, Fachgruppe VI, angehören.

Nach den reichseinheitlichen Richtlinien der Abteilung Volkswirtschaft/Hauswirtschaft werden in zweijährigen wöchentlich stattfindenden Kursen Hauswirtschaftsmeisterinnen ausgebildet. Teilnahmeberechtigt sind Frauen, die u. a.

---

[27]) Deutsches Frauenschaffen 1936 S. 14.

fünf Jahre einen eigenen Haushalt geführt haben. Sie sollen den hauswirtschaftlichen Führerinnennachwuchs bilden.

Ein hauswirtschaftliches Jahr wurde eingerichtet, um den schulentlassenen vierzehnjährigen Mädchen die Möglichkeit zu geben, sich vor Eintritt in eine Berufsausbildung oder ein Arbeitsverhältnis hauswirtschaftlich zu betätigen. Es hat zugleich die Bedeutung eines Zuführungsweges zum hauswirtschaftlichen Beruf.

Durch die bedeutungsvolle Arbeit der Abteilung Volkswirtschaft/Hauswirtschaft wird nach und nach herbeigeführt, daß die Hausfrau in Erkenntnis ihrer volkswirtschaftlichen Schlüsselstellung planmäßig und zielbewußt beiträgt zur Erkämpfung der Nahrungsfreiheit unseres Volkes.

Von großer Bedeutung für die Volkwerdung ist auch die weitausgreifende Tätigkeit der Hauptabteilung Ausland. Sie gliedert sich in die Sachgebiete

Ausland
Deutschtum im Ausland und
Grenzland auf.

Das Sachgebiet Ausland wird von mehreren Länderreferentinnen betreut, die auf Grund ihrer Sprachbeherrschung und Auslandserfahrungen die Aufgabe haben, die Frauenarbeit der bedeutendsten Völker im Rahmen ihrer allgemeinen politischen Entwicklung und unter Berücksichtigung ihrer typischen Geistesartung zu verfolgen. Zur Herbeiführung eines gegenseitigen Verstehens und einer gedeihlichen Zusammenarbeit bahnen die Referentinnen Beziehungen an zwischen den ausländischen und internationalen Frauenverbänden. Große Frauenkongresse im Ausland werden beschickt und ausländische Korrespondenzbüros mit Pressematerial beliefert, das Einblick in die nationalsozialistische Frauenarbeit gewährt. Interessierte Ausländer werden von den Mitarbeiterinnen der Abteilung Ausland durch die Wirkensstätten der deutschen Frau, wie die Reichsfrauenführung, weibliche Arbeitsdienstlager, Mütterschulen, Betriebe mit viel weiblicher Belegschaft geführt. Viele führende Ausländer wurden auf diese lebendige Weise über die wahre Stellung der Frau im nationalsozialistischen Deutschland aufgeklärt. So waren u. a. Dr. Sven Hedin, Lloyd George mit seiner Tochter, Frau Hamsun, Frau Luukkonen, die Führerin der großen finnischen Frauenorganisation Lotta Svärd Gäste der Reichsfrauenführung. Die Beziehungen zu den früheren Gästen und besonders den Journalisten werden auch weiterhin gepflegt. Sie erhalten beispielsweise die neusten Berichte über die Frauenarbeit zugesandt.

Vorwiegend betreuende Arbeit leistet die Abteilung Deutschtum im Ausland. Durch Briefwechsel, Bücherspenden und Heimatmappen wird die Verbindung der auslandsdeutschen Frau mit dem Mutterland aufrechterhalten; denn von der Mutter hängt es ab, ob die Familie im fremden Land an Sitte und Brauchtum ihres deutschen Volkes festhält, ob sie die deutsche Sprache spricht, oder ob sie die Kultur des fremden Landes annimmt.

Das Referat Grenzland der Hauptabteilung Ausland hat zum Ziel, die grenzdeutschen Frauen, die in den volkstumsgefährdeten Grenzgauen auf

vorgeschobenem Posten stehen, zu deutsch-bewußten nationalsozialistischen Frauen zu erziehen. Dies wird in Verbindung mit allen Arbeitsabteilungen der Reichsfrauenführung durch einen verstärkten Einsatz der gesamten Arbeit erreicht. So werden auch die Jugendgruppen der NS-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerks als Träger der Volkstumsarbeit in den Grenzgauen in verstärktem Maße eingesetzt, desgleichen die Kinderschargruppen, in denen schon die Kleinsten zu bewußt deutschen Menschen erzogen werden.

Durch das Patenschaftswerk der NS-Frauenschaft werden Grenz- und Binnengaue in enge Beziehung gebracht. Jeder Binnengau hat die Aufgabe, einen Grenzgau seelisch und materiell zu betreuen. Es erfolgt beispielsweise ein Austausch von Frauenschaftsleiterinnen, um gegenseitiges Verstehen zu ermöglichen und zugleich der überlasteten Grenzfrau eine Erholung zu gewähren. Zum Geburtstag des Führers wurde den Grenzgauen eine reichhaltige Kleider-, Nahrungsmittel- und Bücherspende zuteil.

Neben den Hauptabteilungen, die vorwiegend praktische Erziehungsarbeit an der deutschen Frau leisten, steht die Hauptabteilung Kultur, Erziehung, Schulung. Wenn es auch Wesensmerkmal aller Erziehungsarbeit im heutigen Staat ist — und damit auch der Arbeit des Reichsmütterdienstes, der Abteilung Volkswirtschaft/Hauswirtschaft, der Abteilung Ausland —, daß sie weltanschaulich ausgerichtet ist, so bedarf es daneben noch einer planmäßigen weltanschaulichen Schulung der deutschen Frau, wie sie durch die Abteilung weltanschauliche Schulung erfolgt. Aufgabe dieser Abteilung ist es, an die Frau ideenmäßig den Nationalsozialismus heranzutragen und durch kulturelle Arbeit in ihr die Werte des Volkstums wieder zu erwecken, zugleich aber echtes deutsches Geistes- und Kulturgut zu pflegen. Dies erstrebt auch das Seminar für NS-Frauenschaft, das im Januar 1935 der dem Propagandaministerium unterstehenden Hochschule für Politik angegliedert worden ist.

Die Abteilung Schrifttum ist darüber hinaus entscheidend am Entstehen neuen deutschen Kulturgutes beteiligt. Nur weltanschaulich eindeutiges Schrifttum soll dem deutschen Menschen dargeboten werden und nur das inhaltlich Wertvolle und künstlerisch Gestaltete eine weite Verbreitung erfahren. Bei der Auslese der Manuskripte und Bücher nach diesen Gesichtspunkten ist die Abteilung Schrifttum für das gesamte Schrifttum von und über die Frau und frauliches Gebiet beteiligt. Sie wurde zur Mitarbeit u. a. von der Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums und von der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums herangezogen.

Weil eine gründliche rassenpolitische Erziehung der deutschen Frau von großer Wichtigkeit ist, wurde im Februar 1936 auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Reichsfrauenführerin und dem Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP in der Abteilung Kultur, Erziehung, Schulung ein Referat Rassenpolitik geschaffen. Nach einem Erlaß des Stellvertreters des Führers vom 17. 11. 1933 hat das Rassenpolitische Amt der NSDAP das alleinige Recht der Schulung in rassenpolitischen Fragen. Deshalb ist die jeweilige Referentin für Frauenarbeit im Rassenpolitischen Amt zugleich Referentin für Rassenpolitik im Deutschen Frauenwerk. Als Mitarbeiterin im Rassen-

politischen Amt ist die Sachbearbeiterin dem Leiter des Rassenpolitischen Amtes für die gesamte rassenpolitische Erziehung der Frau verantwortlich. Sie hat die deutsche Frau von der Richtigkeit und Bedeutung der bevölkerungspolitischen und rassenpolitischen Forderungen zu überzeugen und aus dieser Überzeugung den Willen zur Tat zu wecken.

Das Referat Mädchenerziehung wird gleichzeitig durch die Reichsreferentin für weibliche Erziehung im NSLB betreut.

Entsprechend der Bedeutung der wissenschaftlichen Frauenarbeit für Volk und Staat wurde kürzlich von der Reichsfrauenführerin ein Referat für wissenschaftliche Arbeit eingerichtet. Es hat die Aufgabe, in enger Fühlungnahme mit den geistig schaffenden Frauen zu durchforschen, in welcher Richtung und auf welchen Gebieten ein spezifisch weibliches Mitwirken der Akademikerin für das Volk von besonderem Wert ist. Eine enge Zusammenarbeit mit der Reichsstudentenführung und damit dem Nachwuchs, soll vor allem bewirken, daß schon die Studentin erkennt, wo sie als Frau in der Volksgemeinschaft besondere Aufgaben zu erfüllen hat, und wie sie am besten die Ergebnisse der Wissenschaft an das Leben herantragen kann. Es ist weiterhin Aufgabe des Referates dazu zu verhelfen, daß die Wissenschaftlerin auf den ihr wesenseigenen Gebieten die Möglichkeiten zum geistigen Schaffen hat.

Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Propaganda[28]) ist es, einerseits an die Arbeitshauptabteilungen das für sie wichtige Zeitungs- und Zeitschriftenmaterial heranzutragen — andererseits als zentrale Stelle vom Frauenwirken zu künden, mit Hilfe von Presse, Funk, Film und Ausstellungen der gesamten Frauenarbeit Stoßkraft und gesteigerte Wirkensmöglichkeiten zu verleihen. Im Archiv werden Zeitschriften und Zeitungen gelesen und für die einzelnen Abteilungen ausgewertet. Das Archiv, zu dem die Bildstelle gehört, kündet darüber hinaus vom Werden und Entstehen der heutigen tragenden Frauenorganisationen und vom kulturpolitischen Beitrag und Aufgabenbereich der Frau bei der Volk- und Staatwerdung der Gegenwart und Verganheit, des In- und Auslandes.

Die Abteilung Presse und Propaganda arbeitet unmittelbar mit dem Pressepolitischen Amt und allen anderen Pressestellen der NSDAP zusammen. Zur Information der Tagespresse wird von ihr die Frauenbeilage der Nationalsozialistischen Parteikorrespondenz bearbeitet. An teils eigenen, teils „betreuten" Zeitschriften des Frauenwerks erscheinen die „NS-Frauenwarte", die „Frauenkultur im Deutschen Frauenwerk", die „Deutsche Hauswirtschaft" als Organ der Abteilung Volkswirtschaft/Hauswirtschaft, „Die deutsche Schwester" und „Mutter und Volk" für den Reichsmütterdienst. Der „Nachrichtendienst der Reichsfrauenführerin" ist Informationsblatt für die Amtswalterinnen.

Bildbänder und Schmalfilme dienen der Aufklärung und Erziehung der deutschen Frau, ebenso der Frauenfunk, der als schnellstes Propagandainstrument vor allem für die volkswirtschaftliche Aufklärung — besonders die Ver-

---

[28]) Deutsches Frauenschaffen, 1936, S. 66.

brauchslenkung — von Bedeutung ist. Die Referentin für Rundfunk in der Abteilung Presse und Propaganda des Deutschen Frauenwerks ist beratend und richtunggebend für den Frauenfunk aller Reichssender. Die Durchführung dieser Richtlinien obliegt den Referentinnen für Frauenfragen an den einzelnen Reichssendern, die zugleich dem Stab ihrer Gaufrauenschaftsleiterin zugehören. Durch diese Regelung werden die kurzfristig zu bearbeitenden und örtlich gebundenen Sendungen gesichert. Neben der volkswirtschaftlichen Aufklärung steht im Vordergrund der Sendungen die Mütterberatung unter dem Gesichtspunkt der Bevölkerungspolitik und Kindererziehung. Über diese praktische Aufklärung und Beratung hinaus nehmen die den Lebensbereich der Frau berührenden kulturellen Sendungen einen breiten Raum ein. In künstlerisch gestalteten Sendungen wird Leben und Wirken bedeutender Frauen der Vergangenheit und Gegenwart lebendig erhalten. Darüber hinaus gewährt der Rundfunk Frauen der verschiedensten Berufe und Lebensbereiche des Volkes die Möglichkeit, sich zum Geschehen der heutigen Zeit zu äußern.

Von Bedeutung ist auch das am 1. 1. 1936 eingerichtete Referat Ausstellungen, dessen Aufgabe es ist, in eigenen Ausstellungen des Deutschen Frauenwerks Ausschnitte aus der Frauenarbeit zu zeigen — wie dies besonders durch die große Schau „Frau und Volk" im Mai 1936 in Düsseldorf geschah — oder sich an großen Ausstellungen nahestehender Organisationen zu beteiligen. Im Rahmen der Ausstellungen des Reichsnährstandes „Kampf um 1½ Milliarde" — Köln, Oktober 1936 — und der „Grünen Woche" — Berlin, Februar 1937 — wirkte auch das Deutsche Frauenwerk mit. Die ständige Ausstellung im Haus der Reichsfrauenführung in Berlin gibt einen Gesamtüberblick über den jeweiligen Stand der Frauenarbeit.

Von Bedeutung ist schließlich auch die noch im Werden begriffene Hauptabteilung Hilfsdienst. Gemäß § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes wird auch die Frau in den Ehrendienst am Volke einbezogen. Die Hauptabteilung erstrebt deshalb, die Frau vor allem als Samariterin und Luftschutzhelferin auszubilden. Zur Erreichung dieses Zieles trägt vor allem der Frauenverein vom Roten Kreuz bei. Auf Grund eines Arbeitsabkommens zwischen der Reichsfrauenführerin und dem Leiter des Reichsluftschutzbundes werden die Frauenwerksmitglieder vom Reichsluftschutzbund im Gasschutzwesen ausgebildet. Eine Anzahl von Frauen sind Sachbearbeiterinnen im Reichsluftschutzbund und zugleich Luftschutzreferentinnen in der NS-Frauenschaft. —

Die Reichsfrauenführerin hat Beziehungen zu allen Ministerien und Parteidienststellen. Sie wird als Führerin der NS-Frauenschaft und als Mitglied der Akademie für Deutsches Recht vor allem vor dem Erlaß von Gesetzen oder grundlegenden Entscheidungen der Verwaltung unterrichtet und gehört, wenn deren Inhalt die spezifische Lebenssphäre der Frau irgendwie berührt.

γ) In enger Beziehung zum Deutschen Frauenwerk steht das Frauenamt der Deutschen Arbeitsfront (DAF), ein Amt im Zentralbüro der DAF, die ein der NSDAP angeschlossener Verband ist[29]). Das Frauen-

[29]) § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei u. Staat vom 29. 3. 1935, RGBl. 1 S. 502.

amt wurde im Jahre 1934 vom Leiter der DAF geschaffen[30]). Es betreut die rund 7½ Millionen der der DAF angehörenden berufstätigen Frauen vom 21. Lebensjahre ab. Das Frauenamt gliedert sich gebietsmäßig wie die DAF in Gau-, Kreis- und Ortsdienststellen, denen Frauenwalterinnen vorstehen.

Das Frauenamt hat Frauenwalterinnen bei den Reichs- bzw. Gaubetriebsgemeinschaften, den fachlichen Gliederungen der DAF. Seine letzte Vertreterin ist die Betriebsfrauenwalterin, die auf sozialpolitischem Gebiet Beraterin des Betriebsobmannes für Angelegenheiten der Frauen ist.

NS-Frauenschaft und das Frauenamt der DAF arbeiten eng zusammen. Es finden z. B. gemeinsame Versammlungen und Veranstaltungen statt. Während die NS-Frauenschaft die weltanschauliche Ausrichtung für die gesamte Frauenarbeit gibt, ist das Frauenamt für Frauenangelegenheiten im Rahmen der DAF zuständig[31]).

Jede Walterin der DAF muß ordentliches Mitglied der NS-Frauenschaft sein. Sie gehört sowohl zum Stabe des zuständigen Dienststellenleiters der DAF als auch zu dem der zuständigen Leiterin der NS-Frauenschaft. Die Walterinnen werden dem zuständigen Dienststellenleiter der DAF vom Frauenamt (bzw. dessen Untergliederungen) im Einverständnis mit der NS-Frauenschaft vorgeschlagen. Die Leiter der DAF-Dienststellen sind somit für personelle Angelegenheiten zuständig und haben das politische Aufsichtsrecht.

Wichtige Aufgabe des Frauenamts ist, dahin zu wirken, daß die Frau nur die Arbeitsplätze einnimmt, die sie mit Rücksicht auf ihre wesenseigenen Kräfte ausfüllen kann. „Kraft und Arbeit der berufstätigen Frau haben im richtigen Verhältnis zueinander zu stehen. Niemals darf auf die Dauer etwa vorhandene Arbeit zur Aufpeitschung von Kräften führen, die dem Organismus und der Seele der Frau nicht entsprechen.“[32])

Der Durchführung dieses Prinzips dient einerseits der vom Frauenamt eingeleitete Arbeitsplatzaustausch, der u. a. darin besteht, die Frauen von schweren an leichtere Arbeitsplätze zu bringen. Die Herausnahme der Frauen aus der Schwerarbeit erfolgte bereits in weitem Maße, in der Metallindustrie geschah dies beispielsweise in fast 20% aller Betriebe[33]).

Bis zur Neugestaltung des Mutterschutzgesetzes hat das Frauenamt mit der NSV ein Aushilfsabkommen geschlossen, wonach Frauen, die ihre Arbeit 4—6 Wochen vor der Niederkunft niederlegen, aus Mitteln des Hilfswerks „Mutter und Kind“ auf Antrag zusätzliche Hilfe in Form von Bargeld, Säuglingsausstattung u. dgl. geleistet werden kann. Auf Ersuchen des Frauenamtes hat sich auch der größte Teil der Betriebsführer bereit erklärt, den werdenden Müttern durch Zahlung des Differenzbetrages zwischen Arbeitslohn und

---

[30]) NS-Frauenwarte, Jahrg. 1935/36, S. 329, Heft 11.

[31]) Dasselbe S. 355.

[32]) Rede der Reichsfrauenführerin zum Reichsparteitag 1934, in „Reden an die deutsche Frau“, 1934, Berlin.

[33]) Deutsches Frauenschaffen 1936 S. 56.

Wochenhilfe ein Niederlegen der Arbeit vor der Zeit finanziell zu ermöglichen. Unabhängig von dieser freiwilligen Zahlung des Betriebsführers gewährt außerdem die DAF ihren weiblichen Mitgliedern Krankenunterstützung.

Ein Abkommen zwischen dem Frauenamt und der Arbeitsgemeinschaft Nationalsozialistischer Deutscher Studentinnen im NS-Studentenbund regelt die Ablösung von Arbeiterinnen durch Studentinnen. Vor allem der Fabrikarbeiterin, die zugleich Mutter ist, soll auf diesem Wege ein zusätzlicher bezahlter Urlaub zuteil werden. In drei Semesterferien haben rund 1000 Studentinnen Fabrikdienst geleistet und bedürftigen Arbeiterinnen rund 20000 zusätzliche Ruhetage ermöglicht[34].

Das Frauenamt und die ihm zugehörige Fachgruppe Hausgehilfinnen wirkt auch mit bei der Festsetzung von Tarifen und beim Schaffen von Gesetzen, die die Frauenarbeit betreffen.

Anläßlich des Weltkongresses für Freizeit und Erholung, der 1936 in Hamburg tagte, hat die Weltfrauenkommission auf Vorschlag der deutschen Delegation, mit deren Führung das Frauenamt der DAF betraut war, folgende Resolution gefaßt:

> „Die Berufstätigkeit der Frauen ist als ein notwendiger Bestandteil des Arbeitslebens jeder Nation anzuerkennen. Die Nationen mögen aber in den Prinzipien ihrer Wirtschaftslenkung sich von der Tatsache bestimmen lassen, daß die von der Frau geforderte Leistung auch ihren natürlichen Kräften zu entsprechen hat. Die Frauen sind sich darüber klar, daß in zahlreichen Ländern auch verheiratete Frauen, die Mütter mehrerer Kinder sind, durch wirtschaftliche Notstände sich gezwungen sehen, für das Familieneinkommen mitzuarbeiten. Es wird aber von den Frauen das ausdrückliche Prinzip aufgestellt, die verheirateten Frauen als Mütter unter besonderen Schutz zu stellen und so schnell als möglich dafür zu sorgen, daß in allen Ländern die Mütter in erster Linie ihren Familien erhalten bleiben."[35]

Neben dem Schutz und der Betreuung der berufstätigen Frau in ihrem Tagewerk ist es zugleich Aufgabe der DAF, zu einer angenehmen und kraftspendenden Freizeit durch KdF-Reisen, KdF-Sportkurse u. dgl. zu verhelfen.

Die Aufgaben der Betriebsfrauenwalterin (Vertrauensfrau), der Vertreterin des Frauenamtes im Betrieb, sind einerseits arbeitspädagogischer und betriebspolitischer Natur[36]. Es gilt u. a. persönliche Hemmungen der Arbeiterinnen, die ihnen die Arbeit erschweren, zu beseitigen, etwa vorhandene Spannungen der Arbeiterschaft untereinander oder zwischen Arbeiterinnen und Vorgesetzten zu lösen, bei Werkführern und Betriebsleitern Verständnis für nationalsozialistische Menschenführung im Betrieb zu erwecken, Betriebsgemeinschaft zu pflegen, bei Einstellungen und Entlassungen mitzuwirken, im Vertrauensrat mitzuarbeiten, Arbeitsgemeinschaften aufzuziehen. Andererseits hat

---

[34]) Deutsches Frauenschaffen 1936 S. 57.
[35]) Dasselbe S. 59.
[36]) Entsprechend einem Merkblatt d. Frauenamtes für Vertrauensfrauen.

die Vertrauensfrau die sozialen und hygienischen Einrichtungen zu überwachen, für Schwangere und Mütter zu sorgen, Hausbesuche bei Kranken zu machen, Kurse über erste Hilfe einzurichten, verantwortlich bei der Entscheidung von Gesuchen mitzuwirken, also vorwiegend fürsorgerische Arbeit zu leisten. Die Vertrauensfrau stellt innerhalb des Betriebs die Verbindung her zwischen der weiblichen Gefolgschaft des Betriebs, Reichsmütterdienst und Reichsbund vom Roten Kreuz, indem sie für den Besuch der Mütterschulungs-, Sanitäts- und Gasschutzkurse wirbt. Sie wirkt auch bei der Vermittlung von Studentinnen zur freiwilligen Arbeitsleistung an Arbeitsplätze erholungsbedürftiger Arbeiterinnen mit.

Die Betriebsfrauenwalterin, die selbst Arbeiterin ist, hat diese Aufgaben nebenbei zu erfüllen. In Betrieben mit einer größeren weiblichen Gefolgschaft ist dies jedoch nicht möglich. Bestreben des Frauenamtes der DAF ist es deshalb, dahin zu wirken, daß in allen Betrieben mit mehr als 250 weiblichen Angehörigen eine soziale Betriebsarbeiterin vom Betriebsführer eingestellt wird[37]).

Die soziale Betriebsarbeiterin hat somit gleich der Vertrauensfrau die Aufgabe, die weiblichen Gefolgschaftsmitglieder körperlich-seelisch zu betreuen und Betriebsführer und Vertrauensrat, dem sie angehört, in Frauenangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Gemäß den Vereinbarungen des Frauenamtes mit der Reichswirtschaftskammer und der Reichsgruppe Industrie werden die sozialen Betriebsarbeiterinnen, die nur in Betrieben mit weiblicher Belegschaft eingesetzt werden, und die Werkpflegerinnen, deren familienfürsorgerischer Aufgabenbereich nur in Betrieben mit männlicher Belegschaft und in Zechen wurzelt, vom Betriebsführer eingestellt und besoldet. Die zuständige Gaufrauenabteilung soll jedoch den Betrieben geeignete Frauen vorschlagen. Das Frauenamt, Abteilung Sozialarbeit im Betriebe, überwacht die berufliche Vorschulung der in die betriebliche Sozialarbeit eintretenden Frauen und übernimmt deren politische Ausrichtung und Schulung.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Vorbildung zur sozialen Betriebsarbeiterin.

1. Es kann auch die Frau, die 5 Jahre Fabrikarbeit geleistet hat, einen Samariterkurs besuchte, sich möglichst als Vertrauensfrau bewährte, soziale Betriebsarbeiterin werden, wenn sie an einer weltanschaulich-arbeitspädagogischen Schulung durch das Frauenamt teilnimmt, indem sie 6 Wochen freiwilligen Arbeitsdienst und 6 Wochen Praktikum in der NSV ableistet, ein 14tägiges Schulungslager des Frauenamtes (Reichsleitung) besucht und 14 Tage bei einer sozialen Betriebsarbeiterin praktisch arbeitet.
2. Frauen, die noch nicht im Betriebe waren, müssen ein staatliches Examen als Volkspflegerin, Jugendleiterin, Gewerbe- oder technische Lehrerin und eine zusätzliche Vorschulung durch das Frauenamt nachweisen, indem sie mindestens 4 Wochen freiwilligen Arbeitsdienst ab-

[37]) Wochenbeilage zum Völkischen Beobachter vom 7. 2. 1936, Folge 5.

leisten, 12 Wochen als Fabrikarbeiterin, mindestens 2 Wochen praktisch bei einer sozialen Betriebsarbeiterin arbeiten und an einem 14tägigen Schulungslager des Frauenamtes teilnehmen[38]).

Die soziale Betriebsarbeiterin und die Werkpflegerin, die die für die Volkwerdung so wichtige Aufgabe haben, nationalsozialistischen Geist und nationalsozialistische Tat bis an die letzte Fabrikarbeiterin heranzutragen, erhalten in regelmäßigen Arbeitsgemeinschaften und Schulungslagern weiterhin jedes Jahr durch das Frauenamt der DAF die weltanschauliche und arbeitspädagogische Ausrichtung.

Das Jugendamt der DAF, das männliche und weibliche Mitglieder bis zum 21. Jahre betreut, hat zur Wahrung der weiblichen Belange Referentinnen in Reich, Gauen und Kreisen. Betreuendes Organ im Betrieb ist das Vertrauensmädel. Das Jugendamt steht in enger Beziehung zum BDM in der HJ, die Gliederung der Partei[39]) und als solche für die politische Ausrichtung des Jugendamtes maßgebend ist.

δ) Die Hitlerjugend ist seit dem 1. 12. 1936[40]) Erziehungsorgan für die gesamte deutsche Jugend. Neben Elternhaus und Schule hat sie die Aufgabe, die männliche und weibliche Jugend „körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen"[41]).

Führer der neuen Reichseinrichtung — Jugendführer des Deutschen Reiches — ist der Reichsjugendführer der NSDAP. Er hat zugleich die Stellung einer Obersten Reichsbehörde und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt[42]).

Die 14—21jährige weibliche Jugend wird innerhalb der HJ im BDM zusammengefaßt, die 10—14jährige im Jungmädelbund. Hier wird das deutsche Mädel für ihre künftigen Aufgaben in der Volksgemeinschaft vorbereitet.

Dem Jugendführer des Deutschen Reiches steht die Reichsreferentin des BDM zur Seite, die für die gesamte Arbeit des BDM verantwortlich und richtungweisend ist. In fast allen Ämtern der Reichsjugendführung, so im Kultur-, Rundfunk-, Presse- und Propaganda-, Sozial-, Gesundheits-, Grenz- und Auslandsamt, im Amt für weltanschauliche und im Amt für körperliche Schulung arbeiten BDM-Referentinnen, die der Reichsreferentin des BDM und sachlich ihrem Amtsleiter verantwortlich sind.

Der Einbau der Mädelarbeit in die Hitlerjugend gewährleistet in Fragen, die die Gesamtjugend betreffen, eine enge Zusammenarbeit mit der männlichen

[38]) Nachrichtendienst der Reichsfrauenführerin 5. Jahrg. Folge 2, Berlin, Mitte Febr. 1936, S. 93.

[39]) § 2 der VO zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 502).

[40]) Gesetz über die Hitlerjugend, RGBl. I S. 993.

[41]) § 2 des Gesetzes.

[42]) § 3 des Gesetzes.

Jugend und ermöglicht zugleich eine Arbeit, die der Art des deutschen Mädels und den Aufgaben der späteren deutschen Frau und Mutter gerecht wird [43]).

ε) Das Einbezogensein der Studentin in den Aufgabenkreis der völkischen Hochschule findet auch organisatorischen Ausdruck. Zunächst gehören die studierenden Frauen, deren Zahl sich augenblicklich auf etwa 11 000 beziffert, der Deutschen Studentenschaft, dem Zusammenschluß und der Gesamtvertretung aller Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache an den Hoch- und Fachschulen an. Die weiblichen Mitglieder des NSD-Studentenbundes, dem als Gliederung der NSDAP die weltanschaulich-politische Erziehung aller Studierenden obliegt, werden außerdem in der Arbeitsgemeinschaft Nationalsozialistischer Studentinnen (ANST) zusammengefaßt. In diese Gemeinschaft werden BDM-Führerinnen und nach einer Anwärterzeit die bewährten Mitglieder der ANST-Kameradschaften, die erzieherische Arbeit an den weiblichen Studierenden leisten, berufen.

Seit Oktober 1936 sind Deutsche Studentenschaft und NSD-Studentenbund durch Personalunion vereinigt. Durch diese Neuregelung ist die einheitliche Bearbeitung aller studentischen Fragen, sowohl von seiten des Staates — durch die staatlich verankerte Deutsche Studentenschaft — als auch der Partei aus, gewährleistet. Im Hinblick auf die Bedeutung der studentischen Arbeit verlieh der Reichsorganisationsleiter durch Erlaß vom 19. April 1937 der Reichsstudentenführung als der obersten einheitlichen Dienststelle des deutschen Studententums die Stellung eines Hauptamtes der NSDAP und der Deutschen Studentenschaft den Charakter einer von der Partei betreuten Organisation [44]).

In den einzelnen Ämtern der Reichs-, Gau- und örtlichen Studentenführung werden die gemeinsamen Aufgaben gelöst. Alle Fragen, die die Studentin betreffen, werden im Amt Studentinnen bearbeitet. Leiterin dieses Amtes ist die zuständige ANST-Referentin, die vom Gau- oder örtlichen Studentenführer im Einvernehmen mit der übergeordneten ANST-Referentin ernannt wird. Die Reichs-ANST-Referentin wird zur Bearbeitung aller Studentinnenfragen im NSD-Studentenbund vom Reichsstudentenführer berufen. Die übrigen Sachbearbeiterinnen der Reichs-, Gau- oder örtlichen Studentenführung werden auf Vorschlag der zuständigen Leiterin des Amtes Studentinnen vom zuständigen Studentenführer ernannt. Soweit diese Mitarbeiterinnen zugleich Referentinnen für die Belange der Studentinnen in den übrigen Ämtern der Studentenführung, z. B. dem Amt für politische Erziehung, soziale Arbeit, studentischen Einsatz, Wissenschafts- und Facharbeit, studentische Außenarbeit sind, muß der betreffende Amtsleiter als sachlich Übergeordneter sein Einverständnis zur Ernennung erteilen.

Die Ausrichtung für eine Arbeit der Referentinnen, die fraulicher Art entspricht, erteilt die Leiterin des Amtes Studentinnen der Reichsstudentenführung, dem sämtliche Sachbearbeiterinnen zugleich angehören. Entsprechendes gilt für

---

[43]) Hierzu: Hilde Munske, Mädel im Dritten Reich, Berlin 1936.
[44]) VB vom 4. 5. 1937 S. 4.

die Gau- und örtliche Studentenführung. Durch diese Regelung wird eine Mitarbeit der Studentin als Frau und eine zentrale Bearbeitung aller Studentinnenbelange gewährleistet[45]).

Das einzige Arbeitsgebiet, das nicht in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Ämtern der Studentenführung und damit dem Studenten steht, ist der Frauendienst, in dem alle Studentinnen im Gasschutz-, Nachrichten- und Sanitätswesen ausgebildet werden, um notfalls auf ihre Art Kriegsdienst leisten zu können. Die übrigen studentischen Aufgaben in der Volksgemeinschaft werden gemeinsam mit dem männlichen Kameraden gelöst.

Auf sozialem Gebiet wurde von den Studentinnen im Rahmen der Arbeit für die NSV die Familienbetreuung und eine Mitarbeit in Nähstuben, Kindergärten, Beratungsstellen und im Winterhilfswerk übernommen. Neben dieser freiwilligen praktischen Arbeit bewirkt die Vermittlung von Studentinnen an Arbeitsplätze erholungsbedürftiger Arbeiterinnen und der Einsatz der Studentin in Landdienst und Erntehilfe, daß auch die studierende Frau naturverbunden und volksnah bleibt, die Nöte ihres Volkes kennen lernt und dazu verhilft, sie zu beseitigen.

Durch die Teilnahme der Studentin an der studentischen Außenarbeit soll vor allem die Verbindung zur volksdeutschen Studentin außerhalb des Reiches aufrecht erhalten werden.

Enge Zusammenarbeit zwischen Student und Studentin erfolgt auf dem Gebiet der Wissenschafts- und Facharbeit und im studentischen Reichsberufswettkampf. In gemischten Arbeitsgemeinschaften der einzelnen Fachgruppen lösen Student und Studentin gemeinsam eine wissenschaftliche Aufgabe. Eine geistige Beteiligung der Frau ergänzt die männliche Denkrichtung und vermag zum Entstehen einer völkischen Wissenschaft beizutragen. Neben der ergänzenden Funktion ist es Aufgabe geistiger Mitarbeit der studierenden Frau, weibliche Sonderaufgaben, die die Lebenssphäre der Frau in besonderem Maße berühren, zu lösen. Es ist deshalb Aufgabe der Beauftragten für Wissenschaft und Facherziehung in der Reichsstudentenführung, derartige wissenschaftliche Fragen anzuregen und in Arbeitsgemeinschaften von Studentinnen bearbeiten zu lassen. Im Rahmen des Reichsberufswettkampfs 1937 wurden bereits Sonderthemen behandelt, so in der Reichssiegerarbeit über die Industriearbeiterin im deutschen Recht. Darüber hinaus soll die Studentin durch diese Themenstellung auf die Berufe aufmerksam gemacht werden, die in besonderem Maße fraulicher Kräfte bedürfen. Vor allem die Fragen des Berufseinsatzes der Akademikerinnen und der sich neu erschließenden Berufsmöglichkeiten werden in enger Zusammenarbeit mit NS-Frauenschaft, Deutschem Frauenwerk, BDM, Arbeitsdienst für die weibliche Jugend, dem Frauenamt der DAF u. a. gelöst. Im Rahmen der Nationalsozialistischen Studentenkampfhilfe wurde die Hochschulgemeinschaft deutscher Frauen geschaffen, die alle die Frauen umfassen soll, die an der deutschen Hochschule, am Frauenstudium und der akademischen

---

[45]) Siehe hierzu „Die Bewegung" 5. Jahrg., 29. Folge, S. 6.

Berufsarbeit der Frau interessiert sind. Diese enge Verbindung mit den im Beruf stehenden Akademikerinnen wird sich als äußerst fruchtbar erweisen.

Die Einordnung der Frau in die völkische Hochschule bedeutet zugleich ihre Einordnung in das gesamte Kulturleben des Volkes. Die starke Rückbesinnung der studierenden Frau auf ihre eigene Art wird vor allem zu einem Erschließen all der Arbeitsgebiete führen, auf denen die Frau Sonderaufgaben zu lösen hat, daneben ist jedoch auf den anderen Gebieten geistigen Lebens eine ergänzende weibliche Mitarbeit von Bedeutung.

ζ) Wertvolle Erziehungsarbeit leistet der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend am deutschen Mädchen. Er unterscheidet sich in seiner heutigen Form wesentlich von seiner anfänglichen Gestaltung. Wie der männliche Arbeitsdienst trug er anfangs in erster Linie fürsorgerischen Charakter, war als Hilfsorganisation für Arbeitslose gedacht[46]). Er gehörte deshalb zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und damit zum Bereich des Reichsarbeitsministeriums. Nach der Machtübernahme wurde der NS-Arbeitsdienst geschaffen, der gemäß seiner Satzung vom 15. 2. 1934 ein eingetragener Verein war[47]). Seine Aufgabe bestand in der Gestaltung des freiwilligen Arbeitsdienstes im Sinne und nach dem Willen des Führers der NSDAP, deshalb mußte er mit der NSDAP auf das engste verbunden sein. Dieses organisatorische Verbundensein des Arbeitsdienstes mit der NSDAP wurde durch das Reichsarbeitsdienst-Gesetz gelöst.

Das Reichsarbeitsdienst-Gesetz vom 26. 6. 1935[48]) erhebt die Arbeitsdienstpflicht zur Ehrenpflicht aller jungen Deutschen beiderlei Geschlechts (§ 1). Damit wurde der staatliche Arbeitsdienst eingeführt, der dem Reichsminister des Innern untersteht, unter dem der Reichsarbeitsführer die Befehlsgewalt ausübt. Dieser entscheidet über organisatorische Fragen, die Regelung des Arbeitseinsatzes und leitet Ausbildung und Erziehung (§ 2 des Reichsarbeitsdienst-Gesetzes). Im Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erzogen werden (§ 1 Abs. 2).

Von der Neuorganisation des Arbeitsdienstes wurde zunächst der freiwillige Frauenarbeitsdienst nicht berührt, der seit dem 1. 1. 1934 selbständige Organisation war. Mit seiner Führung hatte der Reichsarbeitsführer die Reichsfrauenführerin betraut, die die vielerlei bestehenden Verbände des Mädelarbeitsdienstes zu einer Einheitsorganisation umgestaltete. Die Reichsfrauenführerin war somit zwischen Reichsarbeitsführer und den damaligen Landesstellenleiterinnen eingeschaltet.

Gemäß § 9 des Reichsarbeitsdienst-Gesetzes bleibt die Arbeitsdienstpflicht

---

[46]) Siehe Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung d. Arbeitslosenhilfe und d. Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten d. Gemeinden vom 14. 6. 1932 4. Teil Kap. 1 Abs. 2, RGBl. I S. 273, 283 in Verbindung mit der Verordnung vom 16. 7. 1932 (RGBl. I S. 352).

[47]) Haidn-Fischer, Das Recht der NSDAP 1937 S. 358.

[48]) RGBl. I S. 769.

der weiblichen Jugend noch besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten [49]). Zunächst bestimmt ein Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 26. 9. 1936, daß zur planmäßigen Weiterentwicklung der Arbeitsdienstpflicht in der Zeit von April 1937 bis März 1938 die Zahl der Arbeitsmaiden auf 25 000 zu erhöhen ist [50]). Eine Arbeitsdienstpflicht von 26 Wochen besteht augenblicklich für Abiturientinnen mit Studiumsabsichten. Nach deren Ableistung wird der Arbeitspaß ausgestellt, der als politisches Bewährungszeugnis gilt. Die Ableistung des Arbeitsdienstes ist auch Voraussetzung für die Ausübung der meisten sozialen Berufe.

§ 5 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichsarbeitsdienst-Gesetz vom 27. 6. 1935 [51]) ermächtigt den Reichsarbeitsführer, die für den freiwilligen Arbeitsdienst zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Auf Grund dessen wurde am 1. 4. 1936 die Verwaltung des Arbeitsdienstes der weiblichen Jugend vom Reichsarbeitsführer übernommen und damit die Loslösung von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vollzogen, die bisher lediglich aus organisatorischen Gründen aufgeschoben wurde. Auch der Frauenarbeitsdienst ist ein Zweig des Reichsarbeitsdienstes geworden. Seine Reichsleitung wurde aufgelöst und die 13 bisherigen Landesstellenleiterinnen — jetzt Bezirksleiterinnen — unmittelbar dem Reichsarbeitsführer unterstellt. Die Dienststellen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend sind Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes [52]). Die Führerinnen und Führer im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend werden vom Reichsarbeitsführer ernannt, der auch die Bestimmungen zur Ausbildung der Führerinnen erließ.

Die Neuregelung bedeutet jedoch nicht ein völliges Ausschalten eines weiblichen Mitgestaltens in Angelegenheiten des Frauenarbeitsdienstes im Reich. Zunächst steht die Reichsfrauenführerin als solche, wenngleich sie nicht organisatorisch eingeschaltet wurde, in engem Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer. Sodann wirken in den einzelnen Ämtern in der Reichsleitung des Arbeitsdienstes Sachbearbeiterinnen mit, die die einzelnen Gebiete im besonderen Hinblick auf die weiblichen Belange bearbeiten. So haben das Dienstamt, das zugleich Fragen des Arbeitseinsatzes behandelt, das Amt für Erziehung und Ausbildung, das Personalamt, das Presseamt, das Gesundheitsdienstamt und der Rechtshof Abteilungsleiterinnen und Sachbearbeiterinnen. Schon seit dem 1. 10. 1935 war in der Reichsleitung des Arbeitsdienstes eine Sachbearbeiterin tätig, die die Aufgabe hatte, den Übergang des selbständigen freiwilligen Arbeitsdienstes der weiblichen Jugend zum Reichsarbeitsdienst vorzubereiten.

---

[49]) Siehe Artikel 11 der Zweiten Verordnung zur Durchführung u. Ergänzung d. Reichsarbeitsdienst-Ges. vom 1. 10. 1935: „Eine Einberufung zur Arbeitsdienstpflicht d. weiblichen Jugend findet für die Zeit vom 1. 10. 1935 bis 1. 10. 1937 nicht statt."

[50]) RGBl. I S. 747 Artikel 3.

[51]) RGBl. 1 S. 772.

[52]) Siebente Durchführungsverordnung vom 15. 8. 1936. RGBl. I S. 633.

Zur Wahrung der Ehre der Gemeinschaft und zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Reichsarbeitsdienst wurde am 6. 7. 1937 auch eine Dienststrafordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend erlassen[53]).

Die Grundausrichtung für den Frauenarbeitsdienst, der Mädchen vom 17. bis 21. Lebensjahr erfaßt, gab die Reichsfrauenführerin: „Wir wollen unsre Mädchen im Frauenarbeitsdienst von der Überzivilisation der vergangenen Jahrzehnte wieder zurückführen zu den Kräften der Natur und des lebendigen Lebens. Im Arbeitsdienst merkt das deutsche Mädchen zum ersten Male, was es heißt, eine Verantwortung zu tragen, hier lernen unsere künftigen Mütter begreifen, daß sie sich mit ihrem ganzen Sein in die Gesetze des ewigen Lebens einzugliedern haben, und daß sie alles abtun müssen, was mit diesen Gesetzen in Widerspruch steht.“[54])

Neben der wichtigen Erziehungsarbeit, die der Arbeitsdienst leistet, unterstützt er die bevölkerungs- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Reichsregierung weitgehend. Ein Teil der Arbeitsdienstlager wurde zum Zwecke hauswirtschaftlicher und sozialer Hilfsleistung in der Nähe von Städten errichtet, einige haben landwirtschaftlichen Eigenbetrieb, um vor allem die weibliche Landjugend für den Beruf der Landfrau vorzubereiten. In den Bezirken landwirtschaftlicher Neusiedlungen wurden Arbeitsdienstlager für Siedlungshilfe eingerichtet. Auf Grund der wirtschaftlichen Lage und des Arbeitermangels auf dem Lande ist durch Erlaß des Reichsarbeitsführers vom April 1937 der Einsatz der Arbeitsmaiden in den Städten immer mehr zurückgegangen, sodaß die ländliche Hilfsarbeit nunmehr im Vordergrunde steht. Die Arbeitsmaiden haben neben der praktischen Hilfeleistung und Unterstützung der überlasteten Landfrau im Dorfe zugleich kulturelle Aufgaben zu erfüllen. Die tägliche Zusammenarbeit mit Bäuerin und Siedlerfrau gewährt reiche Möglichkeiten, auf die alltägliche Gestaltung des Lebens der Dorfbewohner und darüber hinaus auf die Ausgestaltung ihrer Feste und Feiern einzuwirken.

Mit den neuentstandenen Frauenorganisationen, die getragen von dem Zeitgeist Hausfrauen und Berufstätige in ihrem ganzen diesweltlichen Sein in eine höhere Verantwortlichkeit vor dem Volke einbeziehen, wurde, weil sie gründen in der Erkenntnis der wesenseigenen weiblichen Kräfte, das Fundament zu einer organischen Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat geschaffen. Zum ersten Male im Laufe der deutschen Geschichte gab sich die deutsche Frau eine einheitliche Form als Ausdruck eines einheitlichen Wollens und Strebens zu einer reinen und starken Herausbildung des eigenen Pols, um den wesensgemäßen Beitrag zur Volk- und Staatwerdung liefern zu können — in bewußter Mitgestaltung des Ganzen sich selbst zu verwirklichen. Das nordisch-mütterliche Element im Volke gelangte durch tiefe Selbst-

---

[53]) RGBl. I S. 756.
[54]) NS-Frauenwarte, August 1934 (Heft 5), S. 132.

besinnung zur Gewißheit über das eigene Sein natürlich-seelisch-geistiger Art und zu der daraus sich ergebenden Sendung der deutschen Frau, die primär darin besteht, als wesentlich „gefühlsmäßiges, stabiles Element"[55]) vor allem beizutragen zu einer Verankerung der Staatsidee durch seelische Vertiefung ihres weltanschaulichen Gehalts und durch bewußtes Weitergeben ihrer Werte an die deutsche Jugend.

Die nationalsozialistische Weltanschauung hat mit der zuvor herrschenden Überbetonung des Intellekts gebrochen. Sie hat neben das Reich des Geistes den Bereich der Seele als notwendige Ergänzung gestellt, das Volk wieder hingeführt zu den in ihm schlummernden hohen Werten der Seele und des Gemüts. Der nationalsozialistische Staat hat geradezu wesentlich seine Existenz aus dem Seelischen, besonders aus der Kraft des Glaubens. „Menschen zu gewinnen, die gläubig und zuversichtlich mitgehen, das ist die Voraussetzung auch für die Erfolge jeder politischen Führung."[56]) Das Wiedererschließen der seelischen Bezirke und das Wurzelschlagen darin brachte es notwendig mit sich, daß die Frau als seelebetontes Wesen mit ihrem ganzen Sein einbezogen, organisch eingegliedert werden konnte in den heutigen Staat.

---

[55]) Aus der Rede des Führers an die deutsche Frau auf dem Reichsparteitag der Freiheit.

[56]) Rede des Führers an die deutsche Frau zum Reichsparteitag der Ehre, s. VB vom 13. 9. 1936.